



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 11 / 2025 – 2026

| Inhalt                                                                                                                                                                                                                    | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 11. Finanzausgleich für die Bündner Gemeinden:<br>Zweiter Wirksamkeitsbericht 2021–2026 und Teilrevision des<br>Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden<br>(Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200) ..... | 737   |



# Inhaltsverzeichnis

Seite

|                                                                                                                                                                                                                            |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>11. Finanzausgleich für die Bündner Gemeinden:<br/>Zweiter Wirksamkeitsbericht 2021–2026 und Teilrevision des Gesetzes über den<br/>Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200 )</b> |     |
| <b>I. Ausgangslage und Auftrag</b>                                                                                                                                                                                         | 741 |
| 1. Ausgangslage                                                                                                                                                                                                            | 741 |
| 2. Der Finanzausgleich in Kürze                                                                                                                                                                                            | 741 |
| 3. Ziele des Finanzausgleichs                                                                                                                                                                                              | 743 |
| 4. Gesetzliche Grundlagen und Auftrag für den Wirksamkeitsbericht                                                                                                                                                          | 744 |
| 5. Parlamentarische Vorstösse                                                                                                                                                                                              | 744 |
| <b>II. Schwerpunkte und Grundlagen</b>                                                                                                                                                                                     | 746 |
| 1. Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                            | 746 |
| 2. Betrachtungszeitraum                                                                                                                                                                                                    | 746 |
| 3. Datengrundlagen und Vollzug                                                                                                                                                                                             | 747 |
| <b>III. Ressourcenausgleich</b>                                                                                                                                                                                            | 748 |
| 1. Konzeption                                                                                                                                                                                                              | 748 |
| 2. Ressourcenbasis                                                                                                                                                                                                         | 748 |
| 3. Ausstattung und Abschöpfung                                                                                                                                                                                             | 758 |
| 4. Wirkungen                                                                                                                                                                                                               | 761 |
| 5. Fusionen                                                                                                                                                                                                                | 765 |
| <b>IV. Lastenausgleich</b>                                                                                                                                                                                                 | 766 |
| 1. Übersicht                                                                                                                                                                                                               | 766 |
| 2. Expertengutachten der Hochschule Luzern (HSLU)                                                                                                                                                                          | 767 |
| 3. Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA)                                                                                                                                                                                 | 768 |
| 3.1 Besiedlungsstruktur                                                                                                                                                                                                    | 769 |
| 3.2 Strassenlängen                                                                                                                                                                                                         | 773 |
| 3.3 Schülerquote                                                                                                                                                                                                           | 774 |
| 3.4 Wirkung des GLA                                                                                                                                                                                                        | 777 |
| 4. Sozialhilfe und Lastenausgleich Soziales (SLA)                                                                                                                                                                          | 781 |
| 4.1 Organisation der Sozialhilfe in Graubünden                                                                                                                                                                             | 781 |
| 4.2 Anpassungen im Rahmen der FA-Reform                                                                                                                                                                                    | 782 |
| 4.3 Funktionsweise des Lastenausgleichs Soziales (SLA)                                                                                                                                                                     | 784 |
| 4.4 Auftrag Degiacomi                                                                                                                                                                                                      | 788 |
| 4.5 Studie OST                                                                                                                                                                                                             | 788 |
| 4.6 Revisionen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe                                                                                                                                                                 | 789 |
| 4.7 Suchthilfe                                                                                                                                                                                                             | 791 |
| 4.8 Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) und Leistungsaufträge                                                                                                                                                        | 792 |
| 4.9 Sektoralpolitische Beurteilung                                                                                                                                                                                         | 793 |
| 4.10 Würdigung der Regierung                                                                                                                                                                                               | 794 |
| 5. Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)                                                                                                                                                                 | 794 |
| 5.1 Mögliche Anwendungsfälle                                                                                                                                                                                               | 795 |
| 5.2 Beeinflussbarkeit der Sonderlast                                                                                                                                                                                       | 796 |
| 5.3 Sonderlast im Gemeindevergleich                                                                                                                                                                                        | 797 |
| 5.4 Soforthilfe in Katastrophenfällen                                                                                                                                                                                      | 797 |
| <b>V. Spezialfinanzierung Finanzausgleich</b>                                                                                                                                                                              | 799 |
| 1. Kantonsbeiträge an die Spezialfinanzierung Finanzausgleich                                                                                                                                                              | 799 |
| 2. Gesamtdotierung des GLA                                                                                                                                                                                                 | 800 |

|                                                                       |     |
|-----------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>VI. Gesamtanalyse</b>                                              | 802 |
| 1. Streuung der Steuerfüsse 2015–2025 und Veränderung 2020–2025       | 802 |
| 2. Veränderung Steuerfüsse 2020–2025 im Vergleich zu den FA-Beiträgen | 804 |
| 3. Verhältnis Finanzausgleichsbeiträge zur Selbstfinanzierung 2024    | 807 |
| 4. Ergebnis der Jahresrechnungen 2019–2024                            | 809 |
| 5. Schlussfazit                                                       | 810 |
| <b>VII. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>               | 811 |
| <b>VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Vorlage</b>      | 812 |
| 1. Finanzielle Auswirkungen                                           | 812 |
| 2. Personelle Auswirkungen                                            | 812 |
| <b>IX. Gute Gesetzgebung</b>                                          | 813 |
| <b>X. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung</b>                    | 813 |
| <b>XI. Inkrafttreten</b>                                              | 813 |
| <b>XII. Anträge</b>                                                   | 813 |
| <b>XIII. Anhänge</b>                                                  | 814 |
| Anhang 1: Ressourcenausgleich 2026                                    | 814 |
| Anhang 2: Gebirgs- und Schullastenausgleich 2026                      | 817 |
| Anhang 3: Lastenausgleich Soziales 2024                               | 819 |
| Abbildungsverzeichnis                                                 | 820 |
| Tabellenverzeichnis                                                   | 821 |
| Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/Elenco delle abbreviazioni         | 822 |

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

11.

**Finanzausgleich für die Bündner Gemeinden:  
Zweiter Wirksamkeitsbericht 2021–2026 und Teilrevision des Gesetzes  
über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden  
(Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200)**

Chur, 09. Februar 2026

**Das Wichtigste in Kürze**

***Finanzausgleich erreicht Ziele***

Der Bündner Finanzausgleich erreicht im Wesentlichen seine Ziele: Die finanzielle Autonomie der Gemeinden wird gestärkt, die Disparitäten zwischen den Gemeinden werden verringert und übermässige Belastungen sowohl für ressourcenschwache als auch für ressourcenstarke Gemeinden vermieden.

***Ressourcenausgleich (RA)***

Der absolute Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden an den RA ist in den letzten Jahren markant gestiegen, was auf die hervorragende finanzielle Entwicklung einiger dieser Gemeinden zurückzuführen ist. Die RA-Abschöpfung ist seit 2021 auf dem gesetzlichen Minimum von 15 Prozent des Ressourcenüberschusses. Insgesamt stieg das Ressourcenpotenzial im Zeitraum 2021–2026 um gut 18 Prozent, dies jedoch nicht in jeder Gemeinde gleich. Die RA-Gesamtausstattung konnte von rund 33 Millionen Franken im Jahr 2021 auf über 41 Millionen Franken im Jahr 2026 erhöht werden.

***Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA)***

Der GLA bildet im zweiten Wirksamkeitsbericht einen besonderen Prüfungsschwerpunkt. Die drei Indikatoren Besiedlungsstruktur, kostengewichtete Strassenlängen und Schülerquote bilden die Kosten der Weite sowie die Bildungskosten der Gemeinden gut ab. Mit dem beantragten Einbezug des Teilindikators Höhe sowie einer leicht verstärkten Gewichtung der Schülerquote kann der GLA in seiner Wirkung verfeinert werden. Der signifikante Einfluss der Höhenlage auf die Kosten einer Gemeinde wird so berücksichtigt, der Schullastenanteil am GLA wieder in die anfängliche Relation gebracht. Die dadurch entstehenden Veränderungen der GLA-Beiträge bewegen sich im Rahmen der jährlichen Aktualisierung der Datengrundlagen.

***Lastenausgleich Soziales (SLA) / Sozialhilfe***

Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Bereich Soziales und SLA. Die persönliche, wie auch die materielle Sozialhilfe sind Gemeindeaufgaben. Die persönliche Sozialhilfe wird organisatorisch, mit Ausnahme von Davos, kantonal durch die regionalen Sozialdienste (RDS) geführt, jedoch von den Gemeinden finanziert. Auch dank der guten wirtschaftlichen Entwicklung sind die SLA-Beiträge stark gesunken.

Als Folge des Auftrags Degiacomi betreffend Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe vom 4. Dezember 2019 unterbreitete die Ostschweizer Fachhochschule (OST) im Jahr 2023 eine Studie mit verschiedenen Empfehlungen. Einen Vorschlag zur Anpassung der Aufgaben-

und Finanzierungsaufteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton wird die Regierung gegebenenfalls zur Vernehmlassung bringen und anschliessend in einer separaten Botschaft dem Grossen Rat unterbreiten.

Eine Anpassung des SLA ist weder notwendig noch sinnvoll. Dessen Überprüfung könnte hingegen nach allfälligen Rechtsanpassungen im Bereich der persönlichen und/oder materiellen Sozialhilfe angebracht sein. Dies würde dannzumal im Rahmen eines Wirksamkeitsberichts erfolgen.

### ***Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)***

Im Sinne eines Notfallankers für ausserordentliche Lasten ist der ILA konzipiert. Bislang kam er noch nie zur Anwendung. Die Anforderungen an die Berechtigung für ILA-Beiträge sollen zwar nicht grundsätzlich gelockert, aber praxistauglicher gefasst werden. Ergänzend dazu soll die Regierung neu im Falle einer Katastrophe, ohne einschränkende Auflagen für die Gemeinden, einen maximalen Beitrag von drei Millionen Franken zur Soforthilfe und zur administrativen Bewältigung des Ereignisses gewähren können.

### ***Spezialfinanzierung Finanzausgleich***

Die gesetzlichen Bandbreiten für die Einlage von allgemeinen Staatsmitteln in die Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden (SF FA) sowie zur Dotierung des GLA im Verhältnis zur RA-Ausstattung sollen an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Zur Vermeidung einer weiteren Überfinanzierung der SF FA soll der Grosse Rat die Kompetenz erhalten, den Kantonsbeitrag an die SF FA unter die gesetzliche Minimallimite (im Jahr 2026 46 Mio. Franken) zu senken, solange die SF FA über ein hohes Vermögen verfügt, das diesen Minimalbeitrag übersteigt. Die Dotierung des GLA im Verhältnis zur RA-Ausstattung soll durch eine Reduktion der Bandbreite um 10 Prozentpunkte um den Effekt der STAF-Umsetzung 2021 bereinigt werden.

## **Il pli important en furma concisa**

### ***La gulivaziun da finanzas cuntanscha las finamiras***

La gulivaziun da finanzas grischuna cuntanscha per gronda part sias finamiras: L'autonomia finanziaria da las vischnancas vegn rinforzada, las disparitads tranter las vischnancas vegnan reducidas, e chargias excessivas vegnan evitadas tant per las vischnancas cun paucas resursas sco er per talas cun bleras resursas.

### ***Gulivaziun da las resursas (GRes)***

La contribuziun absoluta da las vischnancas cun bleras resursas a favur da la GRes è creschida marcantamain ils ultims onns. Quest fatg è d'attribuir al svilup finanziel excellent d'inginas da quellas vischnancas. La prelevaziun da la GRes correspunda dapi il 2021 al minimum legal da 15 pertschient dal surpli da las resursas. Tut en tut è il potenzial da las resursas creschì per bundant 18 pertschient durant la perioda 2021–2026, quai n'è dentant betg capità en mintga vischnanca tuttina. La dotaziun totala da la GRes ha pudì vegnir augmentada da circa 33 milliuns francs l'onn 2021 a passa 41 milliuns francs l'onn 2026.

### ***Gulivaziun da las grevezzas geografic-topograficas e da scola (GGG)***

En il segund rapport davart l'efficacità ha la GGG survegnì ina prioritad da controlla speziala. Ils trais indicaturs structura da l'abitadi, lunghezzas da las vias valitadas tenor ils custs e quota da scholars represchentan bain ils custs da las distanzas sco er ils custs da furmaziun da las vischnancas. Cun integrar, sco dumandà, l'indicatur parzial autezza sco er cun valitar in pau pli ferm la quota da scholars po l'effect da la GGG vegnir precisà. Uschia vegn resguardada l'influenza signifitganta da l'autezza sin ils custs d'ina vischnanca, e la cumpart da las grevezzas da scola da la GGG vegn puspè messa en la relaziun oriunda. Las midadas tar las contribuziuns da la GGG che resultan qua tras, sa movan en il rom da l'actualisaziun annuala da la basa da datas.

### ***Gulivaziun da las grevezzas socialas (GGS) / agid social***

In ulteriur punct central è il sector Fatgs socials e GGS. L'agid social persunal sco er material è incumbensas communalas. L'agid social persunal vegn organisà – cun excepziun da Tavau – dal chantun sur ils servetschs socials regiunals (SSoR), dentant finanzia da las vischnancas. Er grazia al bun svilup economic è las contribuziuns da la GGS sa reducidas fermamain.

Sco consequenza da l'incumbensa Degiacomi concernent l'organisaziun e la finanziaziun da l'agid social dals 4 da december 2019 ha la Scola auta spezialisada da la Svizra Orientala (OST) preschentà l'onn 2023 in studi cun differentas recumandaziuns. Ina proposta d'adattar la repartiziun da las incumbensas e da la finanziaziun tranter las vischnancas ed il chantun vegn la Regenza eventualmain a dar en consultaziun e suenter a suttametter en ina missiva separada al Cussegl grond.

In'adattaziun da la GGS n'è ni necessaria ni raschunaivla. Suenter eventualas adattaziuns dal dretg en il sector da l'agid social persunal e/u material pudessi dentant esser convegnent d'examinar in'adattaziun da la GGS. Quai vegniss alura fatg en il rom d'in rapport davart l'efficacità.

### ***Gulivaziun individuala d'inegualitads per grevezzas spezialas (GIG)***

La GIG è concepida en il senn d'ina anca d'urgenza per chargias extraordinarias. Fin ussa n'è ella anc mai vegnida applitgada. Las pretensiuns per avair il dretg da survegnir contribuziuns da la GIG na duain betg vegnir schluccadas da princip, ma vegnir formuladas en moda pli adattada per la pratica. En cas d'in eveniment extraordinari cun donns pervia d'ina catastrofa da la natira u d'in incendi duai la Regenza complementar a quai pudair conceder da nov ina contribuziun maximala da 3 milliuns francs – senza cundiziuns restrenschantas per las vischnancas – per l'agid immediat e per la superaziun administrativa da l'eveniment.

### ***Finanziaziun speziala Gulivaziun da finanzas***

Las dimensiuns legalas per l'apport da meds publics generals en la finanziaziun speziala Gulivaziun da finanzas per vischnancas (FS GF) sco er la dotaziun da la GGG en proporziun cun la dotaziun da la GRes duain vegnir adattadas a las relaziuns actualas. Per evitar in'ulteriura surfinanziaziun da la FS GF duai il Cussegl grond survegnir la cumpetenza da sbassar la contribuziun chantunala a la FS GF sut la limita minimala legala (l'onn 2026: 46 miu. francs), uscheditg che la FS GF dispona d'ina gronda facultad che surpassa questa contribuziun minimala. La dotaziun da la GGG en proporziun cun la dotaziun da la GRes duai vegnir rectifitgada per l'effect da la realisaziun da la RFFA 2021 cun reducir la dimensiun per 10 puncts procentuals.

## **L'essenziale in breve**

### ***La perequazione finanziaria raggiunge gli obiettivi***

La perequazione finanziaria grigionese raggiunge sostanzialmente i suoi obiettivi: viene rafforzata l'autonomia finanziaria dei comuni, vengono ridotte le disparità tra i comuni e vengono evitati i carichi eccessivi sia per i comuni finanziariamente deboli, sia per quelli finanziariamente forti.

### ***Perequazione delle risorse (PR)***

Negli ultimi anni il contributo in termini assoluti fornito dai comuni finanziariamente forti alla PR è aumentato sensibilmente, ciò va ricondotto all'eccellente sviluppo finanziario di alcuni di questi comuni. Dal 2021 il prelievo della PR si attesta al minimo legale pari al 15 per cento dell'eccedenza di risorse. Complessivamente, nel periodo 2021–2026 il potenziale di risorse è aumentato di oltre il 18 per cento, tuttavia non in tutti i comuni. È stato possibile aumentare la dotazione complessiva della PR da circa 33 milioni di franchi nel 2021 a oltre 41 milioni di franchi nel 2026.

### ***Perequazione dell'aggravio geotopografico e degli oneri scolastici (PAG)***

Nel secondo rapporto sull'efficacia, la PAG rappresenta un particolare punto di verifica principale. I tre indicatori struttura d'insediamento, lunghezza delle strade ponderata sulla base dei costi e quota degli allievi rispecchiano bene i costi delle distanze e i costi di formazione dei comuni. Con l'inclusione richiesta dell'indicatore parziale «altitudine» nonché con una ponderazione leggermente maggiore della quota degli allievi è possibile affinare l'effetto della PAG. In questo modo si può tenere conto dell'influsso significativo dell'altitudine sui costi di un comune e riportare al rapporto iniziale la quota della PAG per oneri scolastici. Le modifiche che ne risultano per quanto riguarda i contributi PAG si collocano nel quadro dell'aggiornamento annuale delle basi dei dati.

### ***Perequazione degli oneri in ambito sociale (PAS)/aiuto sociale***

Un altro punto principale è rappresentato dai settori socialità e PAS. L'aiuto sociale personale e materiale sono compiti dei comuni. Fatta eccezione per Davos, l'aiuto sociale personale viene gestito a livello organizzativo dai servizi sociali regionali (SSR), ma viene finanziato dai comuni. I contributi PAS sono fortemente diminuiti anche grazie al buon sviluppo economico.

A seguito dell'incarico Degiacomi concernente l'organizzazione e il finanziamento dell'assistenza sociale del 4 dicembre 2019, nel 2023 la Ostschweizer Fachhochschule (OST) ha formulato uno studio con varie raccomandazioni. Il Governo porrà eventualmente in consultazione una proposta di adeguamento della ripartizione dei compiti e del finanziamento tra i comuni e il Cantone e in seguito la sottoporrà al Gran Consiglio in un messaggio separato.

Un adeguamento della PAS non è né necessario, né opportuno. Una verifica in questo senso potrebbe invece essere opportuna in seguito a eventuali adeguamenti giuridici nel settore dell'aiuto sociale personale e/o materiale. Questa verrebbe effettuata a suo tempo nel quadro di un rapporto sull'efficacia.

### ***Compensazione individuale dei casi di rigore per oneri speciali (CCR)***

La CCR è concepita come strumento di emergenza per far fronte a oneri straordinari. Finora non è mai stata utilizzata. In linea di principio i requisiti per il diritto a contributi CCR non devono essere allentati, ma devono essere resi più vicini alla pratica. Inoltre in caso di danni straordinari dovuti a una catastrofe naturale o a un incendio, a titolo di novità il Governo dovrà poter concedere un contributo massimo di tre milioni di franchi per l'aiuto immediato e per far fronte all'evento sotto il profilo amministrativo, senza condizioni vincolanti per i comuni.

### ***Finanziamento speciale perequazione finanziaria***

I margini previsti dalla legge per l'apporto di mezzi statali generali nel finanziamento speciale perequazione finanziaria per i comuni (FS PF), nonché per la dotazione della PAG in rapporto alla dotazione della PR, vanno adeguati alle condizioni attuali. Per evitare un ulteriore finanziamento eccessivo del FS PF, è previsto che venga data al Gran Consiglio la competenza di ridurre il contributo cantonale al FS PF al di sotto del limite minimo stabilito dalla legge (46 milioni di franchi nel 2026), fintanto che il FS PF dispone di una sostanza elevata che supera questo contributo minimo. La dotazione della PAG in rapporto alla dotazione della PR deve essere rettificata attraverso una riduzione di 10 punti percentuali in considerazione dell'effetto dell'attuazione della RFFA nel 2021.

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend den zweiten Wirksamkeitsbericht 2021–2026 über den Finanzausgleich für die Bündner Gemeinden sowie die dazu gehörende Botschaft mit den Anträgen zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200).

## I. Ausgangslage und Auftrag

### 1. Ausgangslage

Die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform) mit der Einführung eines Ressourcen- und Lastenausgleichs im Jahr 2016 löste das bis dahin geltende System mit einem direkten und indirekten Finanzausgleich ab. Gleichzeitig wurden verschiedene gegenläufige Zahlungsströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Volumen von jährlich über 60 Millionen Franken vereinfacht: 20 Bereiche wurden neu dem Kanton und 12 Bereiche den Gemeinden zugeteilt.

In der Oktobersession 2020 behandelte der Grosse Rat den ersten Wirksamkeitsbericht (WiBe I; Botschaft Heft Nr. 5/2020–2021) über den Finanzausgleich für die Bündner Gemeinden 2016–2020. Die Regierung analysierte insbesondere die grundsätzliche Funktionsweise der mit der FA-Reform neu eingeführten Instrumente. Schwerpunkte setzte sie beim Ressourcenausgleich (RA), in der Spezifizierung der Datengrundlagen, im Umgang mit fehlerhaften Berechnungen sowie im Bereich der Finanzaufsicht. Sie zog ein grundsätzlich positives Fazit: Die Instrumente RA, Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA) sowie Soziallastenausgleich (SLA) würden wirken und die festgelegten Ziele erreichen. Auch als positiv beurteilte die Regierung die neue, präventiv wirkende Finanzaufsicht über die Gemeinden.

Der Grosse Rat teilte das positive Fazit der Regierung (vgl. GRP 2/2020–2021, S. 349 ff.). In der Debatte wurden inhaltliche Fragen bezüglich Berechnung des GLA mit den drei Indikatoren Besiedlungsstruktur, kostengewichtete Strassenlängen sowie Schülerquote aufgeworfen. Der damalige Regierungspräsident hielt in einer Protokollerklärung (S. 363) fest, dass in einem nächsten Wirksamkeitsbericht sämtliche GLA-Indikatoren unter die Lupe genommen werden sollten. Die konkrete Abgeltung der kommunalen Ausgaben für Soziallasten bzw. deren Einbezug in die SLA-Berechnung gab ebenso zu einzelnen Fragen Anlass. Einige wenige, vor allem formelle Rechtsanpassungen, wurden beschlossen.

Entsprechend den Vorgaben im FAG (Art. 16) hat die Regierung den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs nach weiteren gut fünf Jahren erneut geprüft. Nach nunmehr zehn Jahren lassen sich die Vollzugstauglichkeit und die Wirkungen des Finanzausgleichs auf breiter Datenbasis prüfen. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs (Art. 2 FAG) und schlägt Massnahmen zur Verbesserung vor.

### 2. Der Finanzausgleich in Kürze

Der **Ressourcenausgleich (RA)** sorgt für einen gezielten und wirksamen Abbau der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Bei der Bemessung der Ressourcenstärke wird neben der ständigen Wohnbevölkerung auch die Zahl der steuerpflichtigen Personen mitberücksichtigt. In den Jahren 2021–2026 erhielten die ressourcenschwachen Gemeinden durchschnittlich 36,2 Millionen Franken aus dem RA, deutlich mehr als in den ersten fünf Jahren 2016–2020 (26,7 Mio. Fr. pro Jahr). Die ressourcenstarken Gemeinden leisteten in den letzten sechs Jahren durchschnittlich 23,3 Millionen Franken an den RA (2016–2020: 18,5 Mio. Fr.). Die Differenz von jährlich rund 12,9 Millionen Franken (2021–2026) wurde durch den Kanton finanziert. Die Mitfinanzierung der starken Gemeinden erfolgt auf der Grundlage eines abgestuften, progressiven Tarifs.

Der **Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA)** deckt strukturell bedingte, deutlich überdurchschnittlich hohe bzw. übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare Lasten ab. Damit werden vor allem die erheblichen geografisch-topografischen Lasten sowie auch überdurchschnittliche Schullasten ausgeglichen. Die Mittel werden nach nicht direkt beeinflussbaren Kriterien auf die Gemeinden verteilt (Besiedlungsstruktur, Strassenlängen und Schülerquote), wobei Mittel nur dann ausgerichtet werden, wenn bei den erwähnten Kriterien **insgesamt**, d.h. summiert eine übermässige Belastung vorliegt. Der aktuell (2026) mit 29 Millionen Franken dotierte GLA wird vollständig vom Kanton finanziert.

Der **Lastenausgleich Soziales (SLA)** übernimmt, abgestuft nach der effektiven Belastung, einen steigenden Anteil der von den Gemeinden zu gewährenden Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen. Übersteigt der Nettoaufwand einer Gemeinde drei Prozent ihres Ressourcenpotenzials, wird sie ausgleichsberechtigt. Steigende Aufwendungen führen zu einem prozentual höheren Ausgleich. Extreme Belastungen für einzelne Gemeinden werden damit verhindert. Auch der SLA wird vollständig vom Kanton finanziert. Die SLA-Beiträge haben bis 2022 stark abgenommen, in den letzten beiden Jahren stiegen sie auf tiefem Niveau wieder an (2024: 1,3 Mio. Fr.).

Der individuelle **Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)** wurde geschaffen, damit einer Gemeinde auf Gesuch hin bei übermässigen Belastungen aufgrund von nicht beeinflussbaren ausserordentlichen Ereignissen und Verhältnissen Sonderbeiträge gewährt werden können. Bislang hat die Regierung noch keine entsprechenden Mittel ausgerichtet.

Schematisch lässt sich das gesamte Ausgleichssystem wie folgt darstellen:

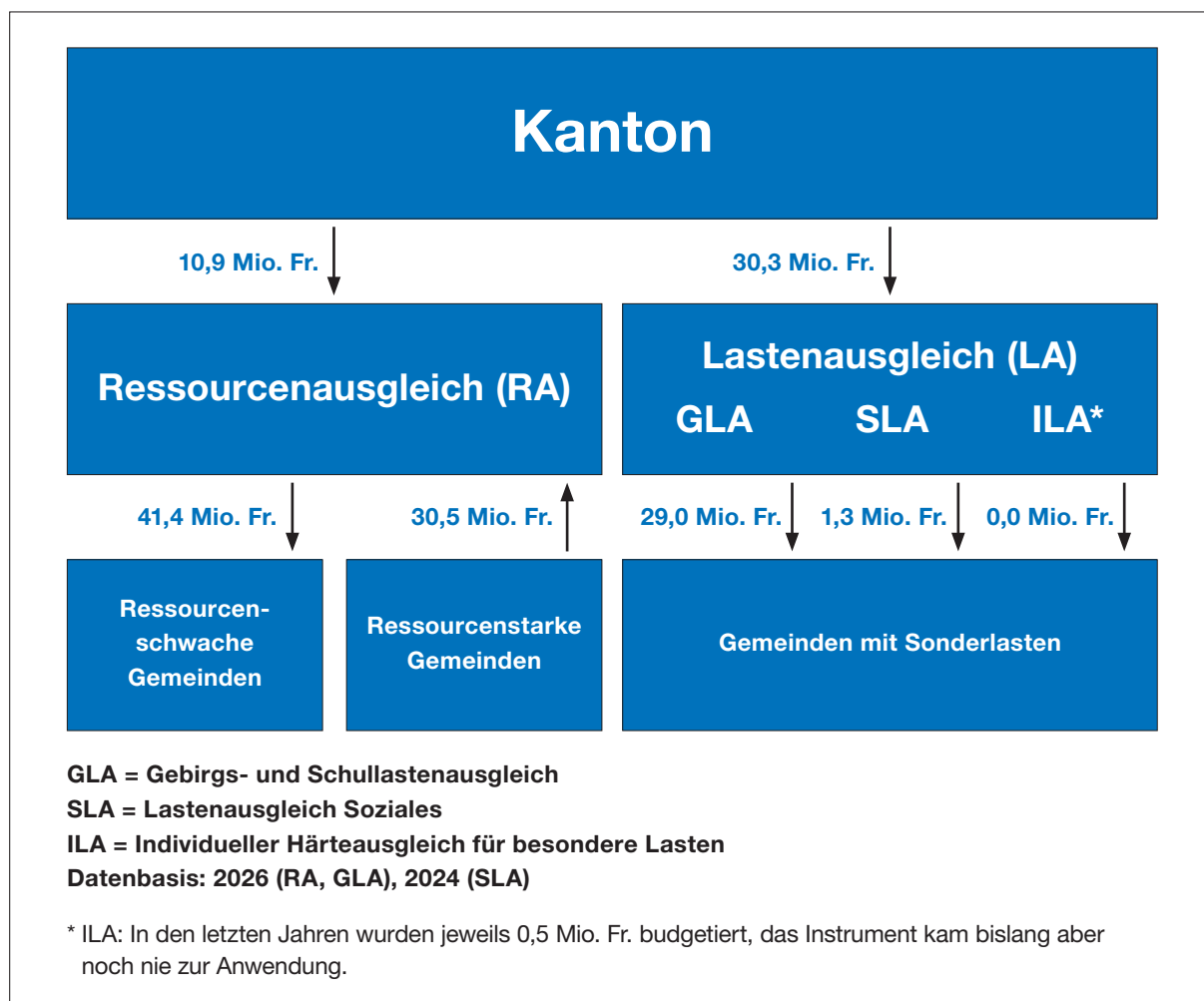


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Finanzausgleichssystems

**Förderbeiträge** an Gemeindegemeinschaften werden ebenfalls aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich für die Gemeinden geleistet. Diese werden im vorliegenden Bericht, inkl. den Tabellen und Grafiken, für die Wirkung des neuen Finanzausgleichs i. d. R. nicht berücksichtigt.

Die folgende Grafik (Abb. 2) zeigt die **durchschnittlichen Finanzausgleichsbeiträge** bzw. die **Netto-Abschöpfung** pro Gemeinde und Person der Jahre 2021–2026 (für den SLA die Jahre 2019–2024, da der SLA erst im Folgejahr ausbezahlt wird). Dargestellt sind die arithmetischen Mittel der Betrachtungsjahre in Franken. Die grün eingefärbten Gemeinden sind Nettoempfänger, die rot eingefärbten zahlen mehr in den Ressourcenausgleich ein, als sie von den anderen Instrumenten zusammen erhalten.

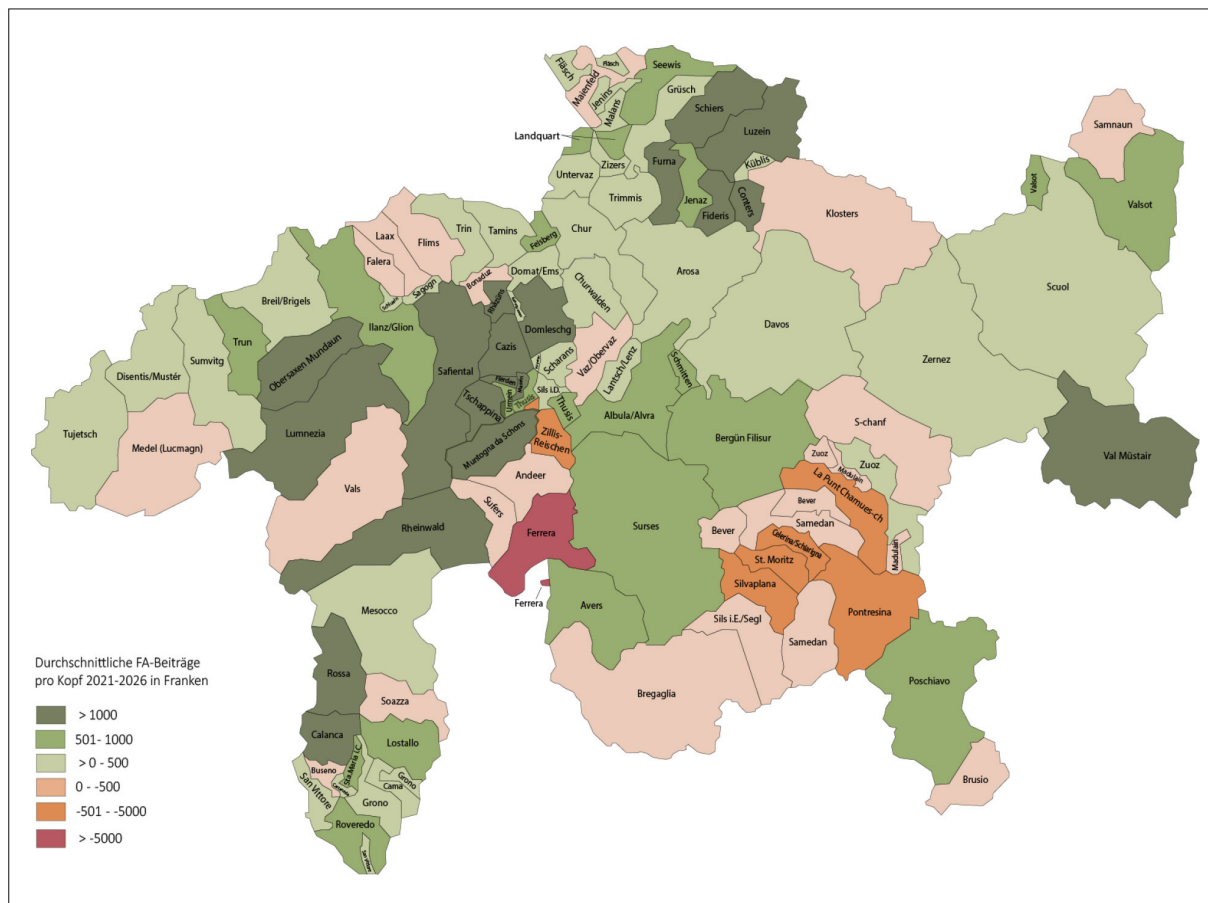


Abbildung 2: Durchschnittliche FA-Beiträge 2021–2026 (bzw. SLA 2019–2024) pro Einwohnerin und Einwohner

### 3. Ziele des Finanzausgleichs

Richtschnur für die Beurteilung der Wirksamkeit des Finanzausgleichs sind vor allem die in Art. 2 FAG formulierten **Ziele**:

- die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken;
- die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- den Gemeinden eine Grundausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;
- übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer Besiedlungsstruktur, Topografie und Schülerquote oder aufgrund der materiellen Sozialhilfe mildern;
- Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Lasten einzelner Gemeinden vermeiden.

Der Finanzausgleich dient im Kern der Stärkung und Eigenständigkeit der Bündner Gemeinden.

#### 4. Gesetzliche Grundlagen und Auftrag für den Wirksamkeitsbericht

Das FAG hält in Art. 16 (Wirksamkeitsanalyse) fest, dass die Regierung periodisch den Vollzug und die Wirksamkeit des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie die Entwicklung der Gemeindegemeinschaften prüft. Dabei orientiert sie den Grossen Rat in geeigneter Form und beantragt bei Bedarf Massnahmen zur Verbesserung des Ressourcen- und Lastenausgleichs. Der Bericht mit allfälligen Massnahmenvorschlägen kann dem Grossen Rat separat oder im Rahmen der Botschaft zum Budget oder der Jahresrechnung unterbreitet werden (Art. 19 Abs. 3 der Verordnung über den Finanzausgleich [FAV; BR 730.220]).

Der Bericht gibt gestützt auf Art. 19 Abs. 2 FAV jeweils für die analysierte Periode **Auskunft** über:

- eine allfällige Veränderung in der Zuteilung der öffentlichen Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie sich daraus ergebende Auswirkungen auf den Handlungsspielraum und die Finanzen der Gemeinden;
- die Entwicklung der Ressourcen der Gemeinden und ihrer Belastung durch die Erfüllung der notwendigen Aufgaben;
- die Wirkung des Finanzausgleichs auf die Gemeindestrukturen;
- die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs, insbesondere über die Entwicklung der Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden;
- die Zweckmässigkeit der Bemessungsgrundlagen für die Erfassung der Ressourcenstärke und der Sonderlasten sowie die Angemessenheit der Dotierung der Ausgleichsgefässe;
- die jährliche Volatilität der Ausgleichsbeiträge sowie die bewilligten und abgelehnten Gesuche für ILA-Beiträge;
- den Bedarf für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen.

Die Regierung entschied mit Beschluss vom 7. März 2017 (Prot. Nr. 190/2017), den jeweiligen Bericht zur Entwicklung der Gemeinde- und Gebietsreform sowie zur Wirksamkeit des innerkantonalen Finanzausgleichs dem Grossen Rat in separaten und zugleich umfassenden Botschaften vorzulegen. Damit geht sie bewusst über das rechtliche Minimum hinaus, um eine fundierte politische Diskussion im kantonalen Parlament zu ermöglichen. In der Dezembersession 2018 debattierte der Grosse Rat über den ersten Gemeindestrukturbericht (Botschaft, Heft Nr. 8/2018–2019). Den zweiten Gemeindestrukturbericht (Botschaft, Heft Nr. 3/2023–2024) konnte er in der Dezembersession 2023 beraten.

#### 5. Parlamentarische Vorstösse

##### a) Auftrag **Degiacomi**

Am 4. Dezember 2019 reichte Grossrat Degiacomi den Auftrag betreffend Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe ein und verlangte eine optimalere Steuerung der Sozialhilfe im Sinne der fiskalischen Äquivalenz (GRP 3/2019–2020, S. 327). Die Aufgaben sollen jenen staatlichen Ebenen zugewiesen werden, die sie in aller Regel am professionellsten erbringen können. Die Regierung erklärte sich in ihrer Antwort vom 3. März 2020 bereit, die Aufgabenteilung in der Sozialhilfe unter besonderer Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz zu überprüfen (GRP 1/2020–2021, S. 238). In der Augustsession 2020 überwies der Grosse Rat den Auftrag (GRP 1/2020–2021, S. 31 und S. 242). Unter Ziffer IV. Lastenausgleich, Kapitel 4. Sozialhilfe und Lastenausgleich Soziales (SLA), 4.4 Auftrag Degiacomi wird näher auf diesen Auftrag eingegangen.

##### b) Anfrage **Bardill**

Am 24. April 2025 reichte Grossrat Bardill eine schriftliche Anfrage betreffend die Finanzentlastung für Gemeinden mit hohem Anteil an Kindern im schulpflichtigen Alter mit zwei konkreten

Fragen ein (GRP 5/2024–2025, S. 708). Die erste Frage betrifft die Möglichkeiten des Kantons, die Gemeinden mit einem hohen Anteil an Kindern im Volksschulalter finanziell gezielt zu entlasten. Die zweite Frage nimmt Bezug auf den geltenden Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA) und zielt auf eine stärkere Gewichtung der Schülerquote gegenüber der Strassenlänge und der Bevölkerungsstruktur.

Die Regierung verwies in ihrer Antwort unter anderem auf den insgesamt guten Zustand der Finanzhaushalte der Bündner Gemeinden und im Besonderen auf den Entscheid des Grossen Rates, im Rahmen der auf den 1. August 2025 in Kraft getretenen Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) die Regelschulpauschalen des Kantons um 200 Franken auf allen drei Schulstufen zu erhöhen (GRP 1/2025–2026, S. 141). Diese Erhöhung erfolgte entgegen dem Antrag der Regierung und führt zu einer entsprechenden Lastenverschiebung zum Kanton im Umfang von jährlich knapp 4 Millionen Franken. Der Kanton übernimmt dadurch 57 Prozent an den Gesamtkosten der Revision, ohne Lastenverschiebung hätte der Kantonsanteil 30 Prozent betragen (siehe auch Botschaft zum Budget 2026, Bericht der Regierung, Kapitel 1 Finanzpolitische Richtwerte 2025–2028, S. 61 f.). Eine gezielte Entlastung von kinderreichen Wohngemeinden im Bildungsbereich ist nur mit sektoralpolitischen Massnahmen möglich, wie insbesondere durch die Regelschulpauschalen, den Kleinklassenzuschlag sowie die Beiträge an die Reisekosten der Schüler gestützt auf das Volksschulgesetz.

Betreffend eine stärkere Gewichtung der Schülerquote wies die Regierung auf den zweiten Wirksamkeitsbericht zum Bündner Finanzausgleich mit einem Schwerpunkt auf dem GLA hin. Im Abschnitt IV. Lastenausgleich, Kapitel 3. Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA), 3. Schülerquote wird die von der Regierung beantragte Verstärkung dieses Indikators für Gemeinden mit überdurchschnittlicher Schülerquote erläutert.

## II. Schwerpunkte und Grundlagen

### 1. Schwerpunkte

Der innerkantonale Finanzausgleich ist ein allgemeines Ausgleichsinstrument, das für die Ausrichtung der Beiträge bzw. deren Abschöpfung auf die Basis verschiedener Indikatoren abstellen muss. Einerseits werden dazu nicht beeinflussbare Daten verwendet und andererseits die Beiträge zweckfrei ausgerichtet. Die Mittel des Finanzausgleichs fliessen somit in den allgemeinen Gemeindehaushalt. Eine Ausnahme bildet der Soziallastenausgleich (SLA).

Der zweite Wirksamkeitsbericht (WiBe II) widmet sich folgenden **Schwerpunkten**:

- Grundsätzliche Funktionsweise aller Instrumente und deren Wirkung;
- Indikatoren und Wirkung des Gebirgs- und Schullastenausgleichs (GLA);
- Entwicklung und Wirkung des Lastenausgleich Soziales (SLA) in Verbindung mit der Organisation und Finanzierung der persönlichen Sozialhilfe;
- Anforderungen und Praxistauglichkeit des Individuellen Härteausgleichs für besondere Lasten (ILA).

Der Bericht beinhaltet formell auch eine Botschaft, da einige Anpassungen im Finanzausgleichsgesetz in Form einer Teilrevision beantragt werden. Die Änderungen sollen für die Berechnung und Festlegung der Finanzausgleichszahlen 2027 wirksam werden.

### 2. Betrachtungszeitraum

Für die Analyse und Einbettung der Wirkung des Finanzausgleichs sind die kommunalen Jahresrechnungen einzubeziehen. Für den WiBe II können die Rechnungen der Jahre 2019–2024 berücksichtigt und für die Beurteilung herangezogen werden. Die vollständigen Jahresrechnungen 2025 der Gemeinden liegen erst im Herbst 2026 vor.

#### Jahresrechnungen:

| 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |  |  |
|------|------|------|------|------|------|--|--|
|------|------|------|------|------|------|--|--|

Die letzten Bündner Gemeinden wechselten 2019 vom Rechnungslegungsstandard HRM1 zu HRM2, insofern ist das Rechnungsjahr 2019 ein idealer Ausgangspunkt, anschliessend an den Analysezeitraum des ersten Wirksamkeitsberichts (2016–2018).

Bezüglich Finanzausgleichsdaten (z.B. RA- oder GLA-Zahlungen) werden im vorliegenden Bericht die Jahre 2021–2026 analysiert.

#### Finanzausgleichsdaten:

|  |  | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|--|------|------|------|------|------|------|
|--|--|------|------|------|------|------|------|

Unter Ziffer V. Gesamtanalyse wird beim direkten Vergleich der Finanzausgleichsdaten mit den Jahresrechnungen auf die abweichende Periode 2019–2024 Bezug genommen. Bei den detaillierten Ausführungen zum Lastenausgleich Soziales wird der gesamte Zeitraum 2016–2024 analysiert.

Bei der Analyse der Wirkung des Finanzausgleichs steht die Veränderung der Gemeindesteuerfüsse (in Prozent der einfachen Kantonssteuer von 100 Prozent) im Fokus. Nachdem im WiBe I die Veränderung im Zeitraum 2015–2020 im Zentrum stand, wird vorliegend primär auf die Veränderungen 2020–2025 geschaut. Vereinzelt wird auch die gesamte Entwicklung von 2015–2025 in Betracht gezogen. Die kommunalen Steuerfüsse 2026 lagen zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung noch nicht vollständig vor.

**Steuerfüsse:**

|  |             |             |             |             |             |             |  |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--|
|  | <b>2020</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024</b> | <b>2025</b> |  |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--|

**3. Datengrundlagen und Vollzug**

Die Berechnungen des RA und GLA basieren auf den jeweils neusten verfügbaren Daten (Art. 12 Abs. 2 FAG). Massgebend sind die jeweils Ende März letztverfügbaren Daten. In Art. 6 FAV sind die für die Berechnung zu verwendenden Datengrundlagen und -eigner aufgeführt.

Basis für sämtliche Instrumente des Finanzausgleichs ist die ständige Wohnbevölkerung, für den Ressourcenausgleich wird zusätzlich die Anzahl steuerpflichtiger Personen einbezogen. An diesen Grundlagen hat sich seit dem ersten Wirksamkeitsbericht nichts geändert.

Der verwaltungsinterne Prozess der jährlichen Datenerhebung und Berechnung des Finanzausgleichs sowie dessen Vollzug verliefen in den letzten Jahren korrekt und reibungslos. Es waren keine nachträglichen Fehlerkorrekturen erforderlich.

### III. Ressourcenausgleich

#### 1. Konzeption

Ziel des Ressourcenausgleichs (RA) ist die Verringerung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die Unterschiede in der finanziellen Ausstattung werden nicht ausgeräumt, aber geglättet.

Unabhängig vom angewandten Steuerfuss profitieren sämtliche ressourcenschwachen Gemeinden von Ausgleichsmitteln. Die Mittel für den Ressourcenausgleich stammen von den ressourcenstarken Gemeinden (RA-Abschöpfung) sowie aus kantonalen Beiträgen.

#### 2. Ressourcenbasis

Das Ressourcenpotenzial wird gemäss Art. 4 FAG anhand der folgenden **Datengrundlagen** berechnet:

- **Einkommens- und Vermögenssteuern** einschliesslich **Liquidationsgewinnsteuern** und **Aufwandsteuern der natürlichen Personen** gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent sowie der **Quellensteuern** gemäss dem vom Grossen Rat festgelegten Steuerfuss;
- **Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen** gemäss dem vom Grossen Rat festgelegten Steuerfuss;
- **Steuerwerte der Liegenschaften** zu maximal 1,5 Promille;
- **Netto-Wasserzinsen einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung.**

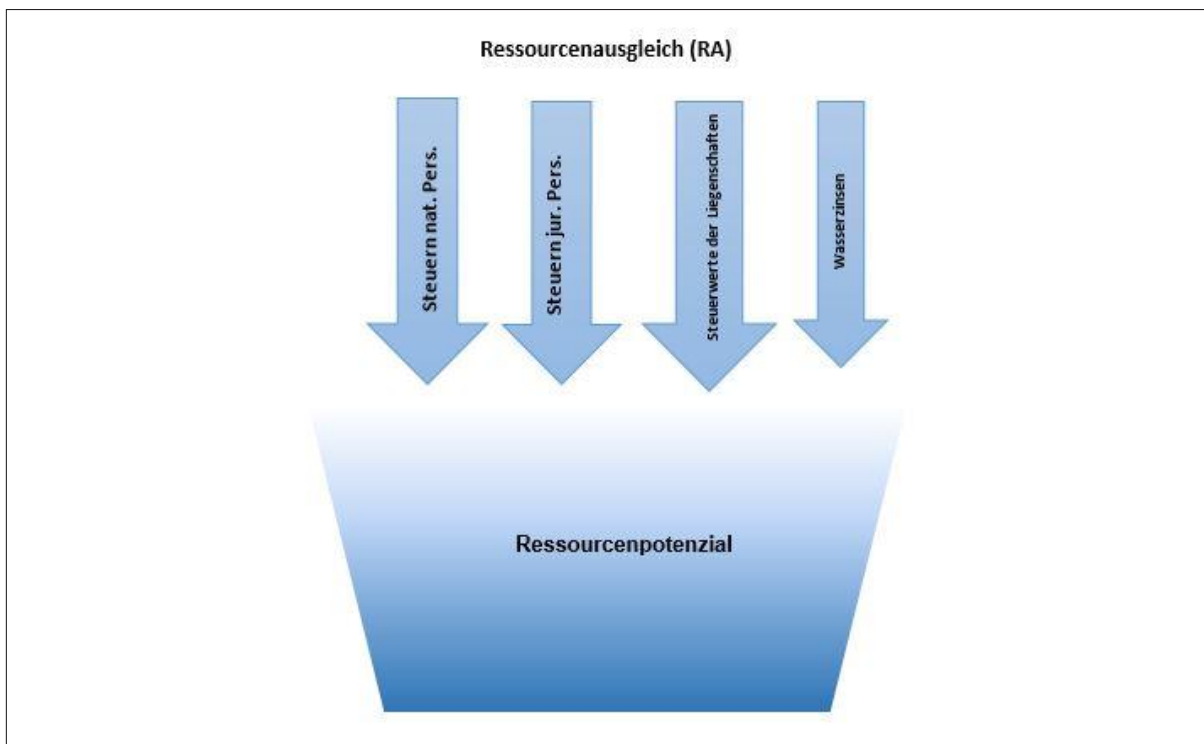


Abbildung 3: Schematisches Modell Ressourcenausgleich

Die Ressourcen einer Gemeinde unterscheiden sich nicht nur nach ihrer Art, der Regelmässigkeit ihres Anfalls und ihrer Zweckbestimmung, sondern auch bezüglich ihres Umfangs. Als Grundlage für den Ressourcenausgleich sind einzig Ressourcen geeignet, welche regelmässig anfallen und vergleichbar sind. Zudem sollten sie über einheitliche Quellen zugänglich sein und nicht durch Verbuchungen der einzelnen Gemeinde beeinflusst werden können. Die kommunalen

Jahresrechnungen fallen deshalb ausser Betracht. Alle anfallenden Ressourcen zu berücksichtigen, ist zeitnah weder möglich noch nötig. Die wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden fliessen aber in die Berechnungen ein. Erfasst wird das Ertragspotenzial der Gemeinden, bei Steuern zu einem einheitlichen Ansatz.

Das Ressourcenpotenzial (RP) stieg in den Jahren 2021–2026 um gut 18 Prozent:

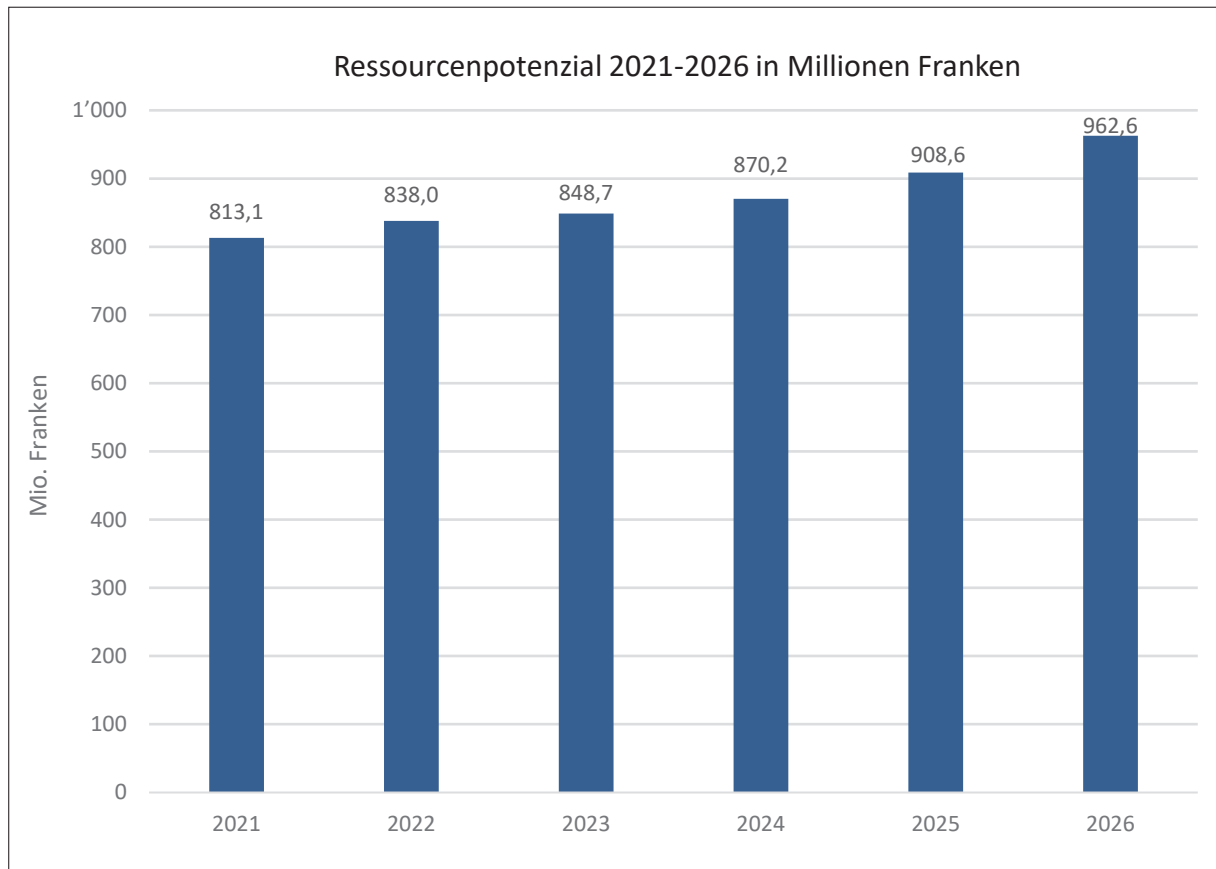


Abbildung 4: Entwicklung des Ressourcenpotenzials seit 2021

## Steuern

Im Jahr 2024 haben die Bündner Gemeinden rund eine Milliarde Franken an Steuern eingenommen, wie die Auswertung aller Jahresrechnungen zeigt. Damit bilden die Steuern mit Abstand die grössten Einnahmen der Gemeinden. Die Steuereinnahmen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

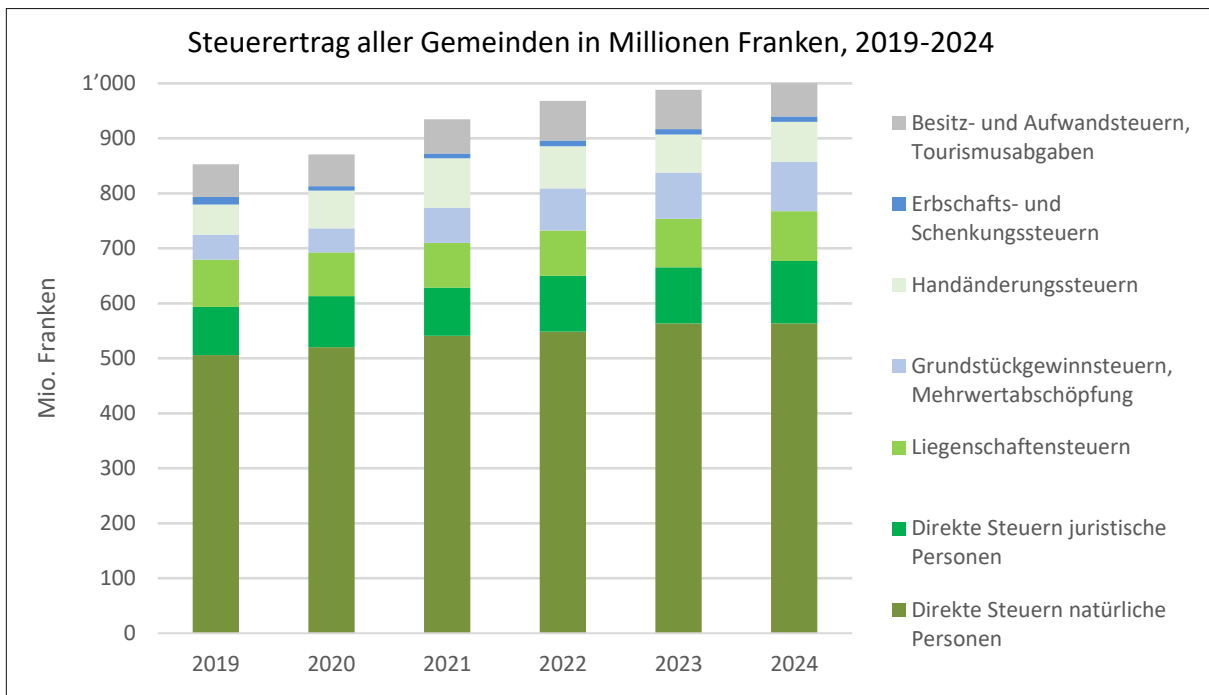


Abbildung 5: Steuerertrag aller Gemeinden in Millionen Franken 2019–2024

Die Steuern der natürlichen (nP) und der juristischen Personen (jP) sowie die Liegenschaftsteuern werden für die Berechnung des RA berücksichtigt. Die Steuern nP tragen knapp 60 Prozent zum gesamten Volumen bei, die Steuern jP wie auch die Liegenschaftsteuern jährlich je rund 10 Prozent. Diese drei Steuerarten erfüllen die Kriterien *finanzielle Bedeutung*, *Vergleichbarkeit*, *Regelmässigkeit* und *einfache Erhebung*.

Durch diese drei Steuerarten sind jährlich 75 bis 80 Prozent der Steuereinnahmen im Ressourcenpotenzial berücksichtigt. Die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sind nicht direkt im Ressourcenpotenzial berücksichtigt, indirekt jedoch im Rahmen der Liegenschaftsteuern von maximal 1,5 Promille. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern, welche starken Schwankungen unterliegen, sowie die Besitz- und Aufwandsteuern inkl. den Tourismusabgaben, welche von stark unterschiedlicher Relevanz sind, werden nicht berücksichtigt.

Massgebend für die Berechnung der für das Ressourcenpotenzial relevanten Steuereinnahmen sind die Durchschnittswerte zweier Jahre. Dies bedeutet beispielsweise, dass für die Festsetzung des Ressourcenpotenzials für das Jahr 2026 das Mittel der Steuereinnahmen der nP und jP der Jahre 2022 und 2023 zur Anwendung kommt (inkl. Nachträge, vgl. Ausführungen hinten). Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Liquidationsgewinn- und Aufwandsteuern der natürlichen Personen werden standardisiert, indem sie für alle Gemeinden auf die einfache Kantonssteuer auf 100 Prozent umgerechnet werden.

Die Höhe des Steuerfusses einer Gemeinde hat keinen Einfluss auf ihr angerechnetes Ressourcenpotenzial. Die Quellensteuern sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern fliessen gemäss dem vom Grossen Rat festgelegten Steuerfuss ohne Umrechnung in das Ressourcenpotenzial ein. Dies ergibt Sinn, weil die Gemeinden hier keinen Spielraum zur selbstständigen Festsetzung der Steuerfüsse haben.

### **Berücksichtigung und Behandlung der Nachträge für die Berechnung**

Um Steuernachträge und länger dauernde Steuerveranlagungen im Ressourcenausgleich besser abzubilden, werden zusätzlich zu den zwei verwendeten Jahren die Differenzen der Vorjahre berücksichtigt. Bei den unterschiedlichen Steuerarten wird eine unterschiedliche Anzahl Vorjahre berücksichtigt, um den Verschiedenheiten in der Veranlagungstätigkeit Rechnung zu tragen:

- Einkommens- und Vermögenssteuern: **vier** Jahre;
- Kapitalabfindungen und Quellensteuern: **zwei** Jahre;
- Gewinn- und Kapitalsteuern: **sechs** Jahre.

Das Veranlagungsverfahren bei Unternehmen kann bei komplexen Strukturen mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Es ist daher wichtig, dass die Nachtragsjahre für einen längeren Zeitraum berücksichtigt werden, weil sonst spät veranlagte Steuern für das Ressourcenpotenzial unberücksichtigt blieben. Bei den Steuern juristischer Personen sind die Nachträge von grösserer Bedeutung als bei den Steuerarten natürlicher Personen, weshalb dort auch weniger Nachtragsjahre Berücksichtigung finden.

#### **Exkurs:**

In Art. 3 Abs. 2 FAV werden die Bemessungsjahre als Grundlage für die Datenermittlung bestimmt. Die massgebenden Ressourcen basieren demnach auf dem «Durchschnitt der letzten zwei verfügbaren Jahre einschliesslich der Nachträge». Diese Formulierung lässt Interpretationsspielraum zu, denn «einschliesslich» kann auf die massgebenden Ressourcen oder auf die Durchschnittsbildung bezogen werden.

Die geltende Praxis interpretiert «einschliesslich» bezogen auf die Durchschnittsbildung. Es kommt somit z. B. bei der Einkommens- und Vermögenssteuer folgende Formel zur Anwendung:  $(\text{letztes verfügbares Basisjahr} + \text{zweitletztes verfügbares Basisjahr} + \text{Nachtrag 1} + \text{Nachtrag 2} + \text{Nachtrag 3} + \text{Nachtrag 4}) / 2$ . Um einzelne Nachträge gegenüber den Basisjahren nicht übermässig zu gewichten, werden die Nachträge bewusst im Mittel zweier Jahre betrachtet. Bei der FA-Reform 2016 wurde deshalb die damalige Praxis aus dem alten Finanzausgleich übernommen. Die Berechnung mit dem Fokus auf zwei Basisjahre soll die aktuelle Situation möglichst zeitnah zum Ausgleichsjahr widerspiegeln.

Die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden beantragte im Rahmen der Nachrevision 2023 eine nochmalige Prüfung, ob die Nachträge nicht in vollem Umfang in die Berechnung einfließen und sich die entsprechende Formulierung somit nicht besser auf die massgebenden Ressourcen beziehen sollte. Derzeit würden – weil bei den Nachträgen nur die Differenz des RP betrachtet wird – ein Teil des RP verloren gehen, denn dieses wird im darauffolgenden Jahr nicht mehr berücksichtigt.

Folgende Tabelle zeigt anhand eines fiktiven, der Anschaulichkeit wegen extremen, Beispiels die Auswirkungen der beiden verschiedenen Berechnungsmethoden. Bei vollständiger Anrechnung der Nachträge würde die Ressource der Gemeinde um 2 Millionen Franken höher ausfallen als bei der derzeitigen Berechnung.

| FA-Jahr                                                            | Basisjahr | Einkommens-<br>steuer            | Nachträge<br>(4 Jahre)                                                     |                  |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 2026                                                               | 2023      | 2 220 444                        |                                                                            |                  |
| 2026                                                               | 2022      | 2 205 877                        |                                                                            |                  |
| 2026                                                               | 2021      | 2 196 555                        | 1 000 000                                                                  |                  |
| 2026                                                               | 2020      | 2 275 886                        | 1 000 000                                                                  |                  |
| 2026                                                               | 2019      | 2 094 143                        | 1 000 000                                                                  |                  |
| 2026                                                               | 2018      | 1 934 344                        | 1 000 000                                                                  |                  |
| 2025                                                               | 2021      | 1 196 555                        |                                                                            |                  |
| 2025                                                               | 2020      | 1 275 886                        |                                                                            |                  |
| 2025                                                               | 2019      | 1 094 143                        |                                                                            |                  |
| 2025                                                               | 2018      | 934 344                          |                                                                            |                  |
| <b>Durchschnitt Basisjahre (2022/23)<br/>Nachträge (2018–2021)</b> |           | <b>derzeitige<br/>Berechnung</b> | <b>Berechnung unter<br/>Berücksichtigung<br/>der Nachträge zu<br/>100%</b> | <b>Differenz</b> |
|                                                                    |           | 2 213 161                        | 2 213 161                                                                  | –                |
|                                                                    |           | 2 000 000                        | 4 000 000                                                                  | 2 000 000        |
| <b>Total Ressource</b>                                             |           | <b>4 213 161</b>                 | <b>6 213 161</b>                                                           | <b>2 000 000</b> |

Tabelle 1: Fiktives Beispiel einer Auswirkung bei unterschiedlicher Gewichtung der Nachträge

In den letzten Jahren gab es nur vereinzelte Fälle, in denen grosse Nachträge massgeblichen Einfluss auf das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde nahmen. Bei einem Wechsel der Berechnungspraxis erhielten die Nachträge im Vergleich zu den Basisjahren ein grösseres Gewicht. Man könnte sich dann vorstellen, nur noch Durchschnittswerte über einen längeren Zeitraum zu betrachten, was dann aber wieder dem Grundgedanken des flexiblen Systems mit der Verwendung von möglichst zeitnah am Ausgleichsjahr liegenden Daten widerspräche. Nicht zuletzt würde das Gewicht der Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen im Vergleich zu den weiteren berücksichtigten Ressourcen (in der Summe unwesentlich) zunehmen.

Aus diesen Gründen ist vorgesehen, bei der bisherigen Berechnungsweise zu bleiben. Der zweite Satz von Art. 3 Abs. 2 der FAV soll präziser formuliert werden: «Die massgebenden Ressourcen basieren auf dem Durchschnitt der letzten zwei verfügbaren Jahre **inklusive der Differenzen der Nachträge aus den Vorjahren.**»

### Steuerwerte der Liegenschaften

Seit der Einführung des neuen FA-Systems werden die Liegenschaftswerte zum maximalen Satz von 1,5 Promille an das Ressourcenpotenzial angerechnet. Die Datenbasis wurde bei der im Nachgang zum ersten Wirksamkeitsbericht vorgenommenen Teilrevision geändert. Sie stammen nun aus der Bewertungssoftware GemDat Rubin des Amts für Immobilienbewertung (AIB) und nicht mehr aus dem Veranlagungsprogramm EVA der Steuerverwaltung (STV).

Seit der erstmaligen Verwendung der Datenbasis für den FA 2022 sind die Steuerwerte in der Summe jedes Jahr etwas angestiegen.

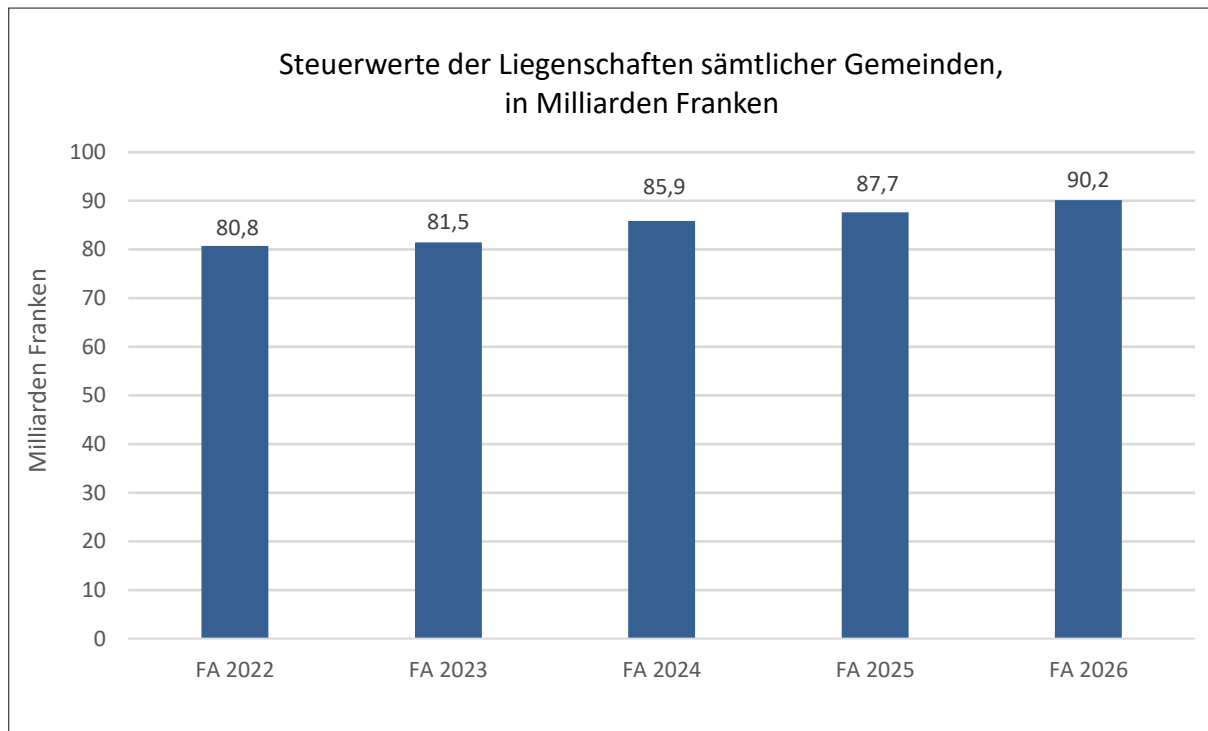


Abbildung 6: Steuerwerte der Liegenschaften

Grössere Wertberichtigungen erfolgen aufgrund der gemeindeweisen periodischen Revisionsschätzungen des AIB oder bei Neubewertung von Bauten oder Grundstücken mit massgeblichem Einfluss auf die Steuerwerte einzelner Gemeinden (z. B. Kraftwerkanlagen).

Im Rahmen der Nachrevision der Prüfungen aus den Jahren 2009–2019 der Finanzkontrolle beim Amt für Gemeinden (AFG) mit Schwerpunkt Finanzausgleich, wurde 2023 auch der Teilbereich der Liegenschaftswerte umfassend geprüft. Einzelne kleinere Empfehlungen zur Optimierung und Dokumentation des komplexen Prozessablaufes wurden umgesetzt.

### Wasserzins und Abgeltungsleistungen für Einbussen bei der Wasserkraftnutzung

Im Jahr 2024 erhielten 80 der heute 100 bestehenden Gemeinden einen Wasserzins, drei davon (Breil/Brigels, Lumnezia und Sumvitg) zusätzlich Abgeltungsleistungen für den Verzicht zur Nutzung von Wasserkraft.

Grundlage für die Berechnungen bilden die jährlich an die Konzessionsgemeinden ausbezahlten Wasserzinsen, welche gestützt auf die in den jeweiligen Wasserrechtsverleihungen vereinbarten Leistungen ausbezahlt werden. Davon wird der jährlich verrechnete Anteil des Landschaftsfrankens in Abzug gebracht, der resultierende «Netto-Wasserzins» wird für den Ressourcenausgleich berücksichtigt. Im Gegensatz zu den schwankenden Wasserzinsen sind die Abgeltungsleistungen über einen längeren Zeitraum festgesetzt.

Analog zu den Steuern wird auch beim Wasserzins jeweils das Mittel zweier Jahre betrachtet, d.h. für den FA 2026 ist der arithmetische Durchschnitt der Jahre 2023 und 2024 massgebend. Der Rückgang der Wasserzinsen, vor allem im Jahr 2022, beeinflusste den FA 2024 und 2025.

Der Anstieg der Wasserzinsen 2023 und vor allem 2024 führte entsprechend zu einer deutlichen Erhöhung des Volumens im FA 2026.

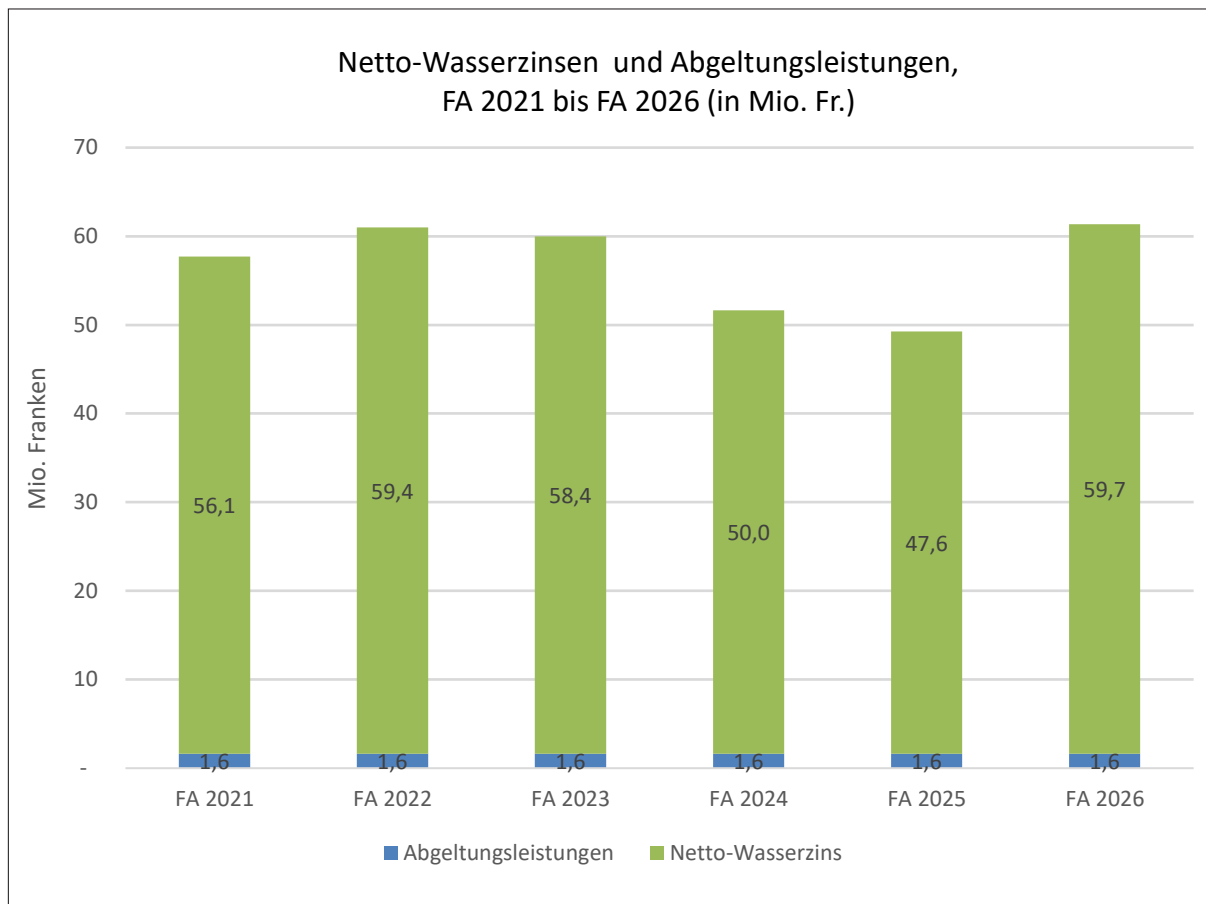


Abbildung 7: Netto-Wasserzinsen und Abgeltungsleistungen, FA 2021 bis FA 2026

Mit einem jährlichen Volumen von rund 60 Millionen Franken tragen diese Einnahmen zwischen sechs und sieben Prozent zum gesamten Ressourcenpotenzial bei. Die Unterschiede zwischen den Gemeinden sind beträchtlich. Unter den 80 Gemeinden mit Wasserzinseinnahmen im Jahr 2024 erhielt die Gemeinde Scuol mit 5,94 Millionen Franken am meisten, mit 1254 Franken die Gemeinde Landquart am wenigsten.

### Anrechnung weiterer Entgelte

Zwei Arten von Entgelten fliessen nicht in die Berechnung des Ressourcenpotenzials ein:

- Wasserrechtsverleihungen für nichtwasserzinspflichtige Kleinkraftwerke (Bruttoleistung < 1000 kWb); In den Verleihungen sind i. d. R. jährliche finanzielle Leistungen an die Gemeinden vereinbart, aber nicht unter dem Titel «Wasserzins».
- Mittel der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV): Diese können in Einzelfällen zu hohen finanziellen Leistungen an die entsprechenden Verleihgemeinden führen. Sie werden zu Gunsten der Stromerzeugungsbetriebe verbucht.

Einige Gemeinden vereinbarten in Ergänzung zu den Wasserzinsen verschiedene Leistungen mit den Produzenten von Wasserenergie. Im ersten Wirksamkeitsbericht wurde untersucht, ob damit nicht Umgehungsmöglichkeiten ausgenutzt werden, da solche Leistungen nicht in das Ressourcenpotenzial einfließen. Dies konnte verneint werden und eine wesentliche Praxisänderung ist seither nicht eingetreten.

**Fazit:**

Die Netto-Wasserzinsen sowie die Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung sollen weiterhin für die Berechnung des Ressourcenpotenzials berücksichtigt werden.

**Spezialfälle**

Einige Gemeinden erhalten Konzessionseinnahmen für Rohstoffe wie Kies oder für Durchleitungsentgelte. Da solche Einnahmen einzig aufgrund der kommunalen Jahresrechnungen eruiert und nicht einheitlich erfasst werden können, eignen sie sich nicht für eine Anrechnung an das Ressourcenpotenzial.

Übersteigen wiederkehrende Einnahmen 50 Prozent des Ressourcenpotenzials von Gemeinden, besteht mit Art. 4 Abs. 4 FAG eine Sonderregelung. In diesen Fällen wird einer Gemeinde dieses Ressourcenpotenzial aufgerechnet bzw. auf maximal 100 Prozent gesetzt, sofern es mit der Anrechnung dieser Ressourcen darüber zu liegen kommt. Einerseits wird dadurch verhindert, dass eine ressourcenschwache Gemeinde, die wesentliche und überdurchschnittliche Einnahmen hat, zusätzlich Ressourcenausgleichsbeiträge erhält. Gleichzeitig wird aber eine solche Gemeinde nicht ressourcenstark und gar abschöpfungspflichtig. Betroffen von dieser Regelung war in den letzten Jahren durch hohe Konzessionserträge einzig Conters im Prättigau.

Eine Anrechnung weiterer Ressourcen sowie eine Herabsetzung der Schwelle von 50 auf etwa 25 Prozent wurde im Rahmen des ersten Wirksamkeitsberichts vertieft geprüft, aber verworfen. Es stellten sich dann Abgrenzungsprobleme, zumal nicht die Eigenheiten jeder einzelnen Gemeinde im System abgebildet werden können. Am Grundsatz, dass nur markante und überdurchschnittlich wesentliche Einnahmen einer Gemeinde angerechnet werden sollen, wird festgehalten.

**Fazit:**

Die bisherige Regelung zur Behandlung von Spezialfällen hat sich bewährt und soll unverändert weitergeführt werden.

**Exkurs:****Eigenmietwertbesteuerung und Ressourcenausgleich**

National- und Ständerat haben am 20. Dezember 2024 das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung (BBI 2025 23) mit der Absicht verabschiedet, die Besteuerung des Eigenmietwerts sowohl auf Erst- als auch auf Zweitliegenschaften abzuschaffen. Um den tourismusgeprägten Kantonen mit einem hohen Anteil an Zweitliegenschaften entgegenzukommen, hat das Parlament zusätzlich den Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften (BBI 2025 17) erlassen. Dieser ergänzt die Bundesverfassung (BV; SR 101) mit Art. 127 Abs. 2bis. Diese Bestimmung räumt den Kantonen das Recht ein, auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften eine Liegenschaftssteuer zu erheben. Am 28. September 2025 haben Volk und Stände die Vorlage angenommen. Damit steht fest, dass die Eigenmietwertbesteuerung abgeschafft wird und die Kantone als Kompensation auf Zweitliegenschaften eine besondere Liegenschaftssteuer einführen dürfen.

In Graubünden führt die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung auf Zweitliegenschaften zu geschätzten Mindereinnahmen von jährlich 40 Millionen Franken für den Kanton und von jährlich 30 Millionen Franken für die Gemeinden. Als Kompensation soll gemäss Absicht der Regierung eine besondere kantonale Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften eingeführt werden. Der Kanton muss dafür den Gemeinden (wie auch den Kirchen) die Steuererhebungscompetenz einräumen. Die Gemeinden und Kirchen sollen dabei nicht verpflichtet werden, eine solche Steuer einzuführen. Die Regierung will eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen (vgl. Medienmitteilung vom 9. Dezember 2025). Sie wird die notwendigen Gesetzesbestimmungen in die Vernehmlassung geben und anschliessend ihre Botschaft zuhanden des Grossen Rats verabschieden. Wann diese besondere Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften eingeführt und die Eigenmietwertbesteue-

rung abgeschafft wird, hängt vom Entscheid des Bundesrats ab. Ein Inkrafttreten der neuen Regelungen ist frühestens auf den 1. Januar 2028 vorgesehen. Auf diesen Zeitpunkt hin sollen auch die kantonalen Gesetzesbestimmungen in Kraft gesetzt werden.

Gestützt auf Art. 4 FAG entspricht das Ressourcenpotenzial der Gemeinden ihren fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinsen. Die besondere Liegenschaftssteuer lässt sich nicht unter die detailliert aufgeführten Berechnungsgrundlagen subsumieren. Ohne Anpassung von Art. 4 FAG würde die besondere Liegenschaftssteuer bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials deshalb nicht berücksichtigt. Die Regierung wird zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob Art. 4 FAG revidiert werden soll, um diese neue Steuer im Ressourcenpotenzial zu erfassen. Das Steuerjahr 2028 würde erstmals für das Ausgleichsjahr 2031 Eingang in die RA-Berechnung finden.

### Entwicklung und Verteilung des Ressourcenpotenzials

Folgende Übersichten zeigen, wie sich die Bestandteile des Ressourcenpotenzials in den letzten Jahren entwickelt haben.

|                                     | FA 2021            | FA 2022            | FA 2023            | FA 2024            | FA 2025            | FA 2026            |
|-------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Steuern natürliche Personen         | 559 044 669        | 568 360 835        | 579 829 440        | 595 194 219        | 627 403 437        | 658 374 492        |
| Steuern juristische Personen        | 90 567 482         | 87 433 927         | 86 712 240         | 94 516 323         | 100 460 073        | 107 550 815        |
| Wasserzins und Abgeltungsleistungen | 57 713 246         | 61 009 899         | 59 977 246         | 51 633 511         | 49 244 260         | 61 352 366         |
| Liegenschaftssteuern                | 105 813 271        | 121 152 503        | 122 210 804        | 128 828 770        | 131 490 505        | 135 279 739        |
| <b>Einnahmen Total</b>              | <b>813 138 668</b> | <b>837 957 164</b> | <b>848 729 730</b> | <b>870 172 823</b> | <b>908 598 275</b> | <b>962 557 411</b> |

Tabelle 2: Entwicklung der Bestandteile des Ressourcenpotenzials, FA 2021 bis FA 2026 in CHF

Die Gesamteinnahmen der Gemeinden haben sich in den letzten Jahren dynamisch entwickelt. Allein zwischen dem FA 2021 und dem FA 2026 stiegen die für das Ressourcenpotenzial berücksichtigten Einnahmen um 149,4 Millionen Franken an, was einem Anstieg von 18,4 Prozent entspricht. Diese Entwicklung ist auch Ausdruck des insgesamt sehr guten finanziellen Zustands der Bündner Gemeinden (vgl. für Details dazu auch Gemeindestrukturbericht II; Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2023–2024).

Die Steuern natürlicher Personen tragen jährlich gut zwei Drittel zum gesamten Ressourcenpotenzial bei, die Unternehmenssteuern etwa 11 Prozent. Leicht gestiegen ist – teils auch durch die Änderung der Datenbasis – die Bedeutung der Liegenschaftssteuern. Insgesamt fallen die jährlichen Veränderungen aber klein aus.

|                                     | FA 2021      | FA 2022      | FA 2023      | FA 2024      | FA 2025      | FA 2026      |
|-------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Steuern natürliche Personen         | 68,8 %       | 67,8 %       | 68,3 %       | 68,4 %       | 69,1 %       | 68,4 %       |
| Steuern juristische Personen        | 11,1 %       | 10,4 %       | 10,2 %       | 10,9 %       | 11,1 %       | 11,2 %       |
| Wasserzins und Abgeltungsleistungen | 7,1 %        | 7,3 %        | 7,1 %        | 5,9 %        | 5,4 %        | 6,4 %        |
| Liegenschaftssteuern                | 13,0 %       | 14,5 %       | 14,4 %       | 14,8 %       | 14,5 %       | 14,1 %       |
| <b>Einnahmen Total</b>              | <b>100 %</b> | <b>100 %</b> | <b>100 %</b> | <b>100 %</b> | <b>100 %</b> | <b>100 %</b> |

Tabelle 3: Entwicklung der prozentualen Anteile der Bestandteile des Ressourcenpotenzials, FA 2021 bis FA 2026

Wuchsen zu Beginn der Betrachtungsperiode die Einnahmen ressourcenschwacher Gemeinden noch etwas stärker als diejenigen der Gemeinden mit einem Indexwert von über 100 Punkten, hat sich das Bild in den letzten Jahren deutlich gewendet: In den letzten vier Ausgleichsjahren sind vor allem die Einnahmen einiger sehr ressourcenstarker Gemeinden überproportional gewachsen, der Anteil der ressourcenstarken Gemeinden am gesamten Ressourcenpotenzial hat zugenommen. Da einige wenige Gemeinden mit einem RP-Index von +/- 100 Punkten von stark auf schwach oder umgekehrt wechseln, ist die direkte Vergleichbarkeit etwas eingeschränkt. Gleichwohl hat diese Entwicklung der letzten Jahre direkt Einfluss auf die RA-Ausstattung (vgl. nachfolgendes Kapitel 3. Ausstattung und Abschöpfung) und indirekt auch auf die Dotation des GLA (vgl. Ziffer V).

#### Entwicklung der Ressourcen ressourcenstarker und -schwacher Gemeinden

|                          | ressourcen-<br>starke Gde | ressourcen-<br>schwache Gde | neutrale<br>Gde (Conters i.P.) | Einnahmen<br>aller Gde |
|--------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------------------|------------------------|
| <b>FA 2021</b>           |                           |                             |                                |                        |
| in Mio. CHF              | 403,1                     | 409,4                       | 0,7                            | <b>813,1</b>           |
| in %                     | 49,6%                     | 50,3%                       | 0,1%                           | <b>100,0%</b>          |
| <b>FA 2022</b>           |                           |                             |                                |                        |
| in Mio. CHF              | 410,0                     | 427,2                       | 0,7                            | <b>838,0</b>           |
| in %                     | 48,9%                     | 51,0%                       | 0,1%                           | <b>100,0%</b>          |
| <b>FA 2023</b>           |                           |                             |                                |                        |
| in Mio. CHF              | 418,7                     | 429,3                       | 0,7                            | <b>848,7</b>           |
| in %                     | 49,3%                     | 50,6%                       | 0,1%                           | <b>100,0%</b>          |
| <b>FA 2024</b>           |                           |                             |                                |                        |
| in Mio. CHF              | 439,0                     | 430,5                       | 0,7                            | <b>870,2</b>           |
| in %                     | 50,4%                     | 49,5%                       | 0,1%                           | <b>100,0%</b>          |
| <b>FA 2025</b>           |                           |                             |                                |                        |
| in Mio. CHF              | 477,3                     | 430,5                       | 0,8                            | <b>908,6</b>           |
| in %                     | 52,5%                     | 47,4%                       | 0,1%                           | <b>100,0%</b>          |
| <b>FA 2026</b>           |                           |                             |                                |                        |
| in Mio. CHF              | 500,1                     | 461,5                       | 0,9                            | <b>962,6</b>           |
| in %                     | 52,5%                     | 47,4%                       | 0,1%                           | <b>100,0%</b>          |
| <b>Zunahme 2021–2026</b> |                           |                             |                                |                        |
| in Mio. CHF              | 97,0                      | 52,1                        | 0,3                            | <b>149,4</b>           |
| in %                     | 24,1%                     | 12,7%                       | 39,3%                          | <b>18,4%</b>           |

Tabelle 4: Entwicklung der Ressourcen ressourcenstarker- und schwacher Gemeinden, FA 2021 bis FA 2026

#### Fazit:

Die für die Berechnung des Ressourcenpotenzials berücksichtigten Ressourcen decken über drei Viertel aller Steuereinnahmen und Wasserzinsen ab. Insbesondere die Grundstücksgewinn-, die Handänderungs- sowie die Erbschafts-/Schenkungssteuern fallen sehr unregelmässig an und sind auf kantonaler Ebene nicht einfach zu erheben. Mit der Berücksichtigung der Liegenschaftensteuerwerte zum maximalen Satz von 1,5 Promille sind diese Steuern zumindest teilweise ebenfalls mitberücksichtigt. Eine Änderung der Ressourcenbasis ist daher nicht angezeigt.

In den letzten Jahren haben sich die Unterschiede in den für den Finanzausgleich (FA) massgebenden Ressourcen zwischen den ressourcenstarken und -schwachen Gemeinden insgesamt wieder etwas erhöht. Der FA reagiert zeitnah auf derartige Veränderungen.

### 3. Ausstattung und Abschöpfung

Die Gemeinden weisen stark unterschiedliche Ressourcenpotenziale pro Kopf auf. Bei einem kantonalen Mittel von 100 Punkten wies Furna vor Ausgleich in den FA-Jahren 2021–2026 als ressourcenschwächste Gemeinde einen mittleren Indexstand von 43 Punkten auf. Ferrera hatte als mit Abstand ressourcenstärkste Gemeinde einen Index von durchschnittlich 477 Punkten.

Das Verhältnis der Anzahl ressourcenstarker und ressourcenschwacher Gemeinden blieb in den letzten Jahren sehr konstant.

| Jahr | ressourcenstark<br>> 100 Punkte | neutral<br>100 Punkte | ressourcenschwach<br>< 100 Punkte | Total |
|------|---------------------------------|-----------------------|-----------------------------------|-------|
| 2021 | 39                              | 1                     | 61                                | 101   |
| 2022 | 38                              | 1                     | 62                                | 101   |
| 2023 | 39                              | 1                     | 61                                | 101   |
| 2024 | 38                              | 1                     | 62                                | 101   |
| 2025 | 39                              | 1                     | 61                                | 101*  |
| 2026 | 39                              | 1                     | 60                                | 100   |

\* Für den FA 2025 wurden die beiden Gemeinden Chur und Tschierschen-Praden noch separat behandelt.

Tabelle 5: Verhältnis der ressourcenstarken bzw. ressourcenschwachen Gemeinden im Betrachtungszeitraum 2021–2026

Die Gemeinde Conters im Prättigau erhält jährlich wiederkehrende Konzessionserträge von mehr als 50 Prozent ihres Ressourcenpotenzials. Diese Erträge werden bis zu einem Indexwert von 100 Punkten angerechnet (Art. 4 Abs. 4 FAG). Die Gemeinde ist dadurch neutral.

#### Abschöpfung

Für die Abschöpfung ist nicht das gesamte Ressourcenpotenzial (RP) relevant, sondern einzig der Anteil, welcher den Pro-Kopf-Durchschnitt sämtlicher Gemeinden übersteigt. Die Abschöpfungssätze betreffend den RP-Überschuss sind progressiv abgestuft. Die Gemeinden mit einem Ressourcenindex von über 100 Punkten entrichten einen jährlichen Beitrag zwischen 15 und 20 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden Ressourcen, welcher den Durchschnitt aller Gemeinden (Indexwert 100 Punkte) übersteigt. Für die Ressourcen von über 200 Punkten wird der Beitragssatz erhöht: bis zum Indexwert von 250 Punkten um 5 Prozentpunkte, bis zum Indexwert von 300 Punkten um 10 Prozentpunkte, ab dem Indexwert von 300 Punkten um 15 Prozentpunkte (Art. 5 FAG).

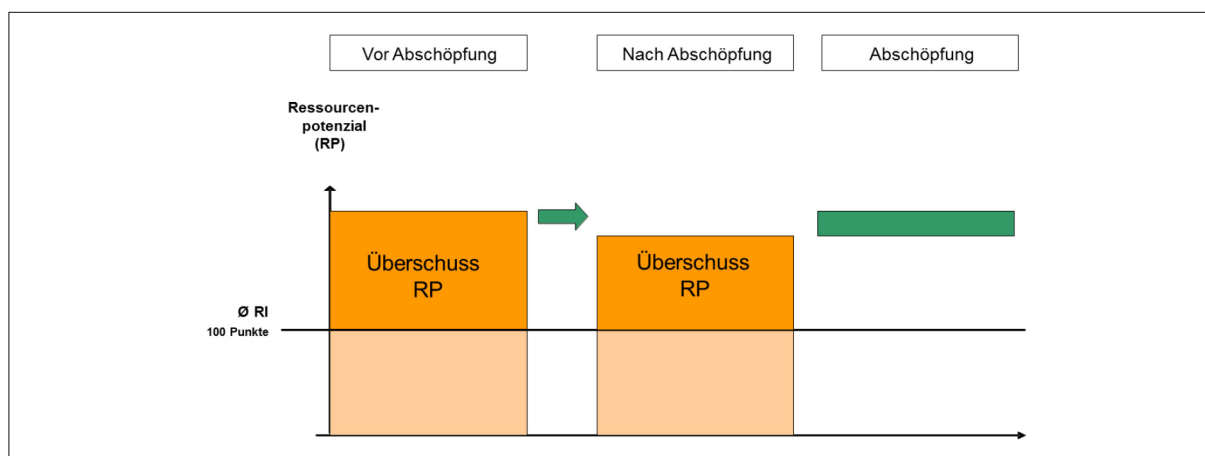


Abbildung 8: Abschöpfungsmechanismus Ressourcenausgleich

Die schematische Darstellung zeigt, dass nur ein kleiner Teil des Ressourcenüberschusses abgeschöpft wird.

Mit der progressiv wirkenden Abschöpfung wird dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – wie er auch bei den Einkommens- und Vermögenssteuern zur Anwendung kommt – Rechnung getragen. Der Effekt der indirekten Progression reduziert sich mit zunehmender Ressourcenstärke bzw. mit steigendem Abstand des RP-Indexes einer Gemeinde zum Mittelwert von 100 RP-Indexpunkten.

### Ausstattung

Sämtliche ressourcenschwachen Gemeinden erhalten Ausgleichsbeiträge. Der Beitrag pro massgebende Person steigt progressiv, je tiefer das Ressourcenpotenzial der Gemeinde ist (Art. 6 Abs. 2 FAG). Jeder Gemeinde wird mit den eigenen massgebenden Ressourcen eine Ausstattung von mindestens 65 Prozent des kantonalen Durchschnitts garantiert (Art. 6 Abs. 3 FAG).

Der Ressourcenausgleich sichert sämtlichen ressourcenschwachen Gemeinden ein notwendiges Mass an zweckfreien Finanzmitteln. Fehlende Ressourcen werden unabhängig von der Gemeindegrösse und vom Steuerfuss bis zum vorgegebenen Zielwert ausgeglichen.

Den stark ressourcenschwachen Gemeinden, welche ein definiertes Mindestmass unterschreiten, wird ihr Ressourcenpotenzial bis mindestens auf einen Index von 65 Prozent angehoben. Für alle anderen ressourcenschwachen Gemeinden erfolgt der Ausgleich progressiv, d. h. je grösser die Differenz zwischen dem eigenen RP und dem kantonalen Mittel ist, desto höher kommt der Ausgleichsbeitrag zu liegen. Die nachfolgende Grafik zeigt den Ausgleichsmechanismus auf.

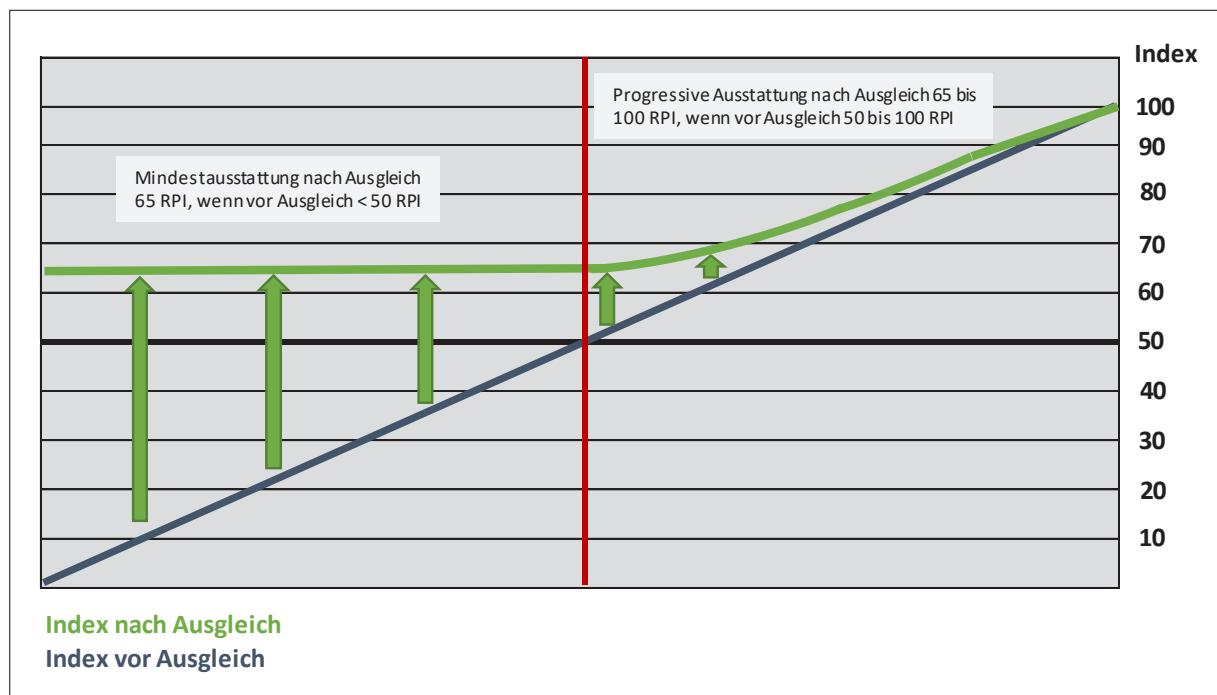


Abbildung 9: Funktionsweise des Ausgleichsmechanismus

### Abschöpfung und Mindestausstattung im Ressourcenausgleich 2021–2026

Seit 2021 entspricht der Abschöpfungssatz für den Anteil des Überschusses zwischen 100 bis 200 Punkten dem gesetzlichen Minimum von 15 Prozent. Die ungleiche Dynamik in der Einkommensentwicklung zwischen den ressourcenstarken und -schwachen Gemeinden sowie die Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben zur Ausstattung der Gefässe (vgl. Ziffer V. Spezialfinanzierung) führten in den letzten Jahren zu einer schrittweisen Senkung des Prozentsatzes für die Mindestausstattung.

| Jahr | Finanzierung (Abschöpfung)             | Mindestausstattung |
|------|----------------------------------------|--------------------|
|      | (Art. 5 Abs. 2 FAG, 15 bis 20 Prozent) | Art. 6 Abs. 2 FAG  |
| 2021 | 15 %                                   | 73,6 %             |
| 2022 | 15 %                                   | 73,0 %             |
| 2023 | 15 %                                   | 72,5 %             |
| 2024 | 15 %                                   | 71,0 %             |
| 2025 | 15 %                                   | 70,3 %             |
| 2026 | 15 %                                   | 68,8 %             |

Tabelle 6: Abschöpfung und Mindestausstattung im Ressourcenausgleich 2021–2026

Absolut stiegen die Beträge an die ressourcenschwachen Gemeinden jedes Jahr an. In den Jahren 2025 und 2026 war der Anstieg trotz reduzierten Ausstattungssätzen sehr deutlich:

| Jahr | RA-Abschöpfung ressourcen starke Gemeinden | Finanzierung Kanton | RA-Ausstattung ressourcenschwache Gemeinden |
|------|--------------------------------------------|---------------------|---------------------------------------------|
| 2021 | 18 550 122                                 | 14 539 506          | 33 089 628                                  |
| 2022 | 19 775 765                                 | 14 057 231          | 33 832 996                                  |
| 2023 | 21 102 682                                 | 13 913 219          | 35 015 901                                  |
| 2024 | 22 957 697                                 | 12 595 780          | 35 553 477                                  |
| 2025 | 27 024 994                                 | 11 429 670          | 38 454 664                                  |
| 2026 | 30 462 030                                 | 10 920 269          | 41 382 299                                  |

Tabelle 7: Abschöpfung bzw. Ausstattung Ressourcenausgleich 2021–2026

Der stark steigende Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden in den letzten zwei Jahren ist eine Folge der dynamischen Einnahmenentwicklung einiger Gemeinden (insbesondere aus dem Oberengadin) mit besonders hohem RP-Index. Im Ausgleichsjahr 2026 werden fast 30,5 Millionen Franken von den ressourcenstarken zu ressourcenschwachen Gemeinden umverteilt. Der Kanton trägt 10,9 Millionen Franken bei, damit eine genügend hohe Mindestausstattung erreicht werden kann. Eine weitere Verringerung des RA-Abschöpfungssatzes würde (abgesehen vom geltenden gesetzlichen Minimum) zwar die ressourcenstarken Gemeinden entlasten, jedoch insbesondere das Ziel der Verringerung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b FAG gefährden. Eine möglichst hohe Stabilität des Abschöpfungssatzes dient sowohl dem Finanzausgleich als auch langfristig den Interessen der Gebergemeinden. Ihre Abgabelast entwickelt sich dadurch im Gleichschritt mit ihrer Wirtschaftsentwicklung und ist so am besten tragbar. Bei einer Verstetigung ihrer Beiträge würde sich ihre Abgabelast prozentual gegenläufig zur Wirtschaftsentwicklung verändern. Der Abgabesatz könnte in wirtschaftlich dynamischen Phasen zwar gesenkt, müsste dann aber jeweils in für sie rezessiven Zeiten wieder angehoben werden. Damit wäre niemandem gedient.

## 4. Wirkungen

Die folgende Grafik zeigt die unterschiedliche Ressourcenausstattung der Bündner Gemeinden bzw. die Veränderung der Ressourcenstärke nach Ausstattung bzw. Abschöpfung durch den Ressourcenausgleich:

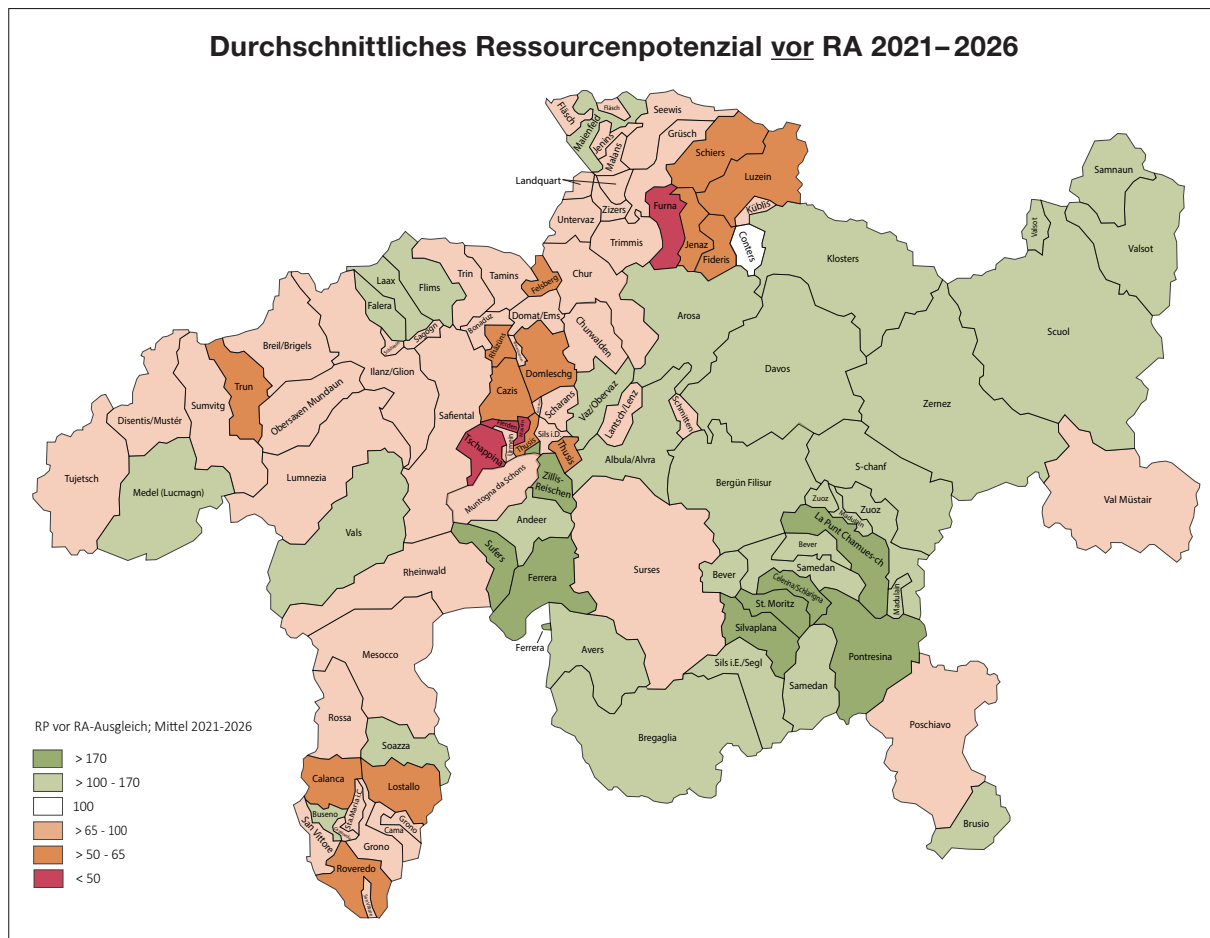


Abbildung 10: Durchschnittliches Ressourcenpotenzial vor RA, Mittel 2021–2026

Auch in den letzten Jahren waren es vor allem Gemeinden mit hohen Einkünften aus Wasserzinsen sowie touristisch geprägte Gemeinden, welche ein überdurchschnittlich hohes Ressourcenpotenzial aufweisen.

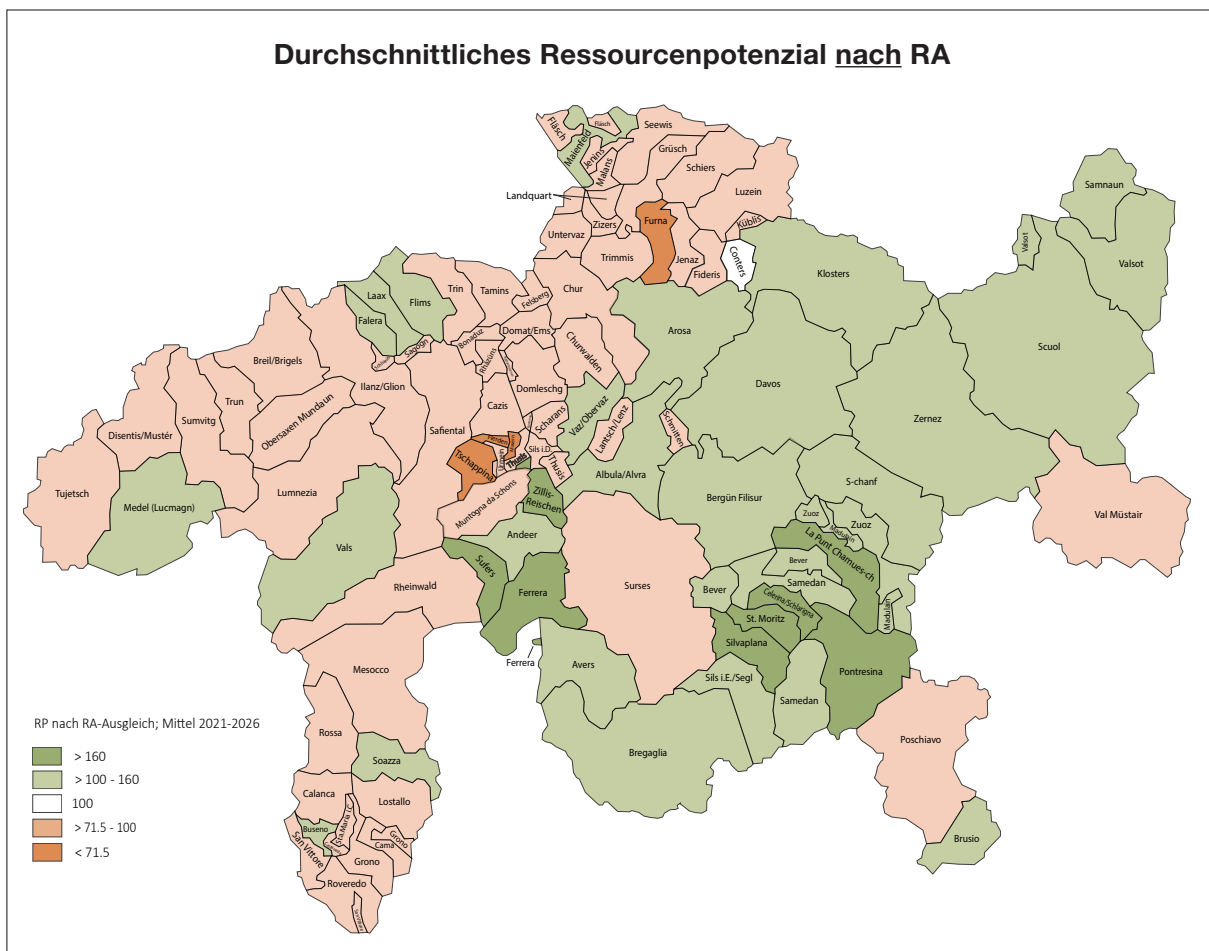


Abbildung 11: Durchschnittliches Ressourcenpotenzial nach RA, Mittel 2021–2026

Der Vergleich der Abbildungen 10 und 11 zeigt die sich durch den Ausgleich verändernde Ressourcenstärke der Gemeinden. Die ressourcenschwächsten Gemeinden mit einem Ressourcenpotenzial-Index (RPI) von derzeit unter 50 Prozent werden mindestens auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestausstattung von 65 Prozent angehoben. Die tatsächliche Mindestausstattung lag aber wie seit Beginn der FA-Reform 2016 immer höher (vgl. Tabelle 4). Die übrigen Gemeinden werden degressiv angehoben, sodass sich die Reihenfolge der Gemeinden durch den Ausgleich nicht verändert und die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden keinen Fehlanreizen unterliegt. Sämtliche ressourcenstarken Gemeinden verbleiben ressourcenstark und werden durch die Abschöpfung nicht übermässig geschwächt.

Die nächsten beiden Abbildungen zeigen – separiert für ressourcenstarke und ressourcenschwache Gemeinden – die Wirkungen des RA im Jahr 2026. Die blauen Balken zeigen die Ressourcenstärke pro massgebende Person jeder einzelnen Gemeinde vor dem RA. Die grünen Balken bilden die Ressourcenstärke nach der RA-Abschöpfung bzw. der RA-Ausrichtung ab.

Den ressourcenstarken Gemeinden (Abb. 12) wird ein Teil ihres Überschusses abgeschöpft, sie bleiben aber nach wie vor überdurchschnittlich stark. Die erhöhte Abschöpfung für Ressourcen, die 200 oder gar 300 Prozentpunkte überschreiten (Art. 5 FAG) ist deutlich sichtbar.

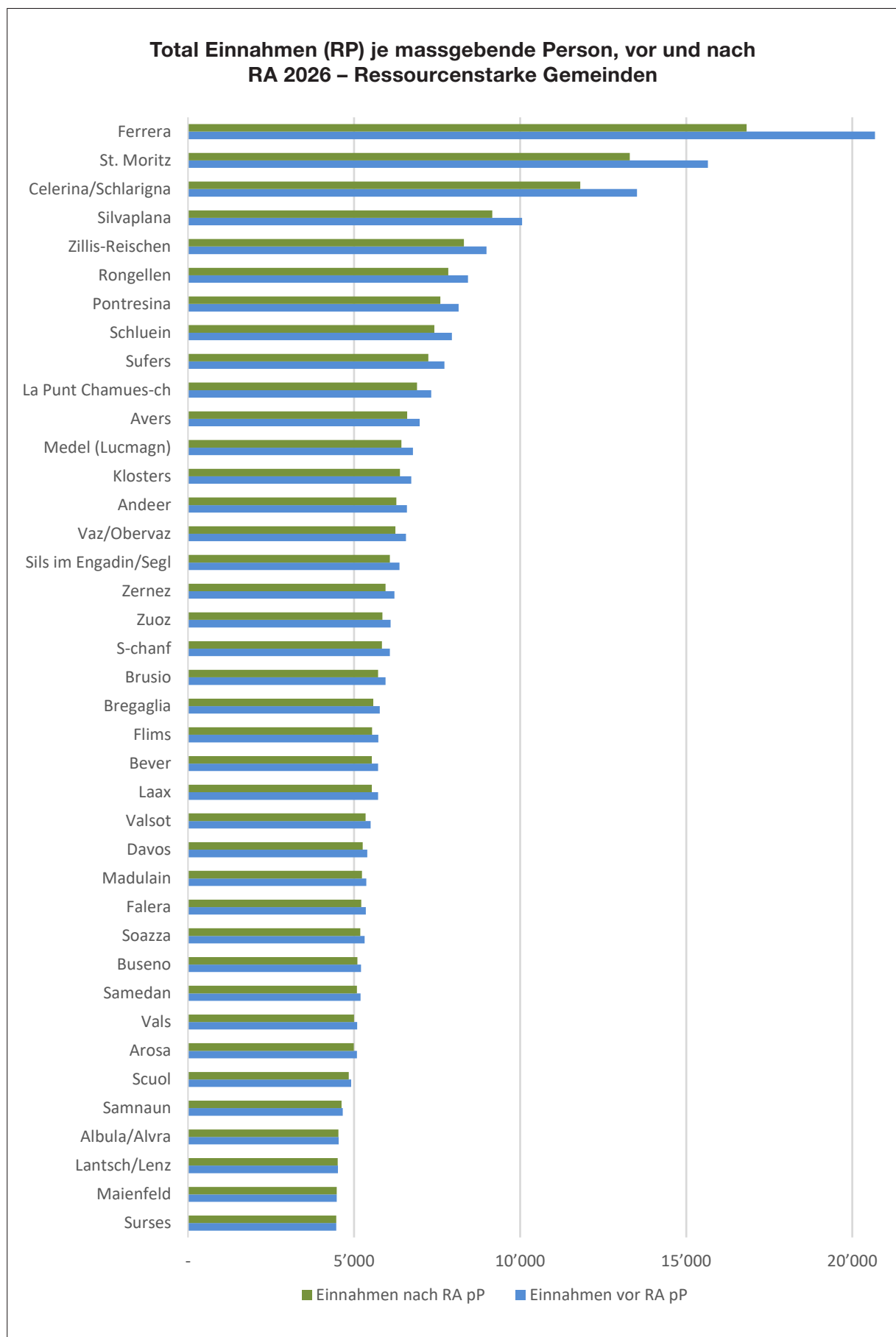


Abbildung 12: Total Einnahmen pro massgebende Person vor und nach RA 2026, Abschöpfung 15 %

Bei Betrachtung der Verteilungswirkung der Mittel auf die ressourcenschwachen Gemeinden, d.h. auf alle Gemeinden, die im Ausgleichsjahr 2026 pro massgebende Person weniger als 4461 Franken Einnahmen erzielten, wird die Ausrichtung des Instruments ebenso sichtbar. Die Gemeinden mit einem RP-Index von unter 50 Prozent werden auf die Mindestausstattung von 68,6 Prozent angehoben, für Gemeinden über diesem Indexwert erfolgt der Ausgleich degressiv.

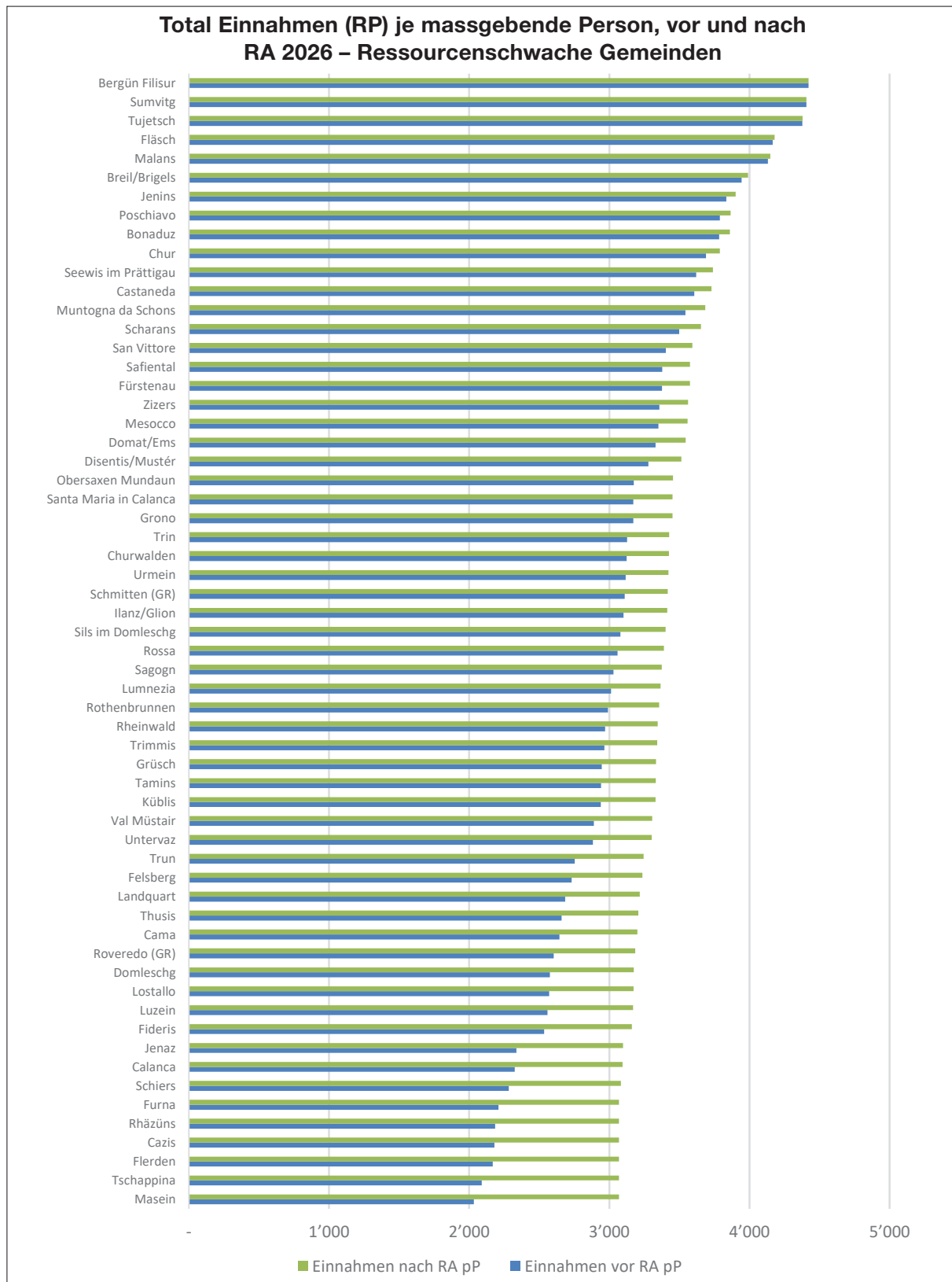


Abbildung 13: Total Einnahmen pro massgebende Person vor und nach RA 2026, Mindestausstattung 68,8%

Durch den Ressourcenausgleich reduzieren sich die finanziellen Disparitäten zwischen den Bündner Gemeinden. Die Ausgestaltung des Ressourcenausgleichs sorgt dafür, dass es sich für jede Gemeinde lohnt, weitere Ressourcen zu generieren – die Reihenfolge der Gemeinden vor und nach dem Ausgleich bleibt in jedem Fall gleich.

## 5. Fusionen

Der RA richtet die Ressourcenausgleichsbeiträge unabhängig des Steuerfusses aus. Er stellt so bewusst kein Fusionshemmnis dar, begünstigt Zusammenschlüsse aber auch nicht direkt. Im ersten Wirksamkeitsbericht wurde untersucht, wie sich der Ressourcenausgleich im Zuge der zahlreichen Gemeindefusionen zwischen 2016 und 2020 veränderte. In der Regel konnten durch Fusionen erlittene Verluste im Ressourcenausgleich über die kantonale Fusionsförderung für etwa fünf Jahre ausgeglichen werden.

Seit 2021 fanden drei Fusionen statt, wobei die Stadt Chur zweimal beteiligt war. Angegeben sind jeweils die addierten Werte vor der Fusion, der Wert nach der Fusion sowie die Differenz. Als Beispiel erhielten die beiden damaligen Gemeinden Chur und Haldenstein im Jahr 2020 gemeinsam 676 440 Franken aus dem Ressourcenausgleich, nach dem Zusammenschluss per 1. Januar 2021 erhöhte sich der Beitrag um 382 993 Franken auf 1 059 433 Franken.

Aufgrund der progressiven Ausgestaltung des Ausgleichs und der stufenweisen Abschöpfung kann der Ressourcenausgleich nicht für alle Fusionsszenarien neutral wirken. Der Fusionseffekt ist aber auch nicht einfach zu isolieren, da auch weitere, von der Fusion unabhängige Faktoren (bspw. Änderungen in den Einnahmenstrukturen oder im Bestand der ständigen Wohnbevölkerung im Verhältnis zum ganzen Kanton) das Ergebnis beeinflussen. Der jüngst starke Zugewinn der Stadt Chur im RA 2026 ist vor allem auf das allgemein starke Wachstum des RA zurückzuführen, das sich bei bevölkerungsstarken Gemeinden deutlich niederschlägt.

| Ressourcenausgleich               | 2020    | 2021      | 2025      | 2026      | Differenz<br>Fusion |
|-----------------------------------|---------|-----------|-----------|-----------|---------------------|
| Muntogna da Schons                | 153 085 | 75 534    |           |           | – 77 550            |
| Fusion Chur / Haldenstein         |         |           |           |           |                     |
| Chur                              | 676 440 | 1 059 433 |           |           | 382 993             |
| Fusion Chur / Tschierschen-Praden |         |           |           |           |                     |
| Chur                              |         |           | 3 113 704 | 3 943 597 | 829 893             |

*Tabelle 8: Auswirkungen Ressourcenausgleich nach Gemeindefusionen, 2020–2026*

*Für den FA 2025 wurden die beiden Gemeinden Chur und Tschierschen-Praden noch separat behandelt.*

Im GLA führten Fusionen unter Beteiligung von anspruchsberechtigten Gemeinden in den letzten Jahren eher zu einer Zunahme der Mittel, in einigen Fällen wurde eine minimale Zusage in Höhe des letzten Beitrags vor der Fusion zugesichert (vgl. Ziffer IV, Kapitel 3. Gebirgs- und Schullastenausgleich).

## IV. Lastenausgleich

### 1. Übersicht

Mit dem Lastenausgleich werden übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare Lasten im geografisch-topografischen, schulischen und sozialen Bereich abgedeckt. Berücksichtigt wird dabei auch die Ressourcenstärke der Gemeinden. Damit kommt der Lastenausgleich primär den ressourcenschwachen Gemeinden zugute. Die Tragbarkeit dieser Gemeinden für Sonderlasten ist geringer und eine Last für sie entsprechend früher übermässig. Zugleich kann der Finanzausgleich mit dem geringstmöglichen Volumen wirksam ausgestaltet werden.

Der Lastenausgleich besteht aus **drei** Instrumenten, welche unterschiedlich funktionieren und verschieden hoch dotiert werden:

- Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA);
- Lastenausgleich Soziales (SLA);
- Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA).

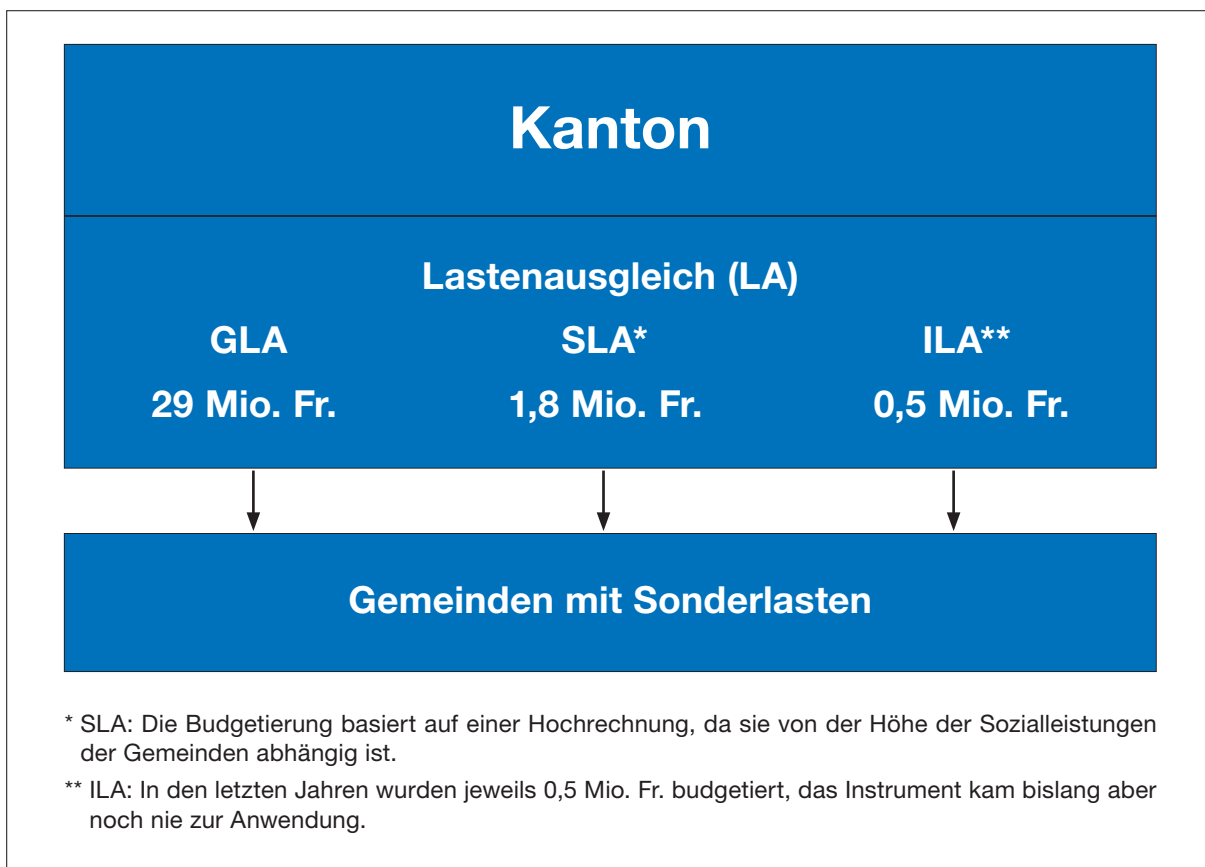


Abbildung 14: Lastenausgleich und Dotierung gemäss Budget 2026

Der Kanton finanziert alle drei Instrumente des Lastenausgleichs allein. Die Dotierung der drei Gefässe GLA, SLA und ILA erfolgt dabei unterschiedlich. Der Gesamtbeitrag des GLA wird jährlich im Rahmen der Budgetbehandlung durch den Grossen Rat festgelegt. Über die Verteilung an die Gemeinden entscheidet die Regierung abschliessend. Die Funktionsweise und Bemessung des SLA ist auf Stufe Gesetz (FAG) im Detail geregelt. Die SLA-Beiträge sind von der Höhe der Soziallasten (effektive Nettoaufwendungen der materiellen Sozialhilfe) im Verhältnis zum Ressourcenpotenzial der einzelnen Gemeinde abhängig. Sie werden jeweils im Folgejahr durch das kantonale Sozialamt (SOA) ausgerichtet. Für sie ist keine Beitragssteuerung durch den Kanton erforderlich und möglich. Die ILA-Beiträge sind auf Sonderfälle ausgerichtet. Bis 2025 wurden noch keine ILA-Beiträge ausgerichtet. Sie lassen sich im Voraus nicht abschätzen und zuverlässig budgetieren. Für sie dürfte im Einzelfall ein Nachtragskredit erforderlich sein.

## 2. Expertengutachten der Hochschule Luzern (HSLU)

Gestützt auf den ersten Wirksamkeitsbericht 2016–2020 vom 9. Juni 2020 und die weiteren Erfahrungen mit den drei LA-Instrumenten drängen sich auch in diesem Bereich des Finanzausgleichs keine grundlegenden Anpassungen auf. Es hat sich im Jahr 2025 die Gelegenheit eröffnet, den Lastenausgleich durch ein Expertengutachten in Form eines ganzheitlichen Ansatzes statistisch analysieren zu lassen. Das AFG hat im Mai 2025 das Institut für Betriebs- und Regionalökonomie (IBR) der Hochschule Luzern (HSLU) mit einer ökonometrischen Analyse von (strukturell bedingten) Sonderlasten der Bündner Gemeinden beauftragt. Auslöser für diesen Auftrag war insbesondere eine vom IBR zwischen Mai 2024 und April 2025 für die Eidgenössische Finanzverwaltung – in Absprache mit der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht für den nationalen Finanzausgleich – durchgeführte Analyse der Sonderlasten aller Kantone. Im Schlussbericht vom 17. April 2025 hat die HSLU ein Konzept für die Berechnung und den Ausgleich von Sonderlasten der Kantone als Alternative zum bestehenden Lastenausgleich des Bundes vorgelegt.<sup>1</sup> Diese Analyse basiert auf dem Zentrums-Peripherie-Ansatz, welcher durch die Bevölkerungsdichte (Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner pro Fläche) abgebildet wird. Ausgangspunkt bildet die Hypothese, dass strukturell bedingte höhere Ausgaben der Kantone einerseits in den Zentren (Kosten der Enge) und andererseits in den ländlichen Gegenden (Kosten der Weite) anfallen. Auf dieser Hypothese basiert der geltende Lastenausgleich des Bundes mit den beiden Gefässen soziodemografischer Lastenausgleich (SLA) und geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA). In einem ersten Schritt wird der Aufwand der Kantone als Funktion des (logarithmierten) Dichteindicators modelliert. Die Ergebnisse zeigen, dass in Ergänzung zur Bevölkerungsdichte auch die Höhenlage des Siedlungsgebiets sowie der Armutsindikator einen hohen Erklärungsbeitrag für strukturelle Lasten der Kantone leisten. Alle Indikatoren sind statistisch signifikant. Mit anderen Worten lassen sich durch das Modell rund 90 Prozent der kantonalen Ausgabenunterschiede erklären. Die Verteilungsergebnisse decken sich – je nach Dotierung der beiden Gefässe SLA und GLA – in hohem Masse mit den effektiven Ausgleichszahlungen. Dabei sind auch im HSLU-Modell gewisse Grössen politisch festzulegen.

Auch wenn die Verhältnisse der 100 Bündner Gemeinden mit den 26 Kantonen nicht direkt vergleichbar sind, stellte sich die Frage, ob ein analoges Modell auch für den Bündner Lastenausgleich eine Option sein könnte. Das IBR hatte insbesondere die Frage zu klären, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass sich der Ansatz für die Sonderlasten auf der Grundlage des Zentrum-Peripherie-Dimension auf den Kanton Graubünden mit seiner stark heterogenen Gemeindelandschaft übertragen lässt. Eine Umsetzung des Konzepts – analog zum Lastenausgleich des Bundes – würde dabei eine grundlegende Änderung der Systematik des Lastenausgleichs des Kantons Graubünden bedeuten. Der Auftrag an das IBR wurde bewusst breit und ergebnisoffen formuliert. In der Methodik sollte der Modellansatz möglichst jenem für die Kantone entsprechen, auch wenn nur wenig Gemeinden Zentrumsfunktionen aufweisen und Graubünden keinen Zentrumslastenausgleich im Sinne des Bundes kennt. Im Fokus stand dabei vor allem der GLA und innerhalb des GLA die Masszahl «Besiedlungsstruktur». Diese Grösse setzt sich aus den Teil-Indikatoren «Bevölkerungsdichte» und «Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner in dispersen Siedlungen» zusammen. Sie bilden die Kosten der Weite ab. Für die Ermittlung der Kostenrelevanz dieser beiden Teil-Indikatoren hat sich der HSLU-Ansatz im Besonderen angeboten. Im Gegensatz dazu besteht bei den beiden anderen Masszahlen «Strassenlängen» und «Schülerquote» eine direkte Ausrichtung auf messbare strukturelle Lasten der Gemeinden. Für sie hätte sich kein Gutachten aufgedrängt. Diese zwei Indikatoren unterscheiden sich zudem deutlich von den GLA-Indikatoren des Bundes.

Die HSLU hat ihren Bericht am 22. Dezember 2025 abgeschlossen.<sup>2</sup> Die Schätzergebnisse zeigen, dass auch für die Bündner Gemeinden strukturelle Lasten vorliegen. **Die Koeffizienten**

<sup>1</sup> Hochschule Luzern (2025), Mandat zu kantonalen Lasten im Rahmen des Lastenausgleichs, Teil 2: Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts für die Berechnung und den Ausgleich von Sonderlasten der Kantone, Schlussbericht vom 17. April 2025.

<sup>2</sup> Hochschule Luzern (2025), Sonderlasten Gemeinden im Rahmen des Bündner Lastenausgleichs; Prüfung und Umsetzung eines Konzepts für die Berechnung und den Ausgleich von Sonderlasten, Schlussbericht vom 22. Dezember 2025.

«Bevölkerungsdichte der produktiven Fläche» und die «Höhenlage des Siedlungsgebiets» haben sich als statistisch signifikant erwiesen. Das HSLU-Modell weist einen guten Erklärungsgehalt auf. Gestützt auf diese Ergebnisse soll beim GLA-Indikator «Bevölkerungsstruktur» neu auch die Siedlungshöhe in Ergänzung zur Bevölkerungsdichte berücksichtigt werden. In der Regel verursachen höher gelegene Wohngebiete den Gemeinden höhere Kosten. Nähere Ausführungen dazu enthält das nachstehende Kapitel 3. Gebirgs- und Schullastenausgleich, der Abschnitt 3.1. Besiedlungsstruktur.

Weitere Anpassungen am GLA oder am SLA drängen sich aufgrund der HSLU-Ergebnisse nicht auf. Durch das HLSU-Modell bzw. durch die strukturell bedingten Indikatoren «Enge, Weite und Höhe» lassen sich (inklusive Grundlasten) nur 32 Prozent der tatsächlichen Nettoaufwendungen in der kommunalen Erfolgsrechnung erklären. Nicht erfasst sind dabei die Investitionsausgaben. Im Vergleich dazu werden auf Bundesebene durch die relevanten Indikatoren im Durchschnitt 82 Prozent der Bruttoausgaben der Kantone statistisch erklärt, dies bei einem  $R^2$ -Wert von rund 90 Prozent. Die Grenzen der Statistik für die Bündner Gemeinden zeigen sich insbesondere bei der Abbildung der Kosten der Enge bzw. der Zentrumslasten. Sie werden durch den Koeffizienten «Bevölkerungsdichte» entsprechend der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner pro produktive Fläche erfasst. Es weisen dabei nur 10 der insgesamt 100 Gemeinden einen namhaft hohen Dichte-Indikatorwert auf (Chur, Landquart, Domat/Ems, Zizers, St. Moritz, Felsberg, Fürstenau, Bonaduz, Malans und Thusis). Im Vergleich zur Einwohnerzahl verfügen sie für Bündner Verhältnisse über eine kleine (produktive) Fläche. Die Besiedlungsstruktur spielt dabei keine Rolle. Die meisten dieser Gemeinden weisen im Kern nur ein grösseres Siedlungsgebiet auf. Demgegenüber weisen die Gemeinden Klosters, Poschiavo, Trimmis und Maienfeld einen vergleichsweise tiefen Enge-Indikatorwert auf. Es handelt sich um Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnenden und mit wenig Streusiedlungen. Sie verfügen jedoch über grosse Flächen an Wald und Alpweiden. Dies reduziert für sie den Enge-Indikatorwert unter eine Ausgleichsschwelle, ohne dass ihre Kosten pro Einwohnerin und Einwohner geringer ausfallen. Die Ergebnisse der HSLU-Studie geben keine Veranlassung, auch im Kanton Graubünden einen Zentrumslastenausgleich im Sinne des Bundes einzuführen.

### 3. Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA)

Mit dem GLA gewährt der Kanton jenen Gemeinden einen Ausgleich, welche durch ihre Besiedlungsstruktur, ihre geografisch-topografische Situation sowie ihre Schülerquote übermässig belastet sind (Art. 7 FAG). Die Tragbarkeit von Sonderlasten ist dabei von der Ressourcenstärke der Gemeinde abhängig. Deshalb wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden bei der Bemessung des GLA-Beitrags berücksichtigt, indem ein Selbstbehalt im Verhältnis ihres Ressourcenpotenzials angerechnet wird.

Im territorial weitläufigen Kanton Graubünden fallen für die Gemeinden vielfach hohe Kosten an. Die Geografie, die Topografie und die Schule führen zu unterschiedlichen Pro-Kopf-Belastungen für die Gemeinden. Ein Ausgleich ist von zentraler Bedeutung. Es werden Indikatoren bzw. Belastungsschlüssel verwendet, die diese unterschiedlichen Belastungsfaktoren der Gemeinden möglichst realitätsnah berücksichtigen, ohne dabei die effektiv anfallenden Kosten der Gemeinden abzugelten.

Die massgebenden Indikatoren sind im Zeitraum 2016–2026:

- **Besiedlungsstruktur** (Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner in dispersen Siedlungen sowie Bevölkerungsdichte aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohnerin und Einwohner);
- Kostengewichtete **Strassenlängen** pro Einwohnerin und Einwohner (Länge der Gemeindestrassen und der Kantonsstrassen innerorts);
- **Schülerquote** (Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Einwohnerin und Einwohner).

Die drei Masszahlen Besiedlungsstruktur, kostengewichtete Strassenlängen und Schülerquote werden für die Berechnung des GLA-Beitrags mit je einem Drittel gleich stark gewichtet.

Für jede der drei Masszahlen wird ein eigener Index errechnet. Ausgegangen wird vom jeweiligen Rohwert pro Einwohnerin und Einwohner. Diese Verhältniszahl wird so standardisiert, dass der Durchschnitt pro Einwohnerin und Einwohner über alle Gemeinden betrachtet einem Indexstand von 100 Punkten entspricht. Ein Indexwert von über 100 Punkten zeigt für die Gemeinde eine überdurchschnittliche Belastung im jeweiligen Bereich an. Die Indexergebnisse werden danach so nivelliert, dass die Streuung vergleichbar wird und die drei Masszahlen ein vergleichbares Gewicht für die Bestimmung des GLA-Gesamtindex erhalten.

Für den Ausgleich relevant sind Indexwerte, welche im Total den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden (300 Indexpunkte) übersteigen. Die Verteilung der GLA-Mittel erfolgt daher nach Massgabe des **Index-Überschusses**, wobei maximal ein Index-Überschuss von 450 Indexpunkten (d.h. ein Totalindex von 750 Punkten) berücksichtigt wird.

Da die Lasten nur so weit gemildert werden sollen, wie sie für die Gemeinden selbst nicht tragbar sind, wird bei der Verteilung der Mittel das jeweilige Ressourcenpotenzial berücksichtigt. Es wird ein Betrag von höchstens 10 Prozent des Ressourcenpotenzials der Gemeinden berücksichtigt. Dieser Prozentsatz wird von der Regierung festgelegt, wobei seit 2016 stets das Maximum von 10 Prozent zum Tragen kam. Zudem wird das massgebende Ressourcenpotenzial mit dem Ressourcenindex (auf der Basis von 100 Prozent) jeder Gemeinde multipliziert. Das Total der GLA-Mittel wird dadurch insgesamt nicht reduziert, die GLA-Mittel werden so aber deutlich stärker auf die ressourcenschwachen Gemeinden konzentriert, wo entsprechende Beiträge auch eine höhere Wirkung erzielen.

### 3.1 Besiedlungsstruktur

Der Indikator Besiedlungsstruktur besteht seit 2016 aus zwei Teilindikatoren:

- Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner in dispersen Siedlungen;
- Bevölkerungsdichte aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohnerin und Einwohner.

Der Indikator **disperse Siedlung** wird differenziert angewendet. Betrachtet wird die ständige Wohnbevölkerung ausserhalb zusammenhängender Siedlungen von mindestens 25, 50, 100 sowie 200 Personen. Die abgestufte Gewichtung begünstigt so stark dezentral besiedelte Gemeinden mit Streusiedlungen, die in der Regel auch hohe Kosten (Ver- und Entsorgung o. Ä.) aufweisen.

Es wird dieselbe, jährlich aktualisierte Datengrundlage wie für den NFA des Bundes angewendet, wobei im Bündner FA die Daten durch die vier Schwellen sehr viel feingliedriger, ohne Bezug auf die Gesamtbevölkerung einer Gemeinde und nur bis zu einer Schwelle von max. 1000 Personen berücksichtigt werden. Mögliche alternative Berechnungen auf derselben Basis wurden im Rahmen dieses Wirksamkeitsberichts geprüft, aufgrund der sich ergebenden Resultate aber nicht als zweckmässiger beurteilt. Der Indikator disperse Siedlung soll deshalb weiterhin mit einem Gewicht von 50 Prozent in die Masszahl Besiedlungsstruktur einfließen.

Um den Strukturen der Bündner Gemeinden und im Besonderen der kostenrelevanten Höhenlage des Siedlungsgebiets Rechnung zu tragen, soll neu ein Teilindikator **Siedlungshöhe** mit einem Gewicht von 25 Prozent in den Indikator Besiedlungsstruktur einfließen. Wie eingangs des Kapitels zum HSLU-Gutachten ausgeführt, erweist sich die Höhenlage des Siedlungsgebiets als statistisch signifikant. Dieser Befund ist nicht ganz überraschend. Er bestätigt das Ergebnis der HSLU-Analyse für die kantonalen Sonderlasten. Beim GLA des Bundes knüpfen zwei der drei Hauptindikatoren an der Höhe an. Höher gelegene Wohngebiete verursachen den Gemeinden in der Regel höhere Kosten. Höher gelegene Gebiete sind tendenziell verkehrstechnisch schwerer erschliessbar, schlechter bebaubar und stärker natur- sowie klimabedingten Lasten und Gefahren ausgesetzt (Winterdienst, Lawinen, Murgänge o. Ä.).

Die Daten für diesen Höhen-Indikator stammen vom Bundesamt für Landestopografie (swisstopo). Die Höhendaten des Modells swissALTI3D<sup>3</sup> werden dafür mit den Siedlungsgebieten aus dem kleinräumigen Siedlungsmodell swissTLMRegio<sup>4</sup> verschnitten.

<sup>3</sup> Vgl. für Details: <https://www.swisstopo.admin.ch/de/hoehenmodell-swissalti3d> (abgerufen am 23.01.2026)

<sup>4</sup> Vgl. für Details: <https://www.swisstopo.admin.ch/de/landschaftsmodell-swisstlmregio> (abgerufen am 23.01.2026)

Nachfolgende Abbildung zeigt den entsprechenden Rohwert für alle 100 Bündner Gemeinden:

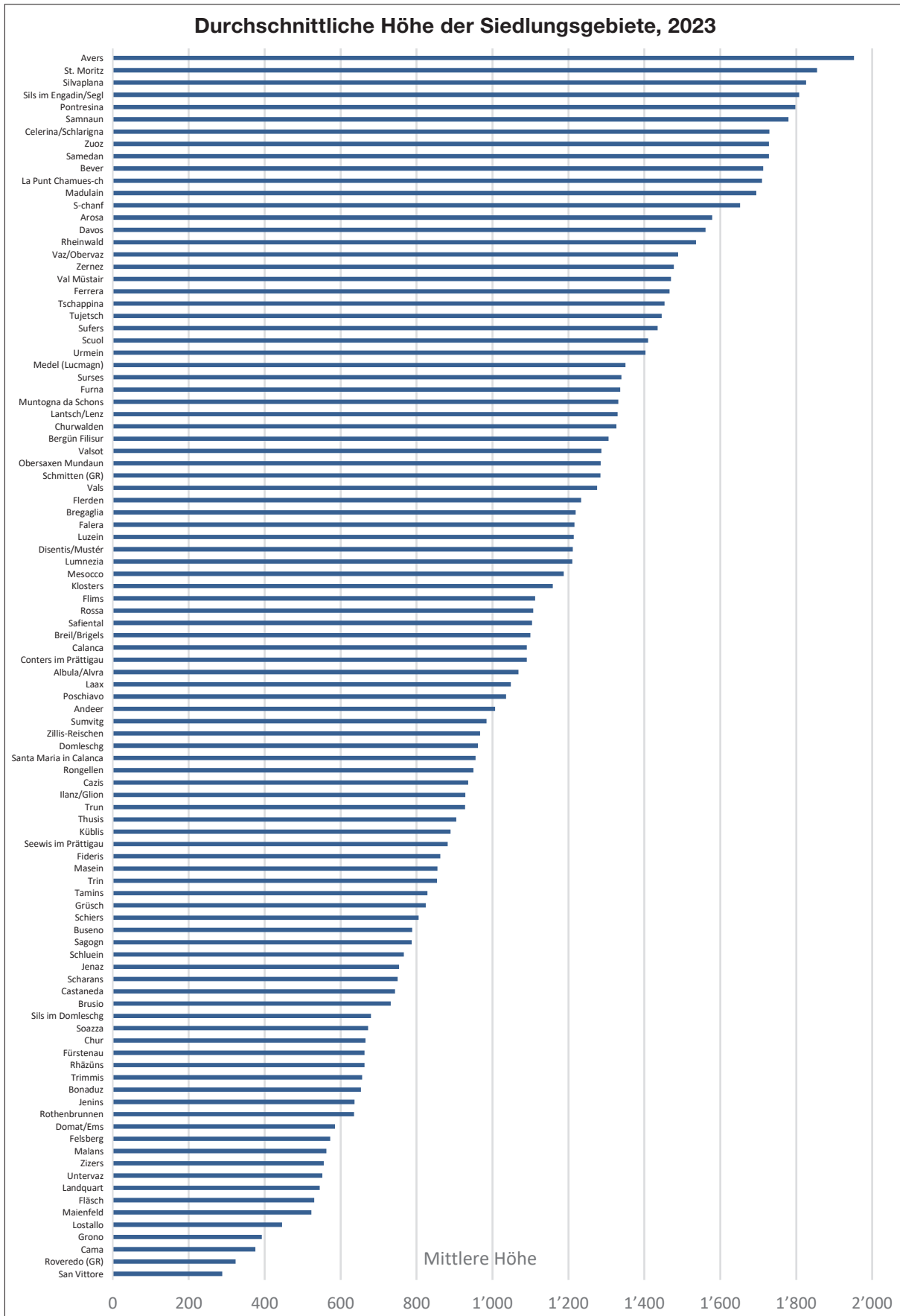


Abbildung 15: Durchschnittliche Höhe der Siedlungsgebiete, Bündner Gemeinden 2023

Dieser feingliedrig errechnete Wert wird für alle Gemeinden ins Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt von aktuell 1111 Metern gesetzt, welcher zugleich 100 Indexpunkten entspricht. Bei Gemeinden mit einem Indexwert von über 100 Punkten wird der Überschuss danach mit dem Faktor 4 multipliziert, um für diesen Indikator eine ähnliche Streuung mit vergleichbaren Indexüberschüssen zu erhalten wie für die Teilindikatoren Bevölkerungsdichte und disperse Siedlung.

Die **Bevölkerungsdichte** wird berechnet, indem die produktive Fläche pro Einwohnerin und Einwohner erhoben wird. Unproduktive Teile des Gemeindegebiets (beispielsweise Gewässer oder Gebirge), welche bei einem Teil der Bündner Gemeinden einen hohen Anteil an der Gesamtfläche ausmachen, werden nicht berücksichtigt.

$$\frac{\text{Produktive Fläche in ha}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}$$

Die HSLU-Analyse hat die Relevanz dieses Teilindikators bestätigt. An ihm soll unverändert festgehalten werden, jedoch verändert sich durch den Einbezug des neuen Teilindikators Siedlungshöhe sein Gewicht. Die Bevölkerungsdichte soll nur noch zu 25 Prozent in den Indikator Besiedlungsstruktur einfließen, sie erhält so den gleichen Wert wie die Höhe.

Zusammengefasst ergibt sich folgende Änderung in der Gewichtung der Teilindikatoren:

|                     | bisher, in % | neu, in %  |
|---------------------|--------------|------------|
| Disperse Siedlung   | 50           | 50         |
| Bevölkerungsdichte  | 50           | 25         |
| Siedlungshöhe (neu) | –            | 25         |
| <b>Total</b>        | <b>100</b>   | <b>100</b> |

Tabelle 9: Gewichtung der Teilindikatoren in der Masszahl Besiedlungsstruktur

Wie sich in folgender Abbildung zeigt, ergeben sich unter Einbezug des neuen Indikators Siedlungshöhe und der weniger starken Gewichtung der Bevölkerungsdichte einige Verschiebungen in der Rangfolge der Masszahl Besiedlungsstruktur. Viele Gemeinden mit einem hohen Wert gehören aber auch zu den ressourcenstarken Gemeinden und haben durch einen hohen Selbstbehalt keinen Anspruch auf GLA-Mittel. Der isolierte Indikatorwert allein macht keine Aussagen über die Zuteilung von finanziellen Mitteln.

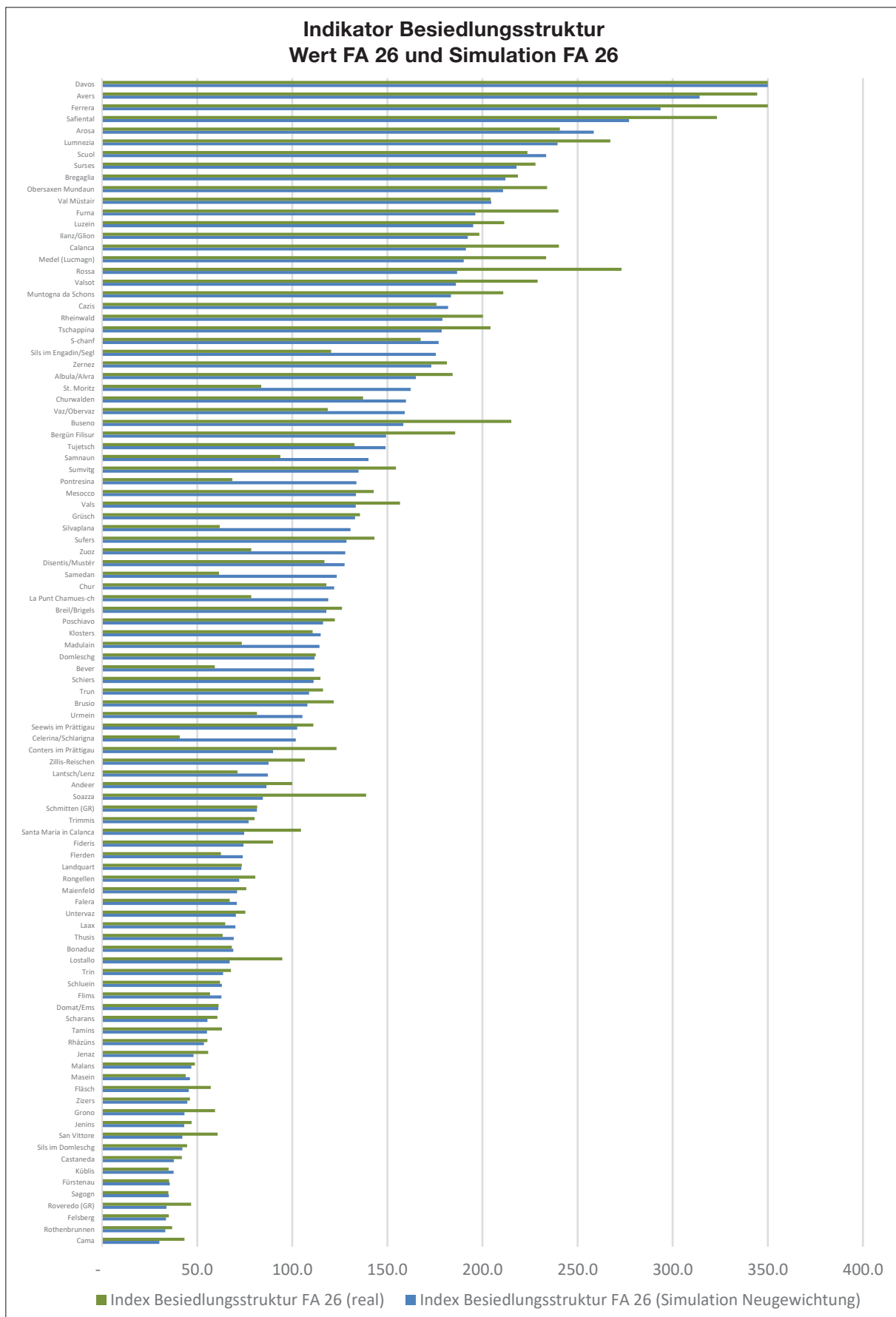


Abbildung 16: Index Besiedlungsstruktur: Wert FA 2026 und Simulation FA 2026 unter Berücksichtigung der Änderungen

### 3.2 Strassenlängen

Die Strassenlängen auf einem Gemeindegebiet sind ein weiterer Indikator für die Kosten der Weite. Dieser Indikator ist besonders dafür geeignet, um die verschiedenen Aspekte der geographisch-topografischen Lasten aufgrund der Weitläufigkeit, der Abgelegenheit und der Geländebeschaffenheit abzubilden.

Seit dem FA 2022 stammen die Strassendaten aus dem Topographischen Landschaftsmodell (TLM) des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo). Innerhalb der kantonalen Verwaltung werden sie vom Tiefbauamt sowie vom GIS-Kompetenzzentrum für die einzelnen Gemeinden aufbereitet.

Jede Gemeindestrasse lässt sich anhand ihrer Breite und ihrer Funktionen einer von fünf Strassenkategorien zuordnen. Jeder dieser fünf Strassenkategorien wird ein durchschnittlicher jährlicher Wertverlust des Strassenoberbaus zugeordnet, da infolge Alterung und Verschleiss alle Strassen kontinuierlich an Wert verlieren.

Zum Wertverlust kommen die Kosten für den betrieblichen Unterhalt hinzu. Diese Kosten sind aufgrund der stark unterschiedlichen Gegebenheiten (Standard, topographische Lage des Strassennetzes, Einfluss des Wetters) schwierig zu ermitteln – auch hier wird mit durchschnittlichen Richtwerten gearbeitet.

Sämtliche detaillierten Kostenfaktoren wurden im Hinblick auf den vorliegenden Bericht in Absprache mit dem Kantonalen Tiefbauamt (TBA) überprüft und wo notwendig auch angepasst. Massgebliche Einflussfaktoren sind die teils deutlichen Baukostensteigerungen der letzten Jahre, die Preissteigerungen für die Reinigung und die Grünpflege, aber auch die Erfahrungswerte des TBA aus den tendenziell eher milden letzten Wintern. Die Kostenfaktoren sollen auch künftig periodisch überprüft werden. An der Berechnungsmethodik ändert sich ansonsten nichts.

Unter Berücksichtigung der angepassten Kostenfaktoren ergibt sich der Gesamtaufwand pro Jahr für einen Strassenkilometer aus Addition des Wertverlusts sowie des durchschnittlichen betrieblichen Unterhalts.

| Strassentyp, Belastungskategorie | Wertverlust in Fr./km | Betrieblicher Unterhalt in Fr./km | Gesamtaufwand in Fr./km |
|----------------------------------|-----------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Kl. Strasse                   | 54 000                | 21 000                            | 75 000                  |
| 2. Kl. Strasse                   | 45 000                | 19 000                            | 64 000                  |
| Quartierstrasse                  | 38 000                | 14 500                            | 52 500                  |
| 3. Kl. Strasse                   | 29 000                | 12 500                            | 41 500                  |
| 4. Kl. Strasse                   | 17 000                | 8 500                             | 25 500                  |

Tabelle 10: Berechnung des jährlichen Gesamtaufwands

Ebenfalls in den Teilindikator fliesst der auf die Gemeinden entfallende Unterhaltsanteil für die Kantonsstrassen innerorts ein. Dafür gelten ebenso nach Strassenkategorie abgestufte, folgende Ansätze.

|                     | Winterdienst in Fr./km | Reinigung in Fr./km | Total in Fr./km |
|---------------------|------------------------|---------------------|-----------------|
| 1. Kl. Strasse      | 2 800                  | 2 900               | 5 700           |
| 2. + 3. Kl. Strasse | 1 800                  | 2 200               | 4 000           |

Tabelle 11: Ansätze Gemeindeanteil Unterhalt Kantonsstrassen innerorts

### 3.3 Schülerquote

Ausgangspunkt dieses Indikators bildet die Schülerquote pro Gemeinde. Diese ergibt sich durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Volksschule inklusive Kindergarten und Untergymnasium pro ständige Einwohnerinnen und Einwohner.

$$\frac{\text{Anzahl Volksschüler}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}$$

In einem zweiten Schritt wird diese kommunale Schülerquote ins Verhältnis zum gewichteten Mittel aller Gemeinden, bzw. zur kantonalen Quote gesetzt. Liegt der kommunale Schülerindex über dem Wert 100, weist die Gemeinde eine überdurchschnittliche Schülerquote auf, bei einem Wert von unter 100 eine unterdurchschnittliche Quote.

Da der Schülerindex einer Gemeinde sowohl von eigenen als auch von Durchschnittswerten aller Gemeinden (jeweils Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie Anzahl ständige Einwohnerinnen und Einwohner) abhängig ist, kann es durchaus vorkommen, dass eine Gemeinde in einem Jahr zwar mehr Schüler und Schülerinnen als im vorangehenden Jahr verzeichnet, der Schülerindex aber gleichwohl tiefer ausfällt – etwa wenn in der Gemeinde die Bevölkerung stärker wächst als die Anzahl Schüler oder bei einem grösserem Anstieg der kantonalen Schülerquote.

Der Rohwert des Schülerindex wird – analog zu den anderen Indexgrössen – nivelliert, bevor der finale Indikator Schülerquote in den GLA einfliesst. Seit 2016 wird der Überschuss gegenüber dem Wert 100 mit dem Faktor 4 multipliziert.

Es lässt sich für jede GLA-Empfängergemeinde ermitteln, welchen Anteil des GLA-Beitrags auf den Indikator Schülerquote entfällt. Die Gemeinde muss dabei einen überdurchschnittlich hohen Schüleranteil mit einem Wert des Schülerindex von über 100 Punkten ausweisen. Sie muss zugleich zusammen mit den anderen beiden GLA-Indikatoren einen Gesamtindex von über 300 Punkten erreichen und über ein tendenziell geringes Ressourcenpotenzial verfügen. Ein Schullastenausgleich kommt nur im Zusammenspiel mit den anderen beiden GLA-Indikatoren und dem Ressourcenpotenzial zum Tragen.

Der GLA wurde in den Jahren 2016 bis 2022 mit jährlich insgesamt 24 Millionen Franken dotiert und in den Folgejahren bis 29 Millionen Franken angehoben. Der Schullastenteil betrug in den ersten beiden Jahren des neuen Finanzausgleichs je gut 5 Millionen Franken, was 21 Prozent des GLA-Volumens entsprach. In den Folgejahren reduzierte sich der Schullastenteil bis 2022 kontinuierlich auf 4 Millionen Franken oder knapp 17 Prozent. In den letzten Jahren erhöhte sich der Schullastenteil auf 4,5 bis knapp 5 Millionen Franken. Anteilsmässig ist er aber deutlich unter 20 Prozent geblieben.

| Jahr | Total GLA in Fr. | Anteil Schullasten in Fr. | Anteil Schullasten in % GLA |
|------|------------------|---------------------------|-----------------------------|
| 2016 | 24 000 000       | 5 033 168                 | 21,0%                       |
| 2017 | 24 000 000       | 5 036 966                 | 21,0%                       |
| 2018 | 24 000 000       | 4 476 604                 | 18,7%                       |
| 2019 | 24 000 000       | 4 556 730                 | 19,0%                       |
| 2020 | 24 000 000       | 4 313 431                 | 18,0%                       |
| 2021 | 24 000 000       | 4 023 547                 | 16,8%                       |
| 2022 | 24 000 000       | 4 057 286                 | 16,9%                       |
| 2023 | 25 000 000       | 4 782 981                 | 19,1%                       |
| 2024 | 25 000 000       | 4 771 222                 | 19,1%                       |
| 2025 | 27 000 000       | 4 843 910                 | 17,9%                       |
| 2026 | 29 000 000       | 4 510 212                 | 15,6%                       |

Tabelle 12: Anteil Schullasten am gesamten GLA-Volumen

Seit 2016 nimmt der Anteil Schullasten tendenziell ab. Im Startjahr des neuen Finanzausgleichs 2016 wiesen 55 Gemeinden einen übermässigen Index Schülerquote ( $> 100$ ) aus, wovon 32 Gemeinden auch tatsächlich einen Anteil Schullasten ausbezahlt erhielten. Im Jahr 2026 erhalten noch 22 Gemeinden diesen Ausgleich von insgesamt 4,5 Millionen Franken. Es handelt sich dabei in der Regel um ressourcenschwache Gemeinden, deren Siedlungshöhe zudem mehrheitlich unter dem kantonalen Durchschnitt liegt. Diese Gemeinden verlieren tendenziell an GLA-Mitteln durch die Berücksichtigung der Siedlungshöhe.

#### **Fazit zur Schülerquote:**

Um den prozentualen Anteil des Indikators Schülerquote innerhalb des GLA wieder in das ursprüngliche Verhältnis von gut 20 Prozent zu setzen und einer weiteren Abnahme im Zusammenhang mit dem neuen Teilindikator Siedlungshöhe entgegenzuwirken, soll der Index-Überschuss der Schülerquote neu mit dem Faktor 5 (statt dem bisherigen Faktor 4) gewichtet werden. Damit wird zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Bildungskosten der Gemeinden in den letzten 10 Jahren überdurchschnittlich stark erhöht haben. Der Schullastenanteil würde sich im Jahr 2026 simuliert mit den vorgesehenen Anpassungen an den GLA-Indikatoren auf rund 6,15 Millionen Franken und damit wieder auf den Anteil von 21 Prozent erhöhen.

Auf die Reihenfolge der Gemeinden im – von Jahr zu Jahr oft stärker schwankenden – Index hat diese Massnahme keinen Einfluss. Die anspruchsberechtigten Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Wert profitieren aber von der etwas stärkeren Gewichtung von Indikatorwerten über 100 Punkten. Auch aus diesem Indikatorwert lassen sich isoliert keine Aussagen über die Zuteilung von finanziellen Mitteln machen – einige Gemeinden mit einem hohen Wert weisen einen insgesamt tiefen GLA-Wert aus oder verlieren aufgrund eines hohen Selbstbehalts den Anspruch auf GLA-Mittel.

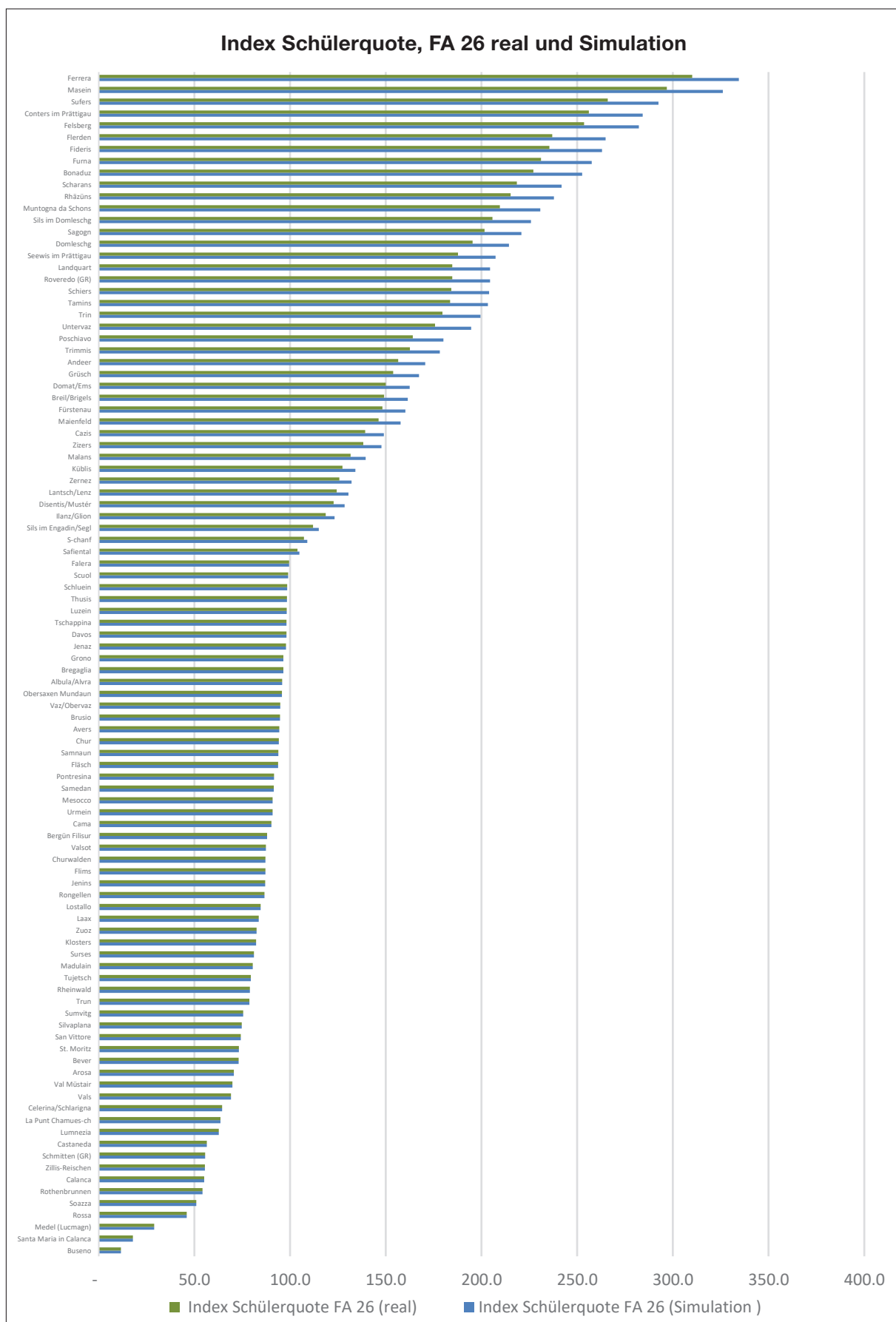


Abbildung 17: Index Schülerquote, Wert FA 2026 und Simulation FA 2026 unter Berücksichtigung der Änderungen

Wie erwähnt wirkt der Indikator Schülerquote nur im Zusammenspiel mit den anderen beiden GLA-Indikatoren und dem Ressourcenpotenzial der Gemeinden. Daher wird der Schullastenteil seit dem FA 2022 nicht mehr gesondert, sondern als integraler Bestandteil des gesamten GLA-Beitrags zweckfrei an die Gemeinden entrichtet. Das AFG empfiehlt den Gemeinden seit der damaligen Umstellung eine einheitliche Verbuchung des gesamten GLA-Betrags.

Denkbare Alternativen zu diesem Indikator – etwa der Einbezug von Altersmasszahlen (z. B. Jugend- oder Altersquotient) – wurden sowohl bei der Konzeption der FA-Reform wie auch im Rahmen dieser Berichterstattung geprüft, aber auch mangels Vorliegens von signifikant strukturellen Lasten der Gemeinden nicht für zweckmässig befunden.

### 3.4 Wirkung des GLA

2026 weisen 25 Gemeinden einen GLA-Index von über 500 Punkten, 47 weitere einen GLA-Index von über 300 Punkten auf. Insgesamt hätten so – vor Anrechnung des Selbstbehalts nach Massgabe des Ressourcenpotenzials – 72 der 100 Bündner Gemeinden einen GLA-Anspruch.

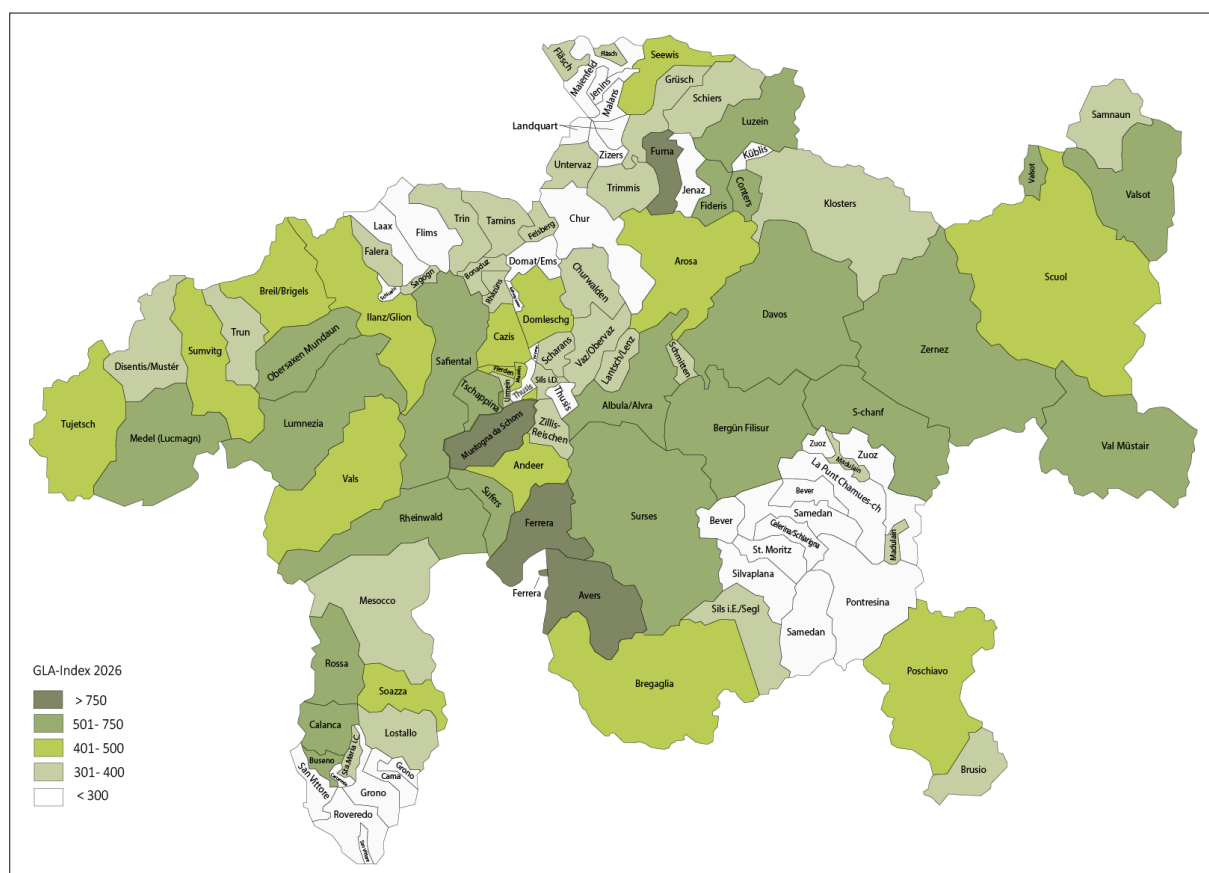


Abbildung 18: GLA-Index 2026

Durch die Anrechnung des Selbstbehalts fallen 21 Gemeinden mit einem GLA-Index von über 300 Punkten weg, so dass im Ergebnis 2026 noch 51 Gemeinden Anspruch auf einen GLA-Beitrag haben. Insgesamt werden im Jahr 2026 an diese 51 Gemeinden 29 Millionen Franken GLA-Mittel entrichtet. 20,1 Millionen Franken und damit knapp 70 Prozent davon entfallen auf ressourcenschwache Gemeinden, während auf ressourcenstarke Gemeinden 8,9 Millionen Franken (30,7 %) entfallen.

Acht Gemeinden erhalten 2026 mehr als 1000 Franken GLA-Beiträge pro Kopf. Darunter befinden sich mit Tschappina, Furna und Calanca drei der ressourcenschwächsten Gemeinden. Vier weitere Gemeinden mit einem RP-Index von unter 60 Punkten beziehen zwischen 500 und 1000 Franken GLA-Beiträge pro Kopf.

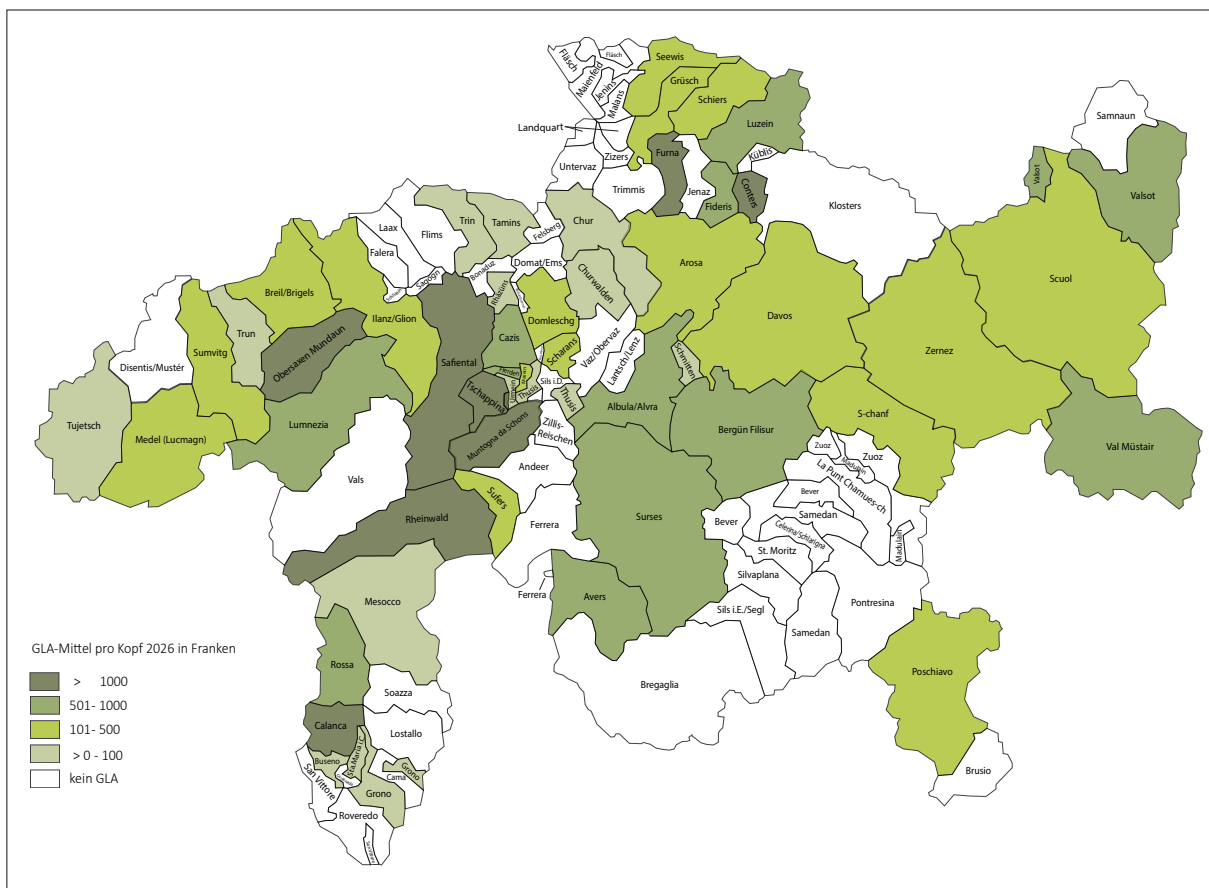


Abbildung 19: GLA-Mittel pro Kopf 2026 in Franken

Entsprechend dem Ziel eines effizienten Finanzausgleichs werden durch die Anrechnung des Selbstbehalts (mit dem RP-Index gewichteter Anteil des Ressourcenpotenzials) die GLA-Mittel mehrheitlich auf die ressourcenschwächsten Gemeinden konzentriert. Gleichwohl gibt es auch ressourcenstarke Gemeinden, welche aufgrund ihrer hohen Lasten auch nach Berücksichtigung des Selbstbehalts stark überdurchschnittlich hohe GLA-Beiträge erhalten – Beispiele dafür sind aktuell die Gemeinden Valsot (RP-Index 2026 von 123,3) oder Avers (RP-Index 2026 von 156,3).

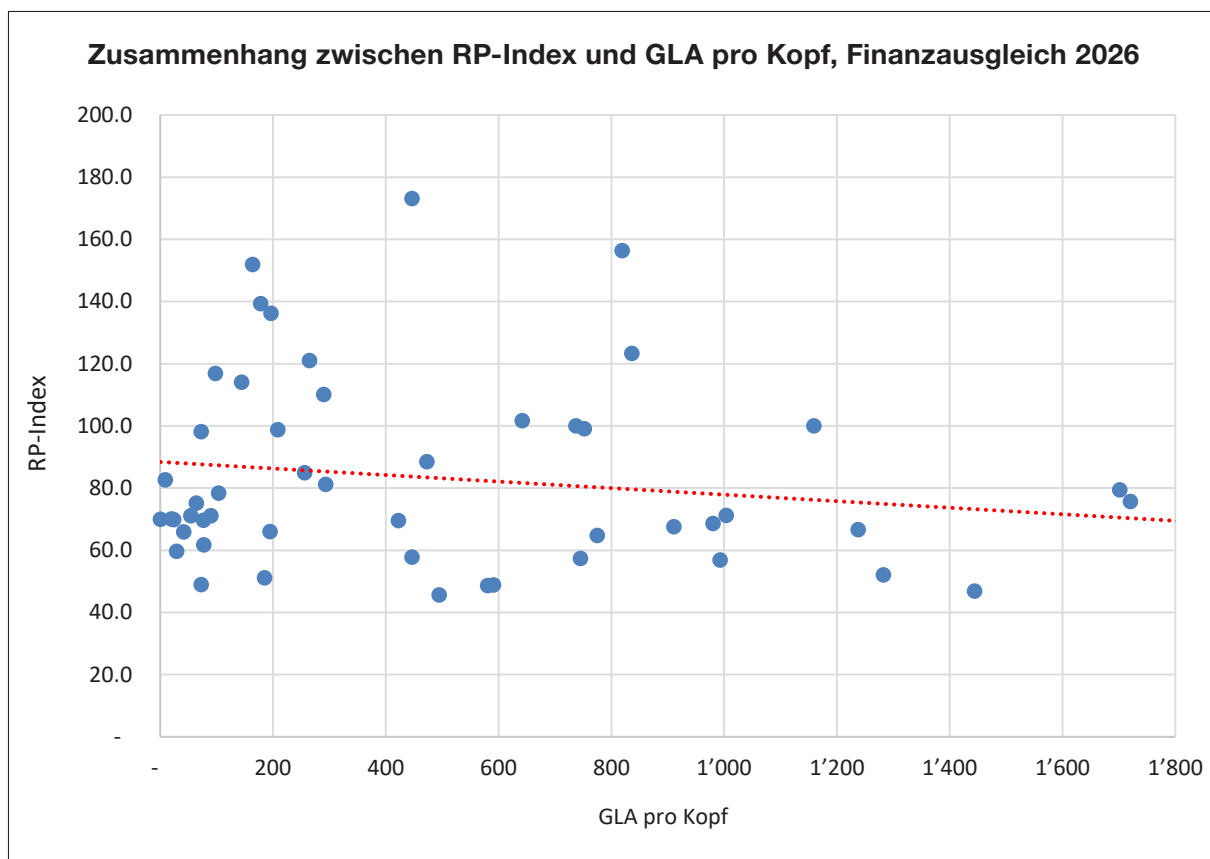


Abbildung 20: Zusammenhang zwischen RP-Index und GLA pro Kopf, Finanzausgleich 2026

Jede Gemeinde mit GLA-Anspruch stellt einen Punkt dar. Gemeinden mit GLA-Beiträgen pro Kopf weisen häufig einen tiefen RP-Index auf. Die rote Linie zeigt den Trend auf.

#### **Fazit zum GLA sowie Simulation der beantragten Anpassungen:**

Der GLA ist ein bewährtes und wichtiges Instrument zur Abgeltung von übermässigen Lasten. Durch die Ergänzung des Indikators «Besiedlungsstruktur» mit dem Teilindikator «Siedlungshöhe» sowie durch die leichte Verstärkung der «Schülerquote» kann den nachweisbaren strukturellen Lasten sowie deren Entwicklung seit 2016 besser Rechnung getragen werden. Dadurch ergeben sich gewisse Verschiebungen zwischen den Gemeinden, welche aber kaum grösser sind als die Verschiebungen im Zeitablauf durch die jährlichen Neuberechnungen des GLA. Am Kreis der GLA-Gemeinden ändert sich wenig. Die Reihenfolge der GLA-Empfänger bleibt im Wesentlichen gleich. Jene Gemeinden mit einem GLA-Beitrag von über 500 Franken pro Kopf erhalten mehrheitlich leicht weniger Mittel, davon alle acht Gemeinden mit einem GLA-Beitrag von über 1000 Franken pro Kopf. Eine (leichte) Besserstellung erfahren beinahe sämtliche GLA-Empfängergemeinden mit einem Beitrag von weniger als 500 Franken pro Kopf.

|                        | GLA-Index 2026 |                 |       | GLA in Fr. 2026   |                   |          | GLA in Fr. 2026<br>pro Kopf |                 |       | GLA in Fr. 2021-<br>2026, Mittelwert |          |
|------------------------|----------------|-----------------|-------|-------------------|-------------------|----------|-----------------------------|-----------------|-------|--------------------------------------|----------|
|                        | real           | Simu-<br>lation | Diff. | real              | Simu-<br>lation   | Diff.    | real                        | Simu-<br>lation | Diff. | real                                 | pro Kopf |
| Albula/Alvra           | 558.4          | 540.7           | -17.7 | 843 032           | 713 971           | -129 061 | 642                         | 544             | -98   | 708 953                              | 544      |
| Andeer                 | 458.2          | 459.3           | 1.1   | -                 | -                 | -        | -                           | -               | -     | 1 610                                | 2        |
| Arosa                  | 491.5          | 509.4           | 17.9  | 453 617           | 649 691           | 196 074  | 144                         | 207             | 62    | 338 473                              | 108      |
| Avers                  | 788.7          | 758.5           | -30.2 | 137 590           | 131 382           | -6 208   | 819                         | 782             | -37   | 139 788                              | 835      |
| Bergün Filisur         | 581.1          | 545.6           | -35.5 | 677 350           | 516 879           | -160 471 | 752                         | 574             | -178  | 551 199                              | 612      |
| Bregaglia              | 487.8          | 483.2           | -4.6  | -                 | -                 | -        | -                           | -               | -     | 16 684                               | 11       |
| Breil/Brigels          | 492.1          | 497.2           | 5.1   | 809 527           | 820 580           | 11 053   | 473                         | 479             | 6     | 508 733                              | 295      |
| Buseno                 | 503.5          | 434.1           | -69.4 | 8 912             | -                 | -8 912   | 98                          | -               | -98   | 6 908                                | 79       |
| Calanca                | 625.8          | 575.0           | -50.8 | 270 561           | 218 121           | -52 440  | 1 282                       | 1 034           | -249  | 241 199                              | 1 181    |
| Cazis                  | 456.8          | 472.9           | 16.1  | 1 427 832         | 1 566 595         | 138 763  | 591                         | 648             | 57    | 1 401 078                            | 608      |
| Chur*                  | 233.4          | 236.8           | 3.4   | 350 000           | 350 000           | -        | -                           | -               | -     | 283 591                              | 7        |
| Churwalden             | 354.0          | 378.6           | 24.7  | 1 159             | 222 724           | 221 565  | 1                           | 104             | 103   | 193                                  | -        |
| Conters im Prättigau   | 650.3          | 651.3           | 1.0   | 264 268           | 258 671           | -5 598   | 1 159                       | 1 135           | -25   | 279 991                              | 1 225    |
| Davos                  | 517.0          | 516.8           | -0.2  | 2 859 128         | 2 658 952         | -200 177 | 265                         | 246             | -19   | 2 013 893                            | 187      |
| Disentis/Mustér        | 351.7          | 369.7           | 18.0  | -                 | 111 982           | 111 982  | -                           | 54              | 54    | 21 877                               | 11       |
| Domleschg              | 433.8          | 453.9           | 20.1  | 990 165           | 1 160 565         | 170 401  | 446                         | 523             | 77    | 858 290                              | 398      |
| Felsberg               | 320.9          | 347.7           | 26.8  | -                 | 116 480           | 116 480  | -                           | 41              | 41    | -                                    | -        |
| Fideris                | 556.8          | 573.3           | 16.5  | 613 697           | 645 173           | 31 476   | 993                         | 1'044           | 51    | 400 088                              | 662      |
| Ferden                 | 454.2          | 495.0           | 40.8  | 147 411           | 189 485           | 42 074   | 580                         | 746             | 166   | 141 482                              | 563      |
| Furna                  | 821.0          | 803.9           | -17.1 | 381 555           | 374 054           | -7'501   | 1'880                       | 1'843           | -37   | 353 885                              | 1 711    |
| Grono*                 | 221.2          | 203.3           | -17.9 | 140 000           | 140 000           | -        | -                           | -               | -     | 140 000                              | 97       |
| Grüsch                 | 387.5          | 398.3           | 10.7  | 420 938           | 506 803           | 85 865   | 195                         | 235             | 40    | 267 488                              | 126      |
| Ilanz/Glion            | 443.5          | 441.7           | -1.8  | 2 125 402         | 2 026 740         | -98 663  | 423                         | 403             | -20   | 1 845 466                            | 380      |
| Lostallo               | 330.6          | 300.3           | -30.3 | -                 | -                 | -        | -                           | -               | -     | 27 871                               | 34       |
| Lumnezia               | 555.7          | 529.7           | -26.0 | 1 886 788         | 1 608 164         | -278 624 | 911                         | 776             | -134  | 1 739 238                            | 859      |
| Luzern                 | 501.6          | 486.8           | -14.7 | 1 211 135         | 1 079 771         | -131 364 | 745                         | 664             | -81   | 1 098 891                            | 686      |
| Masein                 | 432.1          | 462.6           | 30.5  | 263 257           | 328 346           | 65 089   | 495                         | 617             | 122   | 270 019                              | 534      |
| Medel (Lucmagn)        | 597.8          | 556.3           | -41.5 | 53 719            | -                 | -53 719  | 164                         | -               | -164  | 89 132                               | 260      |
| Mesocco                | 381.0          | 367.8           | -13.2 | 90 916            | -                 | -90 916  | 64                          | -               | -64   | 96 339                               | 71       |
| Muntogna da Schons     | 762.1          | 756.7           | -5.4  | 631 188           | 617 478           | -13 709  | 1 701                       | 1 664           | -37   | 483 300                              | 1 313    |
| Obersaxen Mundaun      | 593.1          | 570.4           | -22.7 | 1 152 004         | 1 010 550         | -141 455 | 1'003                       | 880             | -123  | 981 570                              | 846      |
| Poschiavo              | 431.4          | 443.1           | 11.6  | 903 349           | 1 044 565         | 141 216  | 256                         | 296             | 40    | 1 151 067                            | 331      |
| Rhâzüns                | 340.3          | 362.6           | 22.2  | 118 273           | 271 403           | 153 130  | 72                          | 166             | 94    | 217 992                              | 137      |
| Rheinwald              | 628.4          | 603.9           | -24.5 | 713 002           | 635 825           | -77 177  | 1 238                       | 1 104           | -134  | 607 721                              | 1 062    |
| Rossa                  | 584.0          | 491.5           | -92.5 | 157 780           | 89 043            | -68 737  | 980                         | 553             | -427  | 128 708                              | 833      |
| Safiental              | 745.0          | 701.9           | -43.2 | 1 657 009         | 1 440 346         | -216 663 | 1 721                       | 1 496           | -225  | 1 443 892                            | 1 546    |
| Santa Maria in Calanca | 379.3          | 348.1           | -31.2 | 6 432             | -                 | -6 432   | 54                          | -               | -54   | 17 681                               | 153      |
| S-chanf                | 532.6          | 547.3           | 14.8  | 138 680           | 170 683           | 32 003   | 196                         | 242             | 45    | 49 148                               | 70       |
| Scharans               | 385.0          | 405.2           | 20.2  | 86 739            | 154 791           | 68 051   | 104                         | 185             | 81    | 27 224                               | 34       |
| Schiers                | 367.8          | 383.6           | 15.8  | 545 245           | 732 368           | 187 123  | 185                         | 248             | 63    | 425 926                              | 153      |
| Schmitten (GR)         | 374.4          | 378.8           | 4.5   | 16 038            | 18 843            | 2 805    | 77                          | 90              | 13    | 11 128                               | 51       |
| Scuol                  | 495.6          | 506.8           | 11.2  | 1 326 159         | 1 476 034         | 149 876  | 290                         | 323             | 33    | 1 509 118                            | 327      |
| Seewis im Prättigau    | 432.0          | 443.2           | 11.2  | 419 315           | 473 659           | 54 344   | 293                         | 331             | 38    | 385 312                              | 277      |
| Sufers                 | 701.1          | 709.3           | 8.3   | 67 428            | 67 900            | 472      | 447                         | 450             | 3     | 65 430                               | 445      |
| Sumvitg                | 448.2          | 431.2           | -17.0 | 224 713           | 131 283           | -93 430  | 208                         | 122             | -87   | 113 096                              | 102      |
| Surses                 | 590.2          | 582.5           | -7.7  | 1 786 256         | 1 647 465         | -138 790 | 737                         | 680             | -57   | 1 694 716                            | 713      |
| Tamins                 | 353.0          | 367.0           | 14.1  | 50 635            | 119 923           | 69 288   | 42                          | 99              | 57    | 8 439                                | 7        |
| Thusis*                | 208.4          | 213.2           | 4.8   | 100 000           | 100 000           | -        | -                           | -               | -     | 100 000                              | 30       |
| Trin                   | 354.0          | 371.4           | 17.3  | 30 157            | 138 885           | 108 727  | 20                          | 91              | 71    | 5 026                                | 3        |
| Trun                   | 356.0          | 350.5           | -5.5  | 88 978            | 56 154            | -32 825  | 77                          | 49              | -28   | 36 092                               | 31       |
| Tschappina             | 650.7          | 626.7           | -24.0 | 202 194           | 183 505           | -18 689  | 1 444                       | 1 311           | -133  | 172 977                              | 1 272    |
| Tujetsch               | 429.2          | 444.8           | 15.6  | 85 204            | 152 742           | 67 538   | 73                          | 130             | 58    | 74 275                               | 62       |
| Urmein                 | 361.0          | 380.1           | 19.1  | 3 918             | 16 729            | 12 811   | 24                          | 103             | 79    | 27 670                               | 178      |
| Val Müstair            | 520.0          | 520.7           | 0.6   | 1 101 844         | 1 080 115         | -21 729  | 775                         | 760             | -15   | 976 847                              | 683      |
| Vals                   | 423.7          | 401.7           | -22.1 | -                 | -                 | -        | -                           | -               | -     | 20 665                               | 21       |
| Valsot                 | 648.7          | 607.0           | -41.7 | 678 454           | 507 696           | -170 758 | 837                         | 626             | -211  | 635 999                              | 765      |
| Zernez                 | 534.8          | 537.2           | 2.4   | 281 044           | 266 887           | -14 157  | 178                         | 169             | -9    | 449 053                              | 293      |
| <b>Total</b>           |                |                 |       | <b>29 000 000</b> | <b>29 000 000</b> |          |                             |                 |       |                                      |          |

\* Zugewiesene Beiträge durch Fusion während 10J (Grono im FA 26 letztmals, Thusis letztmals im FA 27, Chur bis FA 34)

Tabelle 13: GLA 2026 und Simulation 2026 mit beantragten Justierungen

Die Dotation des GLA wurde in den letzten fünf Jahren von 24 Millionen Franken auf 29 Millionen Franken im Jahr 2026 angehoben (vgl. Ziffer V). Sie soll vorderhand auf diesem Niveau belassen werden. Sollte eine Anpassung notwendig werden, kann der Grosse Rat im Rahmen der Budgetgenehmigung eine Erhöhung bzw. Reduktion von GLA-Mitteln beschliessen.

#### **4. Sozialhilfe und Lastenausgleich Soziales (SLA)**

##### **4.1 Organisation der Sozialhilfe in Graubünden**

Die Sozialhilfe ist im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100) in Kombination mit dem Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) und den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270) geregelt. Die öffentliche Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe (Art. 3 Abs. 1 Sozialhilfegesetz). Sie bezweckt die Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung (Art. 1 Abs. 2 Sozialhilfegesetz). Die Sozialdienste leisten die persönliche Hilfe. Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftige Schwierigkeiten vorzubeugen sowie Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern (Art. 2 Abs. 2 Sozialhilfegesetz). In der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die verschiedenen Dienste zusammen (Art. 5 Abs. 1 Sozialhilfegesetz).

Die **persönliche Sozialhilfe** ist durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste zu erbringen (Art. 5 Abs. 1 Sozialhilfegesetz). Das heisst, die Sozialdienste des Kantons sind gemäss Sozialhilfegesetz subsidiär vorgesehen. Die persönliche Hilfe ist primär eine Gemeindeaufgabe, die im Verbund mit dem Kanton wahrgenommen wird. Deren Kosten tragen seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs im Jahr 2016 die Gemeinden. Wird die persönliche Hilfe durch die – kantonale organisierten – regionalen Sozialdienste (RSD) erbracht, tragen die Gemeinden der jeweiligen Region die Kosten im Verhältnis zur Bevölkerungszahl. Gegenwärtig nutzen mit Ausnahme der Gemeinde Davos alle Gemeinden die Dienstleistungen der RSD. Das kantonale Sozialamt (SOA) führt die RSD und stellt den Gemeinden die Aufwendungen – gestützt auf eine jährliche Kosten- und Leistungsrechnung – jeweils im Folgejahr in Rechnung (Art. 7 Sozialhilfegesetz).

Die Gesamtaufwendungen für alle RSD betrugen im Jahr 2024 rund 7,6 Millionen Franken, wobei die Personalkosten mit 6,2 Millionen Franken den grössten Anteil dieser Aufwendungen ausmachten. In diesen Kosten nicht berücksichtigt sind die Aufwendungen der Amtsleitung des SOA sowie der Querschnittsaufgaben, welche für die RSD erbracht werden. Die Kosten pro RSD unterscheiden sich, was insbesondere mit den unterschiedlichen Grössen der Sozialdienste und der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen der Regionen zusammenhängt.

Die **materielle (oder wirtschaftliche) Sozialhilfe** ist eine Gemeindeaufgabe. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entscheiden die Gemeinden über den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, verfügen diese und richten die Leistungen aus (Art. 4 Abs. 2 Sozialhilfegesetz). Im Rahmen der Koordinationsaufgabe in Sachen persönlicher und wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt das SOA die Gemeinden beratend. Das Gesetz sieht auf Stufe Kanton weiter eine Aufsichtsfunktion der Regierung vor, die kommunale Handhabung des Unterstützungsgesetzes zu überwachen und bei Verletzung derselben Weisungen zu erteilen (Art. 8 FAG und Art. 14 bis 16a FAV).

In Graubünden lag die Sozialhilfequote (Anteil der unterstützten Personen im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung) im Jahr 2023 bei 1,1 Prozent (2187 Personen). Die Zahlen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe sind im langjährigen Vergleich stabil, seit 2005 schwankt die Sozialhilfequote zwischen 1,1 und 1,5 Prozentpunkten. Die Sozialhilfequote in der Schweiz über alle Kantone betrachtet lag im Jahr 2023 bei 2,8 Prozent.

Die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe beliefen sich im Kanton Graubünden im Jahr 2023 auf 17,2 Millionen Franken und lagen damit tiefer als in der Mehrheit der vorangegangenen Jahre (2022: 11,5; 2021: 19,0; 2020: 20,2; 2019: 21,3; 2018: 22,8; 2017: 25,1; 2016: 26,9 Mio. Fr.). Die

Zahlen beruhen auf einer Gemeindeumfrage, die nur bei Berechtigten des Lastenausgleichs Soziales (SLA) plausibilisiert wurden. Gemeinden, welche überdurchschnittliche Kosten im Bereich der materiellen Sozialhilfe sowie der Alimentenbevorschussung zu tragen haben, werden durch den SLA entlastet.

Die Kosten für weitere armutsbekämpfende bedarfsabhängige Sozialleistungen (Sozialhilfe im weiteren Sinne) betrugen im Jahr 2023 für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 100,9 Millionen Franken, für Familienbeihilfen (Mutterschaftsbeiträge) 0,3 Millionen Franken und für die Alimentenbevorschussung 1,3 Millionen Franken. Die Kosten für die Mutterschaftsbeiträge werden allein vom Kanton getragen, diejenigen der Ergänzungsleistungen vom Bund und vom Kanton.

#### 4.2 Anpassungen im Rahmen der FA-Reform

Mit der FA-Reform ging die Finanzierung der persönlichen Sozialhilfe (Sozialberatung) zu den Gemeinden über. Diese Verschiebung erfolgte mit dem Ziel, dass entsprechend dem geltenden Sozialhilfegesetz primär die Gemeinden sowohl für die Finanzierung der materiellen als auch der persönlichen Sozialhilfe zuständig sind. Die jährliche Mehrbelastung der Gemeinden in diesem Bereich betrug insgesamt rund 6,6 Millionen Franken (basierend auf den Kosten in den Jahren 2010 und 2011) und wurde den Gemeinden im Rahmen der damalig erstellten Globalbilanz (eine Verrechnung aller damals veränderten Finanzierungsströme und des neuen Finanzausgleichs-systems) angerechnet und ausgeglichen (Botschaft Heft Nr. 7/2013–2014, S. 281–282).

Die nachfolgende Grafik (Abbildung 21) zeigt die Entwicklung der Kosten für die persönliche Sozialhilfe inkl. Suchtberatung ab dem Jahr 2016. In den Jahren 2022 und 2023 wurde bestehendes Personal in der Sozialberatung für die Beratung und Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S eingesetzt. Das hat zu einer Kostenverlagerung zu Lasten des Kantons geführt. Der Einsatz des bestehenden Personals für die Sonderaufgabe für Personen mit Status S konnte im Jahr 2024 reduziert werden. In den Jahren 2023 und 2024 erfolgte zudem ein Anstieg der Kosten aufgrund des Teuerungsausgleichs.

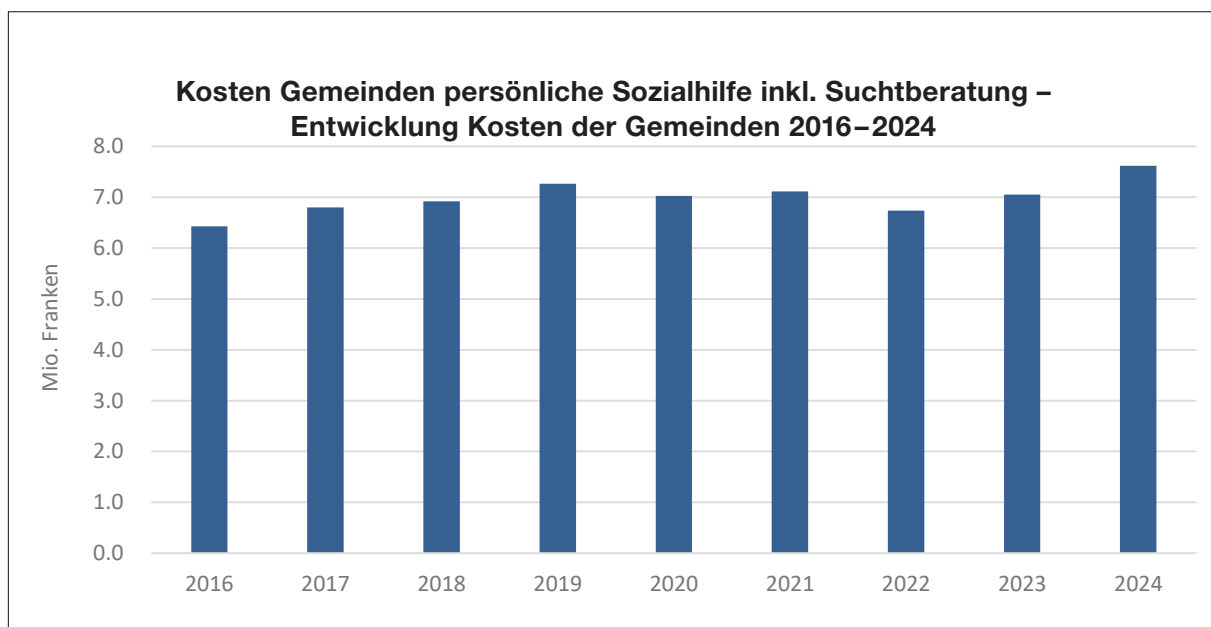


Abbildung 21: Persönliche Sozialhilfe inkl. Suchtberatung – Entwicklung Kosten der Gemeinden 2016–2024 (Quelle: SOA)

In den letzten Jahren ist die Sozialhilfequote weiter gesunken. Der Aufwand der RSD hängt aber nicht allein von der Anzahl Personen ab, die Sozialhilfe beziehen. Bei rund 60 Prozent der Beratungsfälle der RSD folgt kein Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe (vgl. Abbildung 22). Gleichzeitig hat sich die Zusammensetzung der Klientinnen und Klienten der RSD verändert.

Fälle mit Asylhintergrund, deren Beratung vielschichtiger und damit aufwändiger ist, nehmen zu. Der Anteil der Menschen mit Asylhintergrund, die Sozialhilfe beziehen, ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Auch 2023 nahm der Anteil nochmals von 24,0 Prozent (2022) auf 25,3 Prozent zu, noch ein Jahr zuvor (2021) lag dieser Anteil erst bei 21,4 Prozent.

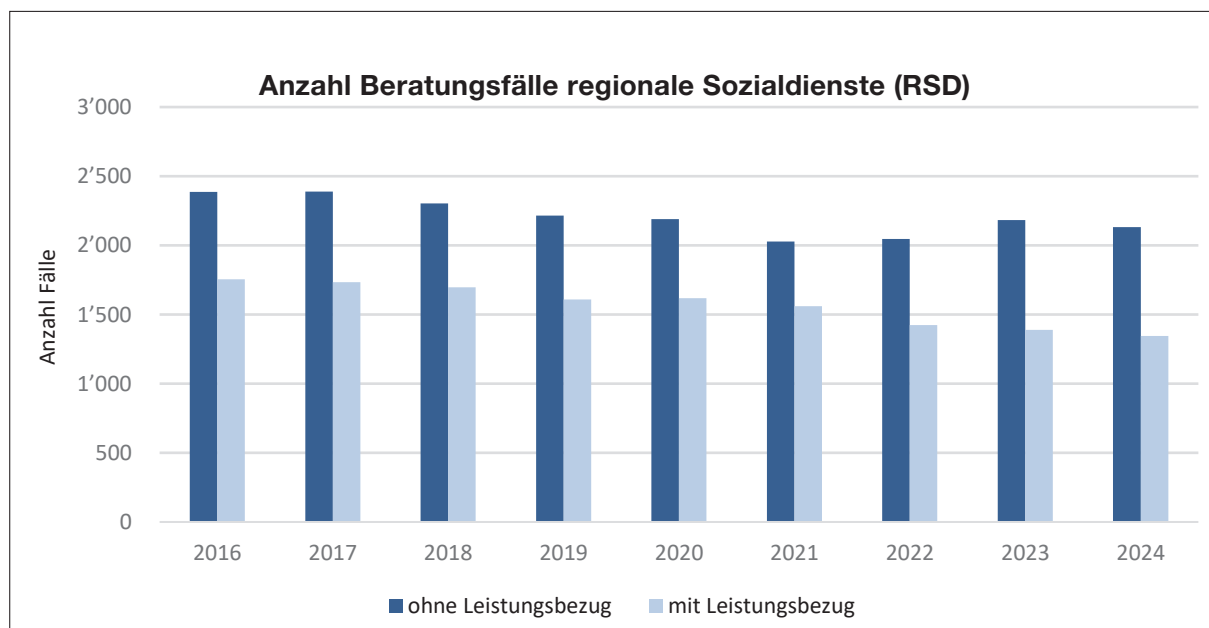


Abbildung 22: Persönliche Sozialhilfe inkl. Suchtberatung – Entwicklung Anzahl Beratungsfälle der RSD 2016–2024 (Quelle: SOA)

Den Gemeinden werden lediglich die direkten Leistungen der RSD verrechnet. Übergeordnete Aufgaben (u. a. die organisatorische, personelle und finanzielle Führung der Sozialdienste) werden den Gemeinden nicht in Rechnung gestellt (Bericht Umsetzungsempfehlungen SOA zum Schlussbericht OST vom 20. Januar 2023, S. 16). Zudem sind aufgrund der Neuordnung der Aufgabenfinanzierung im Rahmen der FA-Reform weitere Aufwendungen und Kosten entstanden, etwa für die Erarbeitung von Grundlagen wie das Konzept «Übernahme Sozialberatung». Die Prüfung der Übernahme der persönlichen Sozialhilfe durch diverse Gemeinden sowie die politische Diskussion in Bezug auf die Kostenaufteilung in diesem Bereich haben diverse Abklärungen und Studien nach sich gezogen. Sowohl bei einzelnen Gemeinden als auch beim Kanton sind dadurch neben internen Aufwendungen auch Kosten für externe Dienstleistungen angefallen.

Ebenfalls auf den Zeitpunkt der FA-Reform am 1. Januar 2016 wurde der früher bestehende Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (Clearing-System) durch den Lastenausgleich Soziales (SLA) abgelöst. Primär tragen die Gemeinden die Verantwortung sowie die Kosten für die Unterstützungsleistungen und die Alimentenbevorschussungen für Personen, die in Graubünden wohnen. Der SLA deckt übermässige Lasten der Gemeinden in diesen Bereichen der materiellen Sozialhilfe ab.

Neben vielen weiteren veränderten Finanzströmen im Rahmen der Teilentflechtung innerhalb der FA-Reform übernahm der Kanton die Kosten für den strafrechtlich verfügten Massnahmenvollzug in Anstalten sowie die Unterstützungsleistungen für Bündner Bürgerinnen und Bürger in Drittkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Drittkanton gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1). Gemäss der damaligen Globalbilanz (Ø 2010/2011) beteiligt sich der Kanton insgesamt in etwa im gleichen Umfang an den Nettoaufwendungen der materiellen Sozialhilfe.

### 4.3 Funktionsweise des Lastenausgleichs Soziales (SLA)

Im Rahmen des SLA gewährt der Kanton jenen Gemeinden einen Ausgleich, welche im Bereich von Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen übermässig belastet sind. Ob eine Gemeinde Anspruch auf einen Ausgleich hat, hängt vom Verhältnis ihrer Nettoaufwendungen in diesen beiden Bereichen zu ihrem Ressourcenpotenzial (RP) ab. Übersteigt der Nettoaufwand einer Gemeinde drei Prozent ihres RP, können sie, sofern der auszahlende Betrag 500 Franken übersteigt, dem Kanton ein Gesuch für einen Beitrag aus dem SLA einreichen. Steigt das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial, erhöht sich der Ausgleichsbetrag überproportional.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den Zusammenhang zwischen Nettoaufwand und Ressourcenpotenzial. Nettoaufwendungen im Bereich von 0 bis 3 Prozent tragen zu 100 Prozent die Gemeinden. Für Nettoaufwendungen zwischen 3 bis 4,5 Prozent erstattet der Kanton 20 Prozent der Kosten zurück. Für jeden weiteren Anstieg um 1,5 Prozent steigt der Anteil des Kantons um 20 Prozentpunkte. Ab 9 Prozent werden 100 Prozent der Kosten zurückerstattet.

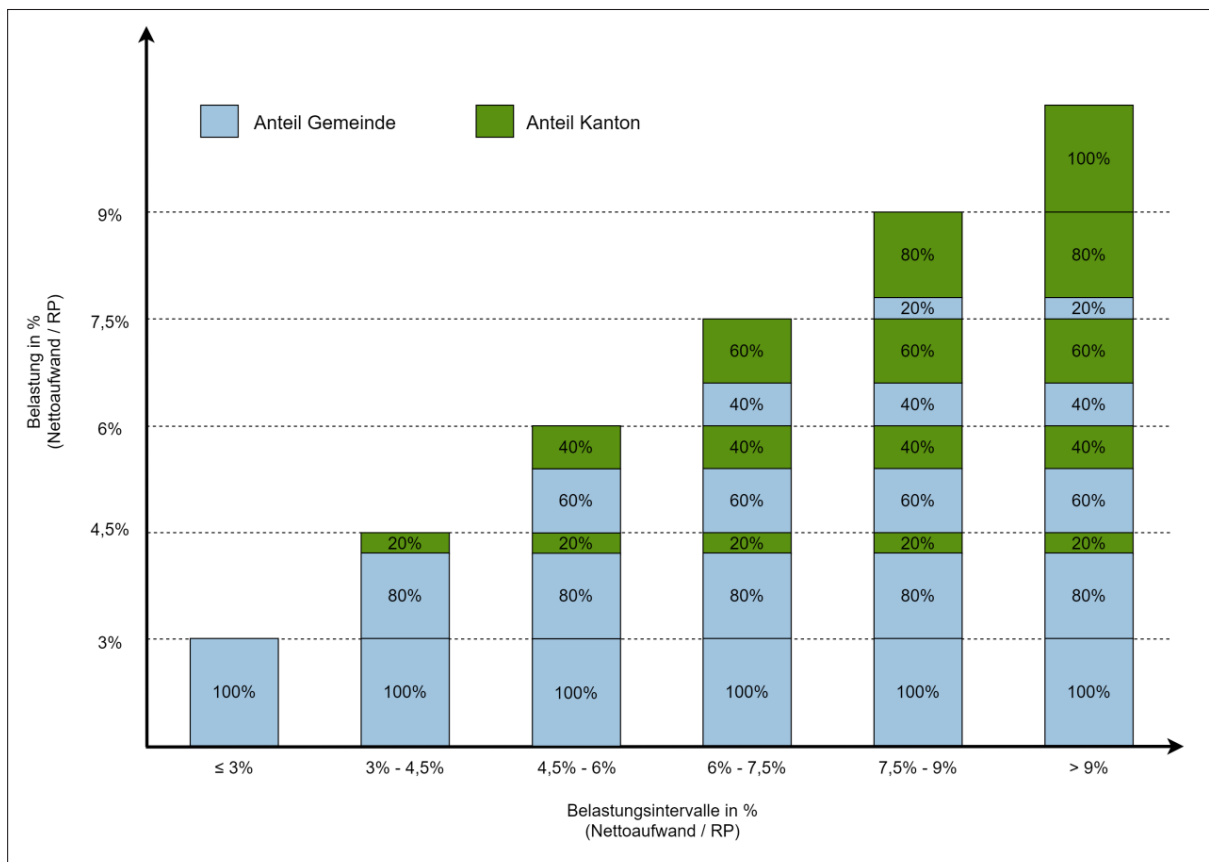


Abbildung 23: SLA – Anteil Gemeinden und Kanton an den Nettoaufwendungen

Die Regierung erhöht die Ausgleichsschwellen um je 1 Prozentpunkt, sofern das Total der Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausgleichsgemeinden 50 Prozent der Gesamteinwohnerinnen und -einwohner des Kantons übertrifft (Art. 8 Abs. 5 FAG). Diese Anpassungsregelung kam bislang aufgrund der sehr guten Wirtschaftslage und damit verbunden des steigenden Ressourcenpotenzials der Gemeinden nicht zur Anwendung. Seit der Einführung des neuen SLA im Jahr 2016 hat sich die Zahl der SLA-Empfängergemeinden in etwa halbiert. Für das Jahr 2024 erhalten 15 Gemeinden mit total 68 662 Einwohnenden SLA-Beiträge. Die Regelung ist trotzdem beizubehalten. Sie stellt sicher, dass der Kanton auch langfristig nur jene Belastungen übernimmt, welche den Durchschnitt der Gemeinden übersteigen. Aufgrund dieser dynamischen Komponente ist es vertretbar, den Ausgleichssatz bis auf 100 Prozent zu setzen. Belastungen, welche einen 100 %-Beitrag auslösen, sind bei dieser Regelung als vorübergehend zu betrachten.

Den Gemeinden verbleiben Anreize, die Kosten möglichst tief zu halten (vgl. Botschaft Heft Nr. 7/2013–2024, S. 252).

Seit der Einführung des SLA im Jahr 2016 sind die SLA-Beiträge des Kantons von rund 6,9 Millionen Franken auf rund 1,3 Millionen Franken im Jahr 2024 gesunken. Der tiefste Wert wurde im Jahr 2022 mit 0,3 Millionen Franken und 12 Empfängergemeinden erreicht. Einerseits ist der tiefe Wert auf das steigende Ressourcenpotenzial und die sinkenden Nettoaufwendungen der Gemeinden sowie die tiefere Anzahl Personen mit Leistungsbezug zurückzuführen. Andererseits spielt insbesondere die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) eine Rolle: Seit 2022 tragen die Gemeinden die Kosten für stationäre Kinderschutzmassnahmen gemeinsam. 95 Prozent der Kosten werden den betroffenen Gemeinden zurückerstattet und im Folgejahr im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt. Die Gemeinden können die Kosten über den SLA abrechnen. Für das Jahr 2022 wurden den Gemeinden rund 4,5 Millionen Franken zurückerstattet und im Jahr 2023 sämtlichen Gemeinden solidarisch in Rechnung gestellt. Die 4,5 Millionen Franken waren somit erst im SLA 2023 kostenwirksam.

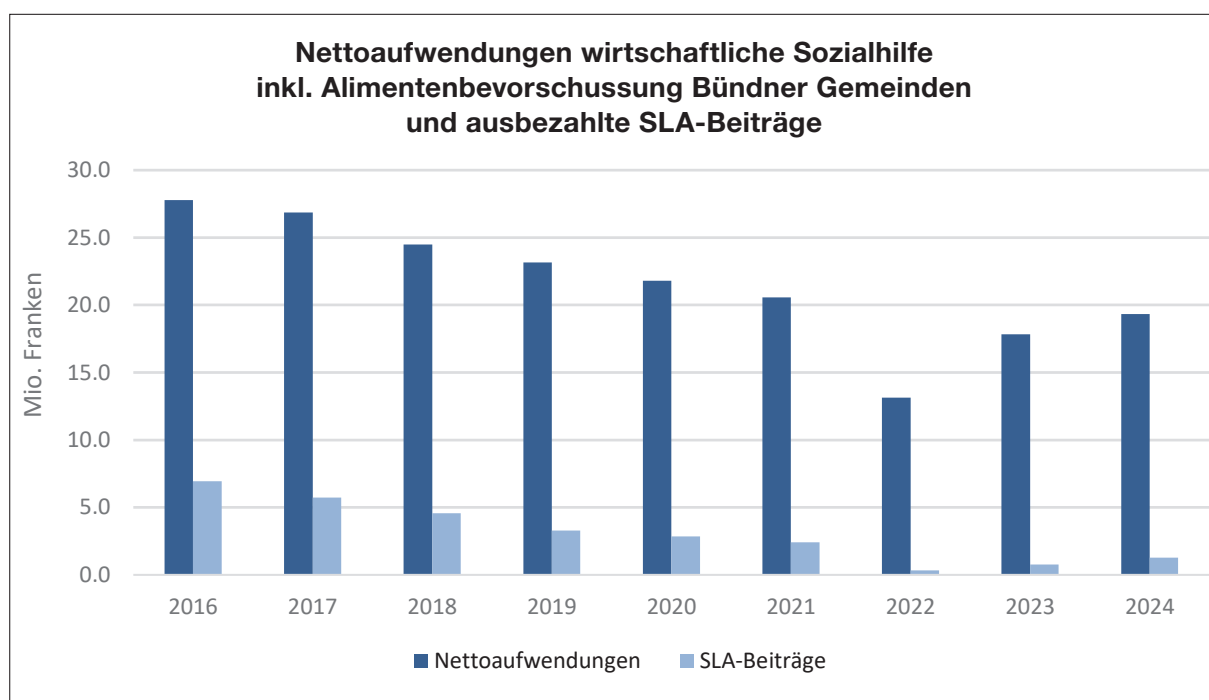


Abbildung 24: Entwicklung ausbezahlter SLA-Beiträge und von Bündner Gemeinden gemeldete Nettoaufwendungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe inkl. Alimentenbevorschussung 2016–2024

Quelle SLA-Beiträge: SOA/Quelle Nettoaufwendungen: Gemeindeumfrage, nur bei SLA-berechtigten Gemeinden Zahlen plausibilisiert

Die Konzeption des SLA entspricht einer Versicherungsregelung. Sie kommt dann zum Tragen, wenn die Belastungen für die betroffenen Gemeinden zu gross werden. Ausgeglichen werden übermässige Lasten der Gemeinden, sobald sie die Schwelle von 3 Prozent ihres Ressourcenpotenzials übersteigen. Eine Abnahme von SLA-Beiträgen ist die direkte Folge von geringeren Nettoaufwendungen der Gemeinden im Verhältnis zu ihrem Ressourcenpotenzial. In demselben Zeitraum (2016–2024) sind die von den Gemeinden gemeldeten Nettoaufwendungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe inkl. der Alimentenbevorschussung von rund 27,8 Millionen Franken auf rund 19,3 Millionen Franken gesunken. Auch hier liegt mit rund 13 Millionen Franken der tiefste Wert im Jahr 2022.

Die Sozialhilfequote des Kantons Graubünden lag im Jahr 2016 bei 1,4 Prozent und im Jahr 2024 bei 1,0 Prozent. Die mittlere Arbeitslosenquote ist im Kanton Graubünden ebenfalls mehrheitlich gesunken.

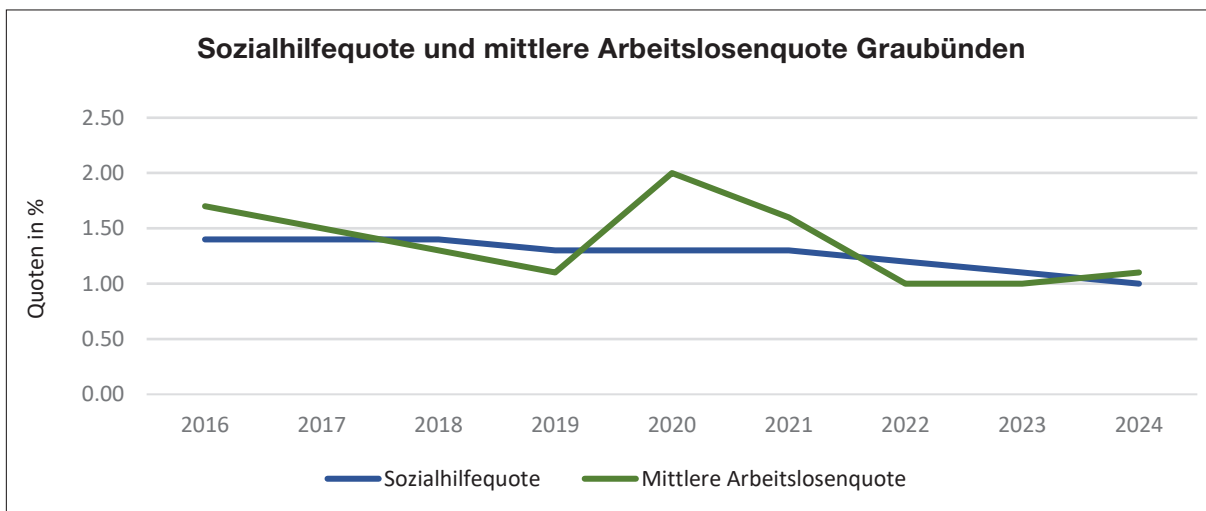


Abbildung 25: Sozialhilfequote und mittlere Arbeitslosenquote – Entwicklung in Graubünden 2016–2024  
(Quelle: Bundesamt für Statistik, BFS; Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO)

In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden sowie die Wirtschaftslage im Kanton Graubünden wichtig. Zeitgleich mit dem Rückgang der Nettoaufwendungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe sowie der ausbezahlten SLA-Beiträge ist das Ressourcenpotenzial von 713,4 Millionen Franken (2016) auf 870,2 Millionen Franken (2024) gestiegen. Der Anstieg in diesen acht Jahren beträgt knapp 22 Prozent.

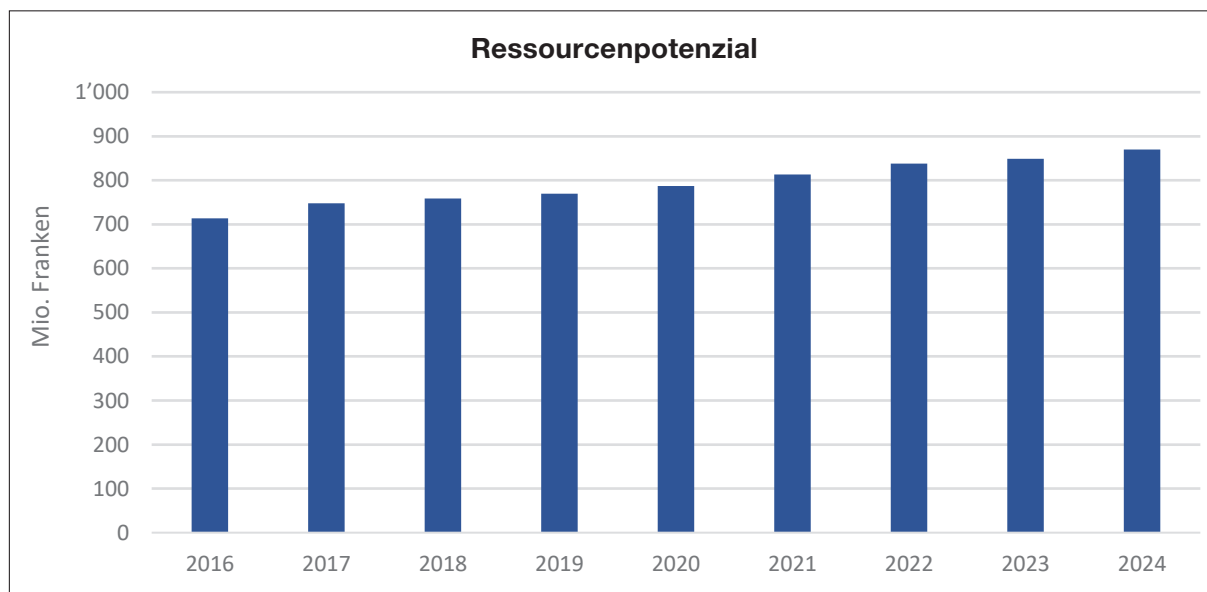


Abbildung 26: Ressourcenpotenzial – Entwicklung 2016–2024

Ein Indikator für die Wirtschaftslage im Kanton Graubünden ist die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts (BIP). Mit Ausnahme eines Rückgangs im Jahr 2020 hat das kantonale BIP seit 2016 stetig zugenommen.

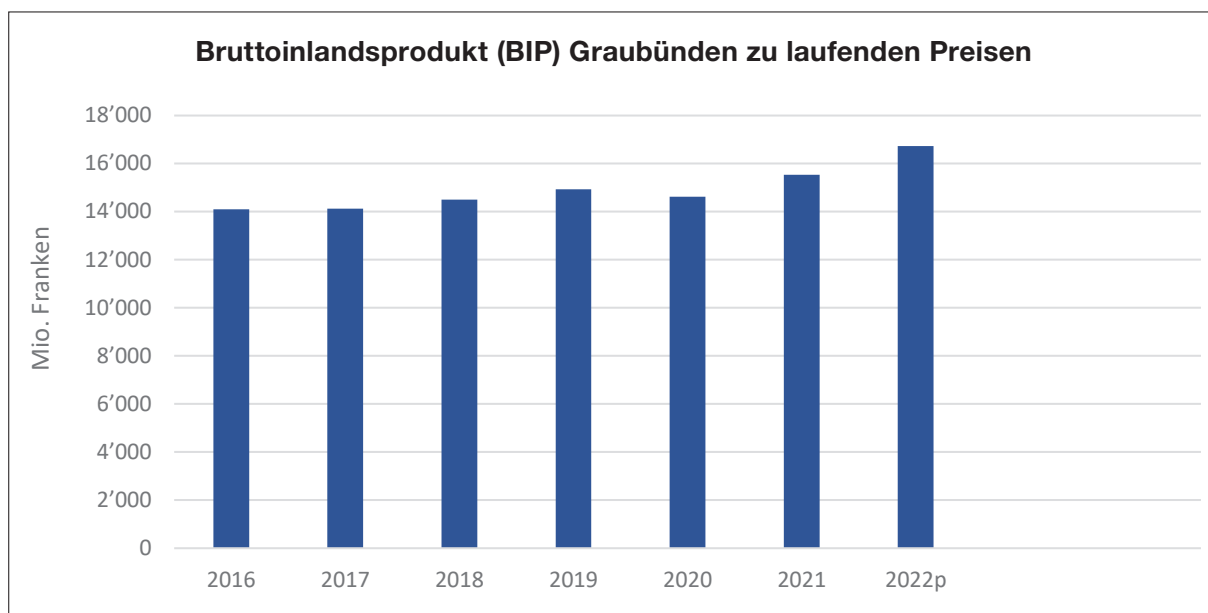


Abbildung 27: BIP – Entwicklung in Graubünden 2016–2022 (Quelle: BFS; p = provisorischer Stand)

Nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die SLA-Beiträge für das Jahr 2024 mit den insgesamt 15 berechtigten Gemeinden. Der Nettoaufwand der massgebenden Sozialleistungen bewegt sich dabei zwischen 3,83 Prozent (Zizers) und 8,84 Prozent (Tschierschen-Praden) des Ressourcenpotenzials. Die Schwelle von 9 Prozent übersteigt keine Gemeinde. Für das Jahr 2023 betrug die höchste Belastung 7,27 Prozent und betraf die Gemeinde Felsberg.

| Gemeinde                | Einwohner<br>(STATPOP<br>2023) | Ressourcen-<br>potenzial 2024<br>(Fr.) | Nettoaufwand<br>Sozialleistungen 2024<br>(Fr.) | Belastung<br>(%) | Betrag SLA<br>2024<br>(Fr.) |
|-------------------------|--------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------|------------------|-----------------------------|
| Cama                    | 691                            | 1 717 670                              | 146 971                                        | 8.56             | 45 434                      |
| Chur                    | 38 949                         | 135 215 916                            | 6 699 442                                      | 4.95             | 651 538                     |
| Churwalden              | 2 147                          | 6 668 365                              | 354 047                                        | 5.31             | 41 593                      |
| Felsberg                | 2 833                          | 6 880 066                              | 607 198                                        | 8.83             | 196 795                     |
| Fideris                 | 618                            | 1 475 019                              | 74 582                                         | 5.06             | 7 708                       |
| Fläsch                  | 868                            | 3 538 578                              | 176 828                                        | 5.00             | 17 652                      |
| Flerden                 | 254                            | 480 486                                | 25 371                                         | 5.28             | 2 941                       |
| Landquart               | 9 191                          | 24 019 851                             | 1 113 184                                      | 4.63             | 84 976                      |
| Lumnezia                | 2 072                          | 6 489 235                              | 242 820                                        | 3.74             | 9 629                       |
| Roveredo (GR)           | 2 625                          | 6 143 057                              | 381 970                                        | 6.22             | 63 319                      |
| Schiers                 | 2 951                          | 6 138 013                              | 282 795                                        | 4.61             | 21 048                      |
| Seewis im<br>Prättigau  | 1 430                          | 3 921 165                              | 309 672                                        | 7.90             | 83 049                      |
| Sufers                  | 151                            | 988 220                                | 63 417                                         | 6.42             | 11 368                      |
| Tschierschen-<br>Praden | 293                            | 1 044 101                              | 92 299                                         | 8.84             | 29 987                      |
| Zizers                  | 3 589                          | 11 388 629                             | 435 736                                        | 3.83             | 18 816                      |
| <b>Total</b>            | <b>68 662</b>                  | <b>216 108 370</b>                     | <b>11 006 331</b>                              |                  | <b>1 285 853</b>            |

Tabelle 14: Übersicht der SLA-Beiträge 2024

Die ursprüngliche Befürchtung, wonach den Gemeinden mit einem Nettoaufwand > 9 Prozent der Anreiz, die Kosten tief zu halten, verloren geht, kann weiterhin nicht bestätigt werden. Der SLA funktioniert vor dem Hintergrund der guten Wirtschaftslage, ohne dass wesentliche Fehl-anreize zu erkennen sind.

Im Jahr 2022 haben die Nettoaufwendungen im Verhältnis zum Ressourcenpotenzial einen Tiefpunkt erreicht. Zuverlässige Prognosen über die künftige Entwicklung sind aufgrund der letzten Jahre nicht möglich. Es gibt aufgrund der bisherigen Entwicklung auf jeden Fall keine Veranlassung, Anpassungen am bestehenden SLA-Konzept vorzunehmen.

#### **4.4 Auftrag Degiacomi**

Grossrat Degiacomi reichte in der Dezembersession 2019 einen Auftrag betreffend Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe ein. Es widerspreche dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, wenn die Gemeinden die Kosten der persönlichen Sozialhilfe zu tragen haben, obschon sie weder auf die Kostenentwicklung noch auf die Leistungserbringung massgeblichen Einfluss hätten. Zudem könnten, so die Ausführungen im Auftrag, viele Gemeinden ihre Aufgaben der Prüfung der Gesuche und der aktiven professionellen Bewirtschaftung im Bereich der materiellen Sozialhilfe wegen der Komplexität der Rechtsgeschäfte nur sehr beschränkt wahrnehmen. Das Sozialhilfesystem funktioniere im Grundsatz gut. In Graubünden sei die Sozialhilfe aber offensichtlich nicht im Sinne der fiskalischen Äquivalenz organisiert und finanziert.

Der Auftrag Degiacomi zielt darauf ab, die Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe so zu verbessern, dass eine optimalere Steuerung im Sinne der fiskalischen Äquivalenz möglich werde und dass die Aufgaben jenen staatlichen Ebenen zugewiesen würden, die sie in aller Regel am professionellsten erbringen könnten. Dadurch solle die Beratungsqualität für hilfesuchende Personen mindestens erhalten, wenn möglich jedoch verbessert werden. Die Qualität und Leistung sollten dabei nicht davon abhängen, wo jemand im Kanton wohnhaft sei.

Die Regierung teilte in ihrer Antwort vom 3. März 2020 die Einschätzung des Auftrags, wonach das geltende Sozialhilfesystem im Grundsatz gut funktioniere. Im Zuge der FA-Reform sei einzig die Finanzierung der Sozialhilfe durch die Gemeinden und den Kanton so neu geordnet worden, dass sie mit der gesetzlich festgelegten Aufgabenteilung und -verantwortung besser übereinstimmt, ohne diese Zuständigkeiten zu hinterfragen.

Die Regierung war bereit, die Aufgabenteilung in der Sozialhilfe unter besonderer Beachtung der beiden genannten Grundsätze (Subsidiarität und fiskalische Äquivalenz) zu überprüfen, obschon sie darauf hinwies, dass der Finanzierungswechsel bei der Sozialberatung im Zuge der FA-Reform den Grundsätzen der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz Rechnung trug und im Grossen Rat unbestritten war. Die Regierung betonte in ihrer Antwort, dass es ihr ein Anliegen sei, dass die Sozialhilfe auch künftig bürgernah, effizient und in guter Qualität angeboten werde. Der Grosse Rat überwies den Auftrag Degiacomi am 28. August 2020.

#### **4.5 Studie OST**

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) erteilte der Ostschweizer Fachhochschule (OST) einen Studienauftrag mit der Zielsetzung, Varianten und Lösungsvorschläge zur Weiterentwicklung der Organisation und Finanzierung der persönlichen und materiellen Sozialhilfe in Graubünden zu evaluieren und auf ihre jeweiligen finanziellen und qualitativen Vor- und Nachteile hin zu überprüfen. Diese Studie wurde im Zeitraum von Mai 2021 bis Januar 2023 erarbeitet.

Bereits in den Jahren 2018 und 2020 hatte die OST bzw. ihre Vorgängerorganisation, die Fachhochschule St. Gallen (FHS St. Gallen), zwei Studien zu praktisch derselben Fragestellung in Bezug auf die persönliche Sozialhilfe (Beratung durch Sozialdienste) durchgeführt. Eine Studie aus dem Jahr 2018 prüfte im Auftrag der Stadt Chur die Möglichkeit zur Implementierung eines eigenen Sozialdienstes für die Stadt. In einer weiteren Studie aus dem Jahr 2020 klärte die FHS

St. Gallen im Auftrag der Gemeinde Domat/Ems dieselbe Frage in Bezug auf die Gemeinde Domat/Ems und die Region Imboden. Das in diesen Vorstudien erarbeitete und zur Verfügung gestellte Wissen machten die OST zur geeigneten Partnerin für die Überprüfung der Sozialhilfe im Kanton Graubünden.

Der Schlussbericht der OST vom 20. Januar 2023 enthält neben der Analyse des Bündner Sozialhilfemodells den Vergleich mit Organisationsmodellen von drei gezielt ausgewählten anderen Kantonen (Glarus, St. Gallen, Wallis). Mit umfassenden Dokumentenanalysen, moderierten Workshops und Einzelinterviews mit Vertretenden einzelner Bündner Gemeinden, ausserkantonalen Fachpersonen, Leistungsbeziehenden, Mitarbeitenden der regionalen Sozialdienste sowie weiteren Fachpersonen aus Drittorganisationen wurden das bestehende «Bündner Modell» im Sinne des Auftrags Degiacomi beurteilt und Handlungsempfehlungen formuliert.

Die OST kommt zum Schluss, dass sich das im Kanton Graubünden bestehende Verbundsystem in der Sozialhilfe bewährt. Sie sieht keinen Bedarf, das Sozialhilfemodell grundsätzlich neu zu gestalten, weder im Sinne eines kantonalen (analog Glarus) noch eines rein kommunalen (analog St. Gallen) Modells. Die OST empfiehlt hingegen, gewisse Anpassungen vorzunehmen und dabei das heutige Verbundsystem als Ausgangslage zu verstehen. Unter anderem empfiehlt die OST, die primäre Zuständigkeit für die persönliche Sozialhilfe dem Kanton zu übertragen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob die finanzielle Zuständigkeit vollständig oder teilweise zum Kanton wechseln sollte. Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe empfiehlt die OST, zur finanziellen Entlastung der Gemeinden eine Kostenteilung zwischen Gemeinden und Kanton sowie eine Anpassung des SLA zu prüfen.

#### ***4.6 Revisionen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe***

Seit der Einführung der FA-Reform nahm der Grosse Rat verschiedene gesetzliche Anpassungen vor, die einen Einfluss auf den SLA haben. Es handelt sich dabei um die Kosten für die unbegleiteten Minderjährigen, die stationären Kindesschutzmassnahmen sowie Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise.

##### **Unbegleitete Minderjährige nach Art. 5a UG**

Der Kanton Graubünden betreut und unterstützt unbegleitete Minderjährige nach Art. 5a des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Seit dem Jahr 2017 werden die Kosten für die Betreuung, Unterbringung und Unterstützung sowie für Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nach Abzug der Bundesbeiträge den Gemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung in Rechnung gestellt (Art. 5a UG). Die Kosten sind bei den Nettoaufwendungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Gemeinden anrechenbar. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Kosten, die den Gemeinden zwischen 2017 und 2024 in Rechnung gestellt wurden. Der Beitrag der Gemeinden lag zwischen 1.43 Franken (2022) und 7.11 Franken (2018) pro Einwohnerin und Einwohner.

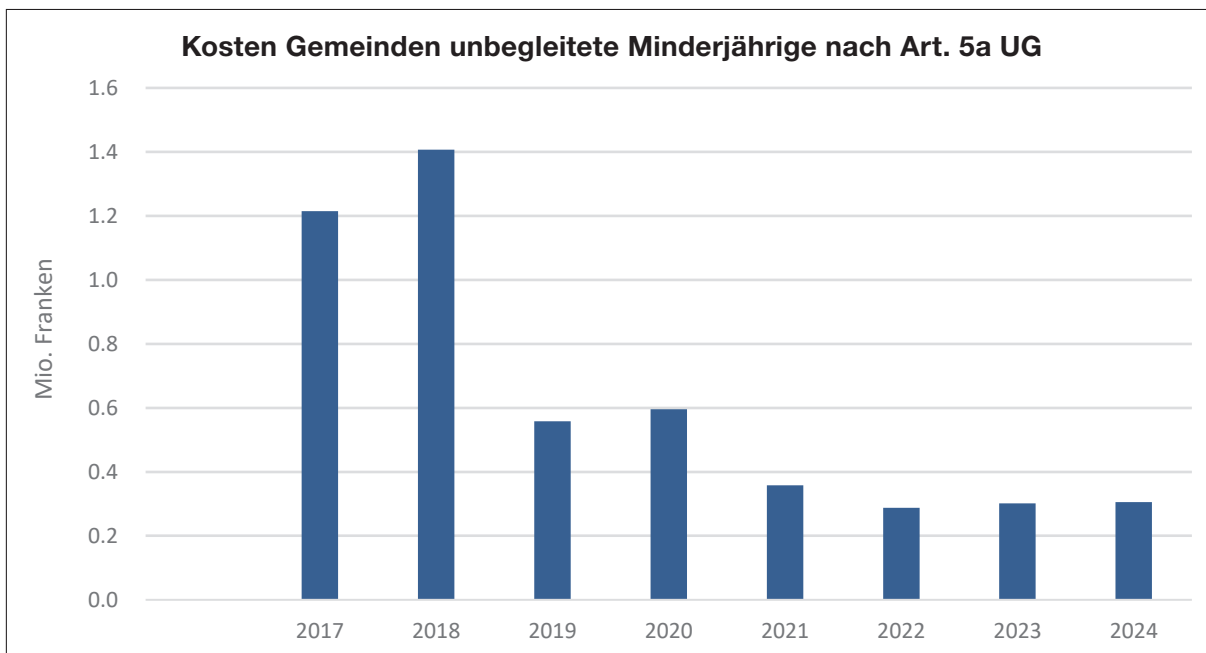


Abbildung 28: UMF – Entwicklung Kosten der Gemeinden 2017–2024 (Quelle: SOA)

### Stationäre Kindesschutzmassnahmen

Bis 2021 hatten die Eltern die Kosten für stationäre Kindesschutzmassnahmen zu übernehmen. Subsidiär erfolgte die Kostenübernahme durch die Gemeinde im Rahmen von Unterstützungsleistungen (Botschaft Heft Nr. 10/2020–2021, S. 590). Im Februar 2021 stimmte der Grosse Rat einer Teilrevision des EGzZGB zu. Seither ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des betroffenen Kindes verpflichtet, die Kosten von stationären Kindesschutzmassnahmen zu tragen bzw. zu bevorschussen, sofern ein Entscheid oder eine Empfehlung der KESB, eines Gerichts oder eine durch die KESB unterstützte Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kindesschutz vorliegt und nicht Dritte zahlungspflichtig sind (Art. 63a Abs. 3 EGzZGB). Die Inhaber der elterlichen Sorge haben sich in Form eines Elternbeitrags an den Kosten der stationären Kindesschutzmassnahmen zu beteiligen (Art. 63a Abs. 4 EGzZGB). Der Elternbeitrag beträgt mindestens zehn Franken pro Tag. Die Wohnsitzgemeinde legt die Höhe des Elternbeitrags fest und fordert ihn ein. Als Grundlage für die Berechnung dient die Praxishilfe «Berechnung von Elternbeiträgen» der SKOS-Richtlinien. Sind die Inhaber der elterlichen Sorge wirtschaftlich nicht in der Lage, einen Elternbeitrag zu leisten, kommt das Gemeinwesen, das für ihre öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist, dafür auf.

Die Gemeinden können 95 Prozent der Kosten der stationären Kindesschutzmassnahmen vom Kanton zurückfordern (Art. 63a Abs. 5 EGzZGB). Die Rückforderungen gehen zulasten des interkommunalen Pools. Zudem leiten die Gemeinden 80 Prozent der Elternbeiträge zugunsten des interkommunalen Pools an den Kanton weiter (Art. 63a Abs. 6 EGzZGB). Die Nettokosten des interkommunalen Pools werden im Folgejahr im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt. Die Gemeinden können die Nettokosten für die stationären Kindesschutzmassnahmen (5 %) sowie ihren Anteil an den Nettokosten des interkommunalen Pools, abzüglich der einbehaltenen 20 Prozent der Elternbeiträge, im Rahmen des SLA anrechnen.

Bis 2021 waren die Kosten für stationäre Kindesschutzmassnahmen, welche die Gemeinden im Rahmen von Unterstützungsleistungen übernahmen, direkt beim SLA anrechenbar. Neu werden 95 Prozent der Kosten für stationäre Kindesschutzmassnahmen abzüglich 80 Prozent der Elternbeiträge auf alle Gemeinden verteilt (Kosten aus dem interkommunalen Pool). Im Jahr 2023 wurden Kosten von 4,4 Millionen Franken, im Jahr 2024 Kosten von 5,0 Millionen Franken und im Jahr 2025 Kosten von 4,8 Millionen Franken auf die Gemeinden verteilt. Pro Einwohnerin und Einwohner entspricht dies 21.86 Franken im Jahr 2023, 24.72 Franken im Jahr 2024 und 23.42 Franken im Jahr 2025. Die Kosten sowie – falls vorhanden – 5 Prozent der Kosten für stationäre Kindesschutzmassnahmen abzüglich der einbehaltenen 20 Prozent der Elternbeiträge können die Gemeinden

im Rahmen des SLA anrechnen. Im Vergleich zur Situation bis 2021 kommt es dadurch zu einer gleichmässigen Verteilung der Belastung auf alle Gemeinden, bevor der SLA zum Tragen kommt. Die Belastung von Gemeinden mit hohen Kosten im Bereich der stationären Kinderschutzmassnahmen wird damit reduziert. Gemeinden ohne bzw. mit tiefen Kosten im stationären Kinderschutz werden demgegenüber belastet. Aufgrund der Verteilung der Belastung sind einzelne Gemeinden nicht mehr so stark belastet, was zu tieferen SLA-Beiträgen des Kantons führt.

- Im Jahr 2022 haben 17 Gemeinden Kosten für stationäre Kinderschutzmassnahmen mit dem interkommunalen Pool abgerechnet. 12 Gemeinden haben einen SLA-Beitrag erhalten. Sechs Gemeinden haben sowohl stationäre Kinderschutzmassnahmen abgerechnet als auch einen SLA-Beitrag erhalten.
- Im Jahr 2023 haben 22 Gemeinden Kinderschutzmassnahmen über dem interkommunalen Pool abgerechnet und 17 Gemeinden einen Beitrag aus dem SLA erhalten. Fünf Gemeinden haben Kinderschutzmassnahmen abgerechnet und einen SLA-Beitrag erhalten.
- Im Jahr 2024 haben 24 Gemeinden Kinderschutzmassnahmen abgerechnet und 15 Gemeinden einen SLA-Beitrag erhalten. Sieben Gemeinden haben Kinderschutzmassnahmen abgerechnet und einen SLA-Beitrag erhalten.

Ein detaillierterer Blick auf den SLA 2023 verdeutlicht das Zusammenspiel zwischen den stationären Kinderschutzmassnahmen und dem SLA. Von den 4,4 Millionen Franken an Kosten für stationäre Kinderschutzmassnahmen, die im Jahr 2023 auf die Gemeinden verteilt wurden, konnten die Gemeinden 1,4 Millionen Franken im Rahmen des SLA anrechnen. Das heisst 33 Prozent der Kosten konnten im Rahmen des SLA angerechnet werden. Die übrigen 67 Prozent gingen zulasten der Gemeinden. Für das Jahr 2023 hat der Kanton SLA-Beiträge von rund 764 000 Franken ausgerichtet. Hätten die Gemeinden die 1,4 Millionen Franken an Kosten für stationäre Kinderschutzmassnahmen im Rahmen des SLA nicht anrechnen dürfen, wären die SLA-Beiträge des Kantons auf rund 424 000 Franken gesunken. Somit haben die Gemeinden von den 1,4 Millionen Franken an Kosten für stationäre Kinderschutzmassnahmen, die sie im Rahmen des SLA anrechnen konnten, rund 340 000 Franken als SLA-Beiträge vom Kanton zurückerhalten. Insgesamt bedeutet das, dass von den 4,4 Millionen Franken an Kosten für stationäre Kinderschutzmassnahmen 340 000 Franken vom Kanton übernommen wurden und 4,06 Millionen Franken (92 %) von den Gemeinden. Nach der alten Regelung im Bereich der stationären Kinderschutzmassnahmen hätte der SLA-Beitrag 2023 rund 1,6 Millionen Franken betragen. Wichtig ist, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt. Steigen die Nettoaufwendungen der Gemeinden für die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Alimentenbevorschussung und bleibt das Ressourcenpotenzial konstant oder nimmt es ab, steigt auch der Anteil des Kantons an den Kosten der stationären Kinderschutzmassnahmen.

#### **Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise**

Der Grosse Rat beschloss in der Oktobersession 2024, dass neu der Kanton die Kosten für die Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise übernimmt, die ganzjährig oder vorübergehend einen dauerhaft bereitgestellten Durchgangs- oder Standplatz nutzen. Ab 2025 können die Gemeinden entsprechende Kosten mit dem Kanton abrechnen. Eine Kostenabschätzung ist aktuell noch nicht möglich.

### **4.7 Suchthilfe**

Auch im Bereich der Suchthilfe wurde die Finanzierung von Angeboten der Überlebenshilfe im Rahmen der FA-Reform auf den 1. Januar 2016 neu geregelt. Der Kanton übernimmt seither die gesamten Kosten für Angebote zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheits- und Lebenssituation von suchtmittelabhängigen Personen sowie ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft (z. B. gassennahe Beratung, Bereitstellung von Notschlafplätzen und Aufenthaltsräumen, Arbeits- und Beschäftigungsangebote, Substitutionsbehandlungen und diversifizierte Opiatabgabe). Die frühere Mitfinanzierung der Gemeinden im Umfang von 50 Prozent der Gesamtkosten fiel weg (Durchschnitt 2010/2011: 330 000 Franken).

Die nachstehende Abbildung 29 zeigt die Entwicklung der Kosten im Bereich der Suchthilfe seit 2016. Die im Vergleich zum Jahr 2020 leicht höheren Kosten in den Jahren 2016 bis 2019 hängen mit Investitionen in die Liegenschaft der Notschlafstelle/Tagesstruktur am Hohenbühlweg 20 in Chur zusammen.

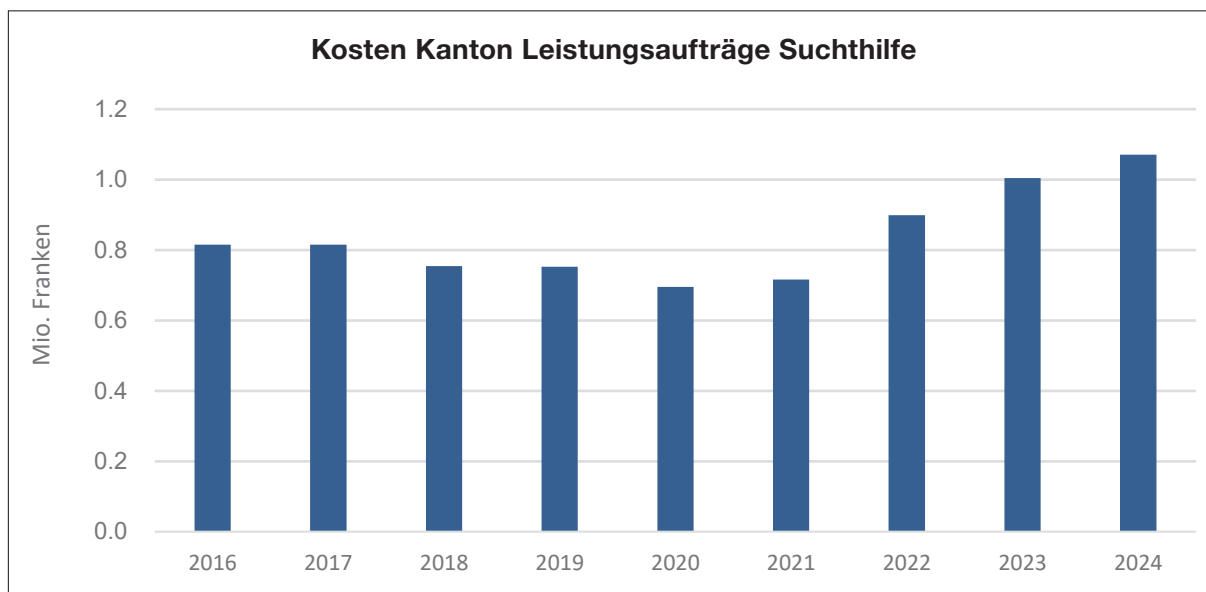


Abbildung 29: Suchthilfe – Entwicklung Kosten Leistungsaufträge 2016–2024 (Quelle: SOA)

In einem von der Regierung in Auftrag gegebenen Bericht von Infodrog, schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht, aus dem Jahr 2020 wurden Lücken in den Angeboten für Suchtbetroffene festgestellt. Die Regierung überprüfte das Angebot und genehmigte für die Jahre 2022–2025 den Leistungsauftrag «Streetwork Chur». Damit erweitert sie die bestehende Zusammenarbeit mit dem Verein Überlebenshilfe Graubünden (UHG). Streetwork steht für aufsuchende Sozialarbeit im öffentlichen Raum der Stadt Chur und richtet sich insbesondere an suchtmittelbelastete und obdachlose Menschen. Ab August 2024 bis Ende 2025 genehmigte die Regierung zudem einen Leistungsauftrag an den Verein Oase für das Pilotprojekt «Housing First». Der «Housing First» Ansatz sieht im Grundsatz vor, dass wohnungs- und/oder obdachlosen Menschen Wohnraum bereitgestellt wird, ohne diesen an besondere Bedingungen zu knüpfen. Die ersten Ergebnisse aus dem Pilotprojekt sind ermutigend, weshalb das Projekt im Juni 2025 bis Ende 2027 verlängert wurde. Als weitere Massnahme genehmigte die Regierung im August 2025 eine zentralere und grössere Kontakt- und Anlaufstelle am Seilerbahnweg 7 in Chur, die durch die UHG betrieben wird. Suchtbetroffene und randständige Personen sollen sich an einem geschützten Ort aufhalten können und niederschwellig Zugang zu Hilfsangeboten erhalten. Die Umsetzung der Kontakt- und Anlaufstelle zieht Investitionskosten von maximal 1 209 000 Franken nach sich. Für die Angebote der UHG entstehen dem Kanton ab 2026 neu jährliche Betriebskosten von maximal 1 575 000 Franken. Darin enthalten ist auch die Verlängerung des Angebots «Streetwork Chur».

#### 4.8 Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) und Leistungsaufträge

Der Kanton stellt neben der Zuständigkeit für die RSD auch verschiedene kantonale Angebote und Dienstleistungen kantonsweit sicher, wofür er die Kostenverantwortung trägt. Von diesen Angeboten profitieren die betroffenen Personen und damit auch die Gemeinden (OST, 2023, S. 61). Dazu gehört die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ). Die IIZ unterstützt und fördert die Leistungskoordination bei Personen mit komplexer Mehrfachproblematik, die bei verschiedenen Institutionen angemeldet sind. Der Kanton trägt die Kosten für die Koordinationsstelle sowie Veranaltungen.

Des Weiteren hat der Kanton Leistungsaufträge für spezialisierte Beratungsleistungen mit verschiedenen Organisationen abgeschlossen. Der Verein adebar Graubünden bietet Beratungen zur sexuellen Gesundheit und Familienplanung an und die Stiftungen Pro Senectute Graubünden sowie Pro Senectute Ticino e Moesano Sozialberatung für ältere Menschen. Die evangelisch-reformierte und die katholische Landeskirche führen die Ehe- und Familienberatungsstelle Paarlando, Paar- und Lebensberatung Graubünden. Die Fachstelle für Arbeitsintegration, Werknetz, des Schweizerischen Roten Kreuzes Graubünden (SRK GR) unterstützt die berufliche Integration von öffentlich-rechtlich unterstützten Personen. Die Beratungsstelle für Schuldenfragen ist ebenfalls ein Angebot des SRK GR und berät in Finanz- und Budgetfragen und unterstützt bei Schuldensanierungen. Die Frauenzentrale bietet Rechts- und Budgetberatungen an. Mit dem Verein Caritas Graubünden besteht ein Leistungsauftrag mit dem Ziel, armutsbetroffenen Menschen Hilfestellung für administrative Angelegenheiten zu bieten und ein vergünstigtes Einkaufsangebot sicherzustellen. Der Verein Blaues Kreuz Graubünden unterstützt Menschen mit Alkoholproblemen sowie ihre Angehörige insbesondere mit Beratung und Gesprächsgruppen.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Kostenentwicklung für diese spezifischen Beratungsleistungen.

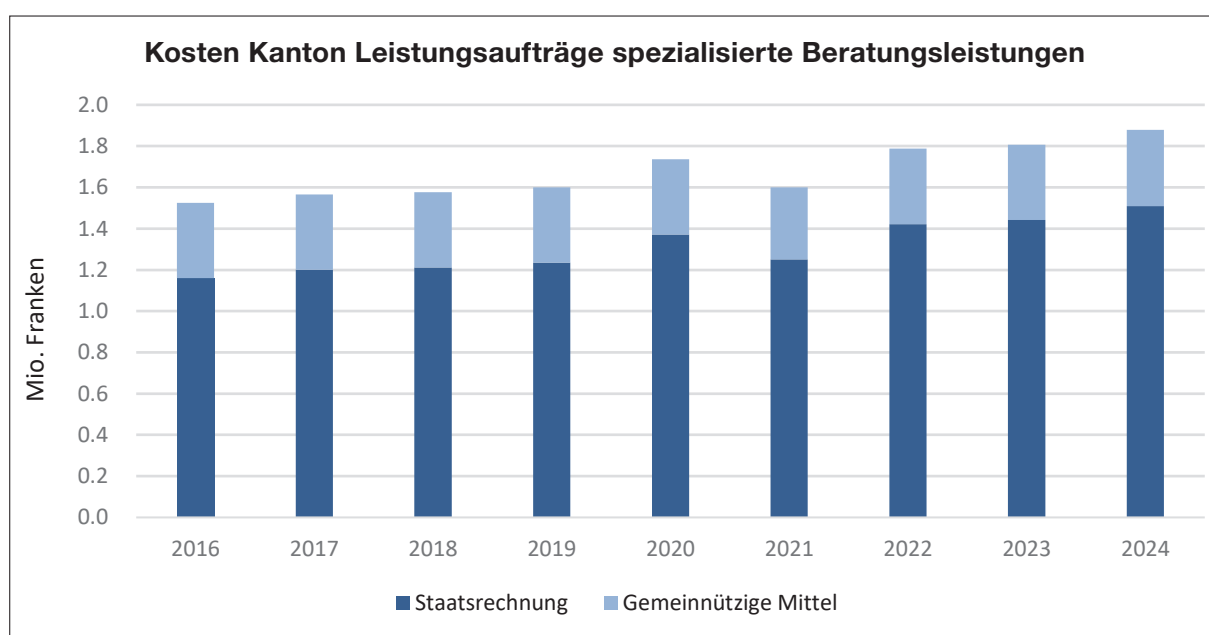


Abbildung 30: Spezialisierte Beratungsleistungen – Entwicklung Kosten des Kantons für Leistungsaufträge 2016–2024 (Quelle: SOA)

#### 4.9 Sektoralpolitische Beurteilung

Für Menschen in herausfordernden Lebenssituationen soll ein unterstützendes, effektives und tragfähiges Auffangnetz bestehen. Die dezentrale Organisation der RSD durch den Kanton stellt eine gewisse Distanz zu den Gemeinden her, was die Hemmschwelle für hilfesuchende Personen senkt. Zudem erlaubt es die heutige Organisationsform der persönlichen Sozialhilfe, eine gleichwertige und qualitativ hochstehende Unterstützung im ganzen Kanton zu gewährleisten und die Gemeinden zu entlasten. Die Nähe zur Bevölkerung ist durch die Arbeit der RSD vor Ort gegeben. Sie sind in ihren Regionen gut vernetzt. Sie kennen die Angebote ebenso wie die beteiligten Drittorganisationen und stehen mit den Gemeinden in engem Kontakt. Dadurch können sie auf spezifische Eigenschaften in den Regionen Rücksicht nehmen. Gleichzeitig ermöglicht es die Grösse der kantonalen Organisation, sich gegenseitig zu unterstützen. Es finden regelmässig Fachaustausche statt, die Qualität der Dienstleistung wird gegenseitig geprüft und bei Personalausfällen unterstützen sich die RSD gegenseitig. Bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, beispielsweise der Aufhebung von Spielsperren, werden einzelne Fachmitarbeitende in Arbeits-

gruppen zusammengezogen. Dies ist aus fachlicher Sicht sehr wertvoll und effizient. Die paritätische Aufteilung der Kosten der RSD auf die Gemeinden einer Region führt zudem zu einem regionalen Ausgleich. Die aktuelle Situation stellt den Kanton aber auch vor Herausforderungen. Die Steuerung und Weiterentwicklung im Bereich der persönlichen Sozialhilfe ist erschwert. Der Kanton führt die RSD faktisch im Mandat der Gemeinden und hat dadurch einen eingeschränkten Gestaltungsspielraum. Neben unklaren Kompetenz- und Aufgabenzuweisungen erschwert dies eine klare kantonale Sozial- und Armutspolitik und die Koordination weiterer sozialer Dienstleistungen. Ähnliche Herausforderungen sind im Bereich der Suchthilfe sichtbar geworden: Bei lokal herausfordernden Situationen zeigt sich, dass die Angebotssteuerung durch den Kanton nicht zwingend mit der Bedarfseinschätzung der Gemeinde übereinstimmt. Gleichzeitig zeigt es sich, dass Angebote gemeindeübergreifend entwickelt und angeboten werden müssen.

Insgesamt sind die Aufgaben im Bereich der persönlichen Sozialhilfe und der Suchthilfe geprägt von der Beteiligung der Gemeinden und des Kantons. Die primäre Zuständigkeit hinsichtlich des Angebots (inkl. Steuerung und Weiterentwicklung) und der Finanzierung muss basierend auf den Erfahrungen präzisiert werden. Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung erscheint sowohl bei der Finanzierung der persönlichen Sozialhilfe (RSD) als auch bei den Angeboten der Suchthilfe (dritte Säule) die Übernahme von jeweils der Hälfte der Kosten durch die Gemeinden und den Kanton am effektivsten. Ohne eine gegenläufige Finanzierungsverlagerung in einem anderen Aufgabenbereich wird dies zu einer Lastenverschiebung zum Kanton führen.

#### **4.10 Würdigung der Regierung**

Eine Aufgaben- und Finanzierungsverschiebung im Bereich der persönlichen Sozialhilfe und der Suchthilfe ist im Rahmen des Regierungsprogramms 2025–2028 weiterzubearbeiten. Im Entwicklungsschwerpunkt ES 5.1 «Grundlagen und Instrumente für den gesellschaftlichen Zusammenhalt weiterentwickeln» ist als erste Massnahme die Weiterentwicklung des Systems und der Zusammenarbeit in der sozialen Sicherheit für Menschen in herausfordernden Lebenssituationen definiert. Mit dem ES 5.1 werden dem Thema sowohl die benötigten finanziellen Mittel als auch die notwendige Priorität beigemessen. Den konkreten Vorschlag zur Anpassung der Aufgaben- und Finanzierungsaufteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton wird die Regierung zur Vernehmlassung und in einer separaten Botschaft dem Grossen Rat unterbreiten.

Deshalb ist im Rahmen des vorliegenden WiBe II keine Anpassung des SLA notwendig und sinnvoll. Eine neuerliche Überprüfung des SLA ist nach allfälligen Rechtsanpassungen im Bereich der persönlichen und/oder materiellen Sozialhilfe angebracht.

### **5. Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)**

Der ILA (Art. 9 FAG) wurde im Zuge der Neugestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs für «Notfälle» geschaffen. Er kann Gemeinden unter die Arme greifen, falls sie unverschuldet und in einer Notsituation auf zusätzliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Mit diesem Instrument hat die Regierung die Möglichkeit, einer Gemeinde für übermässige **«besondere Lasten»** aufgrund ausserordentlicher Ereignisse oder Verhältnisse zweckgebundene Sonderbeiträge zu gewähren. Der Beitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde nicht beeinflusst werden kann, im Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann. Die Gemeinde hat den Nachweis zu erbringen, dass ihr übermässige Belastungen erwachsen würden. Zudem hat sie ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarer Masse auszuschöpfen. Dazu gehören insbesondere Massnahmen der Nutzung des Ertragspotenzials, der Ausgabenbeschränkung und der Strukturanpassung, das Erheben eines Steuerfusses von mindestens 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie das Erheben von Kausalabgaben zu längerfristig kostendeckenden Ansätzen.

Gestützt auf die hohen gesetzlichen Anforderungen in Art. 9 FAG ist der ILA äusserst restriktiv anzuwenden. Beiträge können nur in tatsächlichen Notfällen ausgerichtet werden.

## 5.1 Mögliche Anwendungsfälle

Auslöser von massgebenden Sonderlasten sind insbesondere Massnahmen zum Schutz vor Naturgewalten (bspw. Lawinverbauungen, Wuhrbauten/Wildbachverbauungen) oder die zwingende Erschliessung und Versorgung abgelegener Siedlungsgebiete (bspw. Strassen, Wasser- oder Abwasseranlagen). Ebenfalls könnten unabdingbare Sanierungsarbeiten als Folge von Natur- oder anderer Schadensereignissen (Lawinen, Unwetter, Brände) ILA-Mittel auslösen.

Der Beitrag kann im Einzelfall auch die operative Erfüllung einer Aufgabe sicherstellen, falls diese die Erfolgsrechnung zu sehr belasten würde und sie zwingend zu erfüllen ist.

Die Belastung darf also nicht von der Gemeinde aktiv herbeigeführt werden, ohne dass sie dadurch aufgrund übergeordneten Rechts oder aufgrund spezieller Ereignisse dazu verpflichtet wird. Es handelt sich somit um ausserordentliche, nicht beeinflussbare Belastungen im Bereich der Pflichtaufgaben.

Die Erfahrungen mit dem ILA sind wenig ausgeprägt. Bislang wurden nur wenige Gesuche gestellt, die abschlägig beantwortet wurden. Einerseits war es nicht nötig, aufgrund eines einzelnen Ereignisses mit immensen Kostenfolgen ILA-Mittel auszurichten. Andererseits sind aufgrund der bestehenden rechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt solcher Mittel hohe Hürden zu nehmen und für den Vollzug nicht praktikable Auflagen zu überwinden, so dass es unklar ist, ob überhaupt entsprechende Mittel ausgerichtet werden könnten. Das nachfolgende Beispiel der Gemeinde Thusis veranschaulicht die Problematik.

Im März 2021 reichte die Gemeinde Thusis ein Gesuch um ILA-Unterstützung ein. Dabei ging es um die Finanzierung der Wildbachverbauung Nolla im Beveringebiet. Die ansonsten schon herausfordernde finanzielle Situation der Gemeinde führte im Jahr 2021 zu einer Finanzlageabklärung, die das AFG in enger Kooperation mit der Gemeinde durchführte.

Art. 9 Abs. 2 FAG spezifiziert, wann «besondere Lasten» vorliegen. Dabei müssen **kumulativ folgende Sachverhalte** vorliegen:

- Die Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie ist im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden übermässig;
- die ausserordentliche Belastung ist höher als 5 Prozent des eigenen Ressourcenpotenzials;
- die gemäss Litera a und b übermässige Belastung führt zu einer nachhaltigen Störung des Finanzhaushalts.

Die Finanzlageabklärung der Gemeinde Thusis führte zum Ergebnis, dass die kumulative Erfüllung der vorgenannten Bedingungen für sie voraussichtlich kaum je eintreten kann und zudem die Formulierung in Art. 9 Abs. 2 FAG verschiedene Unklarheiten beinhaltet. Insbesondere ist unklar, was unter der «jeweiligen Ausgabekategorie» (Art. 9 Abs. 2 lit. a FAG) gemeint ist. Zudem ist der geforderte Vergleich zum Durchschnitt aller Gemeinden kaum anwendbar, ist doch die Verbuchungspraxis bzw. die strukturelle Realität mit interkommunalen Verbänden oder ausgelagerten Gemeindeaufgaben derart unterschiedlich, dass ein Vergleich nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt.

Die «Beweisführung», dass tatsächlich eine übermässige Belastung mit einer schwerwiegenden finanziellen Folge vorliegt, ist nicht immer einfach bzw. eindeutig. Massnahmen der Ausgabenbeschränkung und der Strukturanpassung sind relative und nicht eindeutig eruierbare Grössen. Hier kommt wohl den Erfahrungswerten sowie einer allfälligen «Schuld» in Bezug auf das Herbeiführen der Belastung (z. B. bewusst vernachlässigter Unterhalt) bzw. auf das Nichtaus schöpfen der Möglichkeit zur Ausgabenbeschränkung oder zur Strukturanpassung eine gewisse Bedeutung zu. Es ist folglich immer eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. Die finanziellen Auswirkungen und Vergleiche sind in einer umfassenden und die eben dargelegten Punkte berücksichtigenden Finanzlageabklärung festzuhalten.

Für die Beurteilung der nachhaltigen Störung des Finanzhaushalts (Art. 9 Abs. 2 lit. c FAG) ist im Falle eines Steuerfusses unter 100 Prozent ein fiktiver Ansatz von 100 Prozent der letzten sieben Jahre anzunehmen. Es darf nicht sein, dass eine Gemeinde aufgrund zu tief erhobener Steuern rascher in finanzielle Schieflage gerät als eine solche, welche immer hohe Steuern erhob hat. Dasselbe gilt für die Gebühren. Zu fordern ist es im Einzelfall auch, dass für eine von

der Regierung definierte Zeit dieser minimale Steuerfuss beibehalten wird. Ansonsten wird die Gemeinde anteilmässig für den ILA rückzahlungspflichtig.

Auch wenn eine rechtliche Anpassung nach Ansicht der Regierung nötig ist, soll an der grundsätzlichen Zielsetzung, dass der ILA restriktiv angewendet werden soll, festgehalten werden. Es soll künftig unter definierten Voraussetzungen möglich sein, dass eine Gemeinde über den ILA finanziell unterstützt werden kann. Das bisherige Ausbleiben von ILA-Beiträgen selbst ist nicht nur den hohen gesetzlichen Hürden zuzuschreiben. Es ist vor allem auch als Zeichen zu werten, dass der geltende Finanzausgleich gut funktioniert. Es konnte im Voraus nicht ausgeschlossen werden, dass die neuen Ausgleichsinstrumente für einzelne Gemeinden nicht ausreichen, um ihren Finanzhaushalt auf Dauer im Lot zu halten. Der RA und GLA können nicht jeden Einzelfall erfassen. Der ILA wurde bewusst als «ergänzendes Auffangnetz» geschaffen, um Gemeinden «vor einer finanziellen Notlage zu bewahren» (Botschaft Heft Nr. 7/2013–2014, S. 255). Zudem haben mehrere günstige Umstände dazu beigetragen, dass bislang kein ILA-Beitrag ausgerichtet werden musste. So wurden mit der Einführung der FA-Reform im Jahr 2016 die Gemeinden um jährlich über 22 Millionen Franken entlastet. Die stärkste Entlastung haben dabei die ressourcenschwächsten Gemeinden erfahren. Zudem haben die Gemeinden von einer überaus guten Steuerentwicklung profitiert, insbesondere bei den Steuern der natürlichen Personen und den Liegenschaftensteuern. Trotz der guten Startjahre kann nicht davon ausgegangen werden, dass auch in den nächsten Jahren kaum ILA-Gesuche gestellt werden und weiterhin kein ILA-Beitrag auszurichten ist. Am Instrument des ILA ist festzuhalten. Er soll sich dabei weiterhin auf einmalige ereignis- oder projektbezogene Sonderbelastungen konzentrieren. Es zeigt sich in Bezug auf Art. 9 FAG punktuellen Anpassungsbedarf. Die gesetzlichen Anforderungen an einen ILA-Beitrag sind praxisnaher zu fassen. Neu soll auch eine Bestimmung aufgenommen werden, die es der Regierung erlaubt, in Katastrophenfällen einen Soforthilfebeitrag zu leisten.

#### **Fazit:**

Am Instrument ILA ist im Sinne eines Notfallankers für ausserordentliche Lasten festzuhalten, auch wenn es bisher noch nicht zur Anwendung gelangte. Ebenfalls zielführend sind grundsätzlich die hohen Anforderungen, welche damit verbunden sind. Diese sollen aber praxistauglicher gefasst werden.

### **5.2 Beeinflussbarkeit der Sonderlast**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 FAG setzt der ILA-Beitrag unter anderem voraus, «dass die Belastung von der Gemeinde nicht beeinflusst werden kann.» Der Grundgedanke dieser Bestimmung ist bedeutsam und darf nicht verloren gehen. So wurde das erste ILA-Gesuch der Gemeinde Ilanz vom 15. November 2016 betreffend die Sanierung und Erweiterung der Gewerbeschule Ilanz vor allem mit dem Hinweis auf den grossen Entscheidungsspielraum der Gemeinde abgelehnt. Die Formulierung von Art. 9 FAG ist jedoch anzupassen.

Der geltende Wortlaut mit Bezug auf die Belastung würde jeglichen ILA-Beitrag im Voraus ausschliessen. Die Belastung muss eine Folge von besonderen, nicht (direkt) beeinflussbaren ausserordentlichen Verhältnissen oder Ereignissen sein und die Gemeinde unverschuldet treffen. Für die konkrete Belastung bzw. Ausgabe selbst besteht zwangsläufig ein (gewisser) Handlungsspielraum, dies auf allen drei Ebenen Gemeinde, Kanton und Bund. Gemäss dem ersten Satz von Abs. 1 müssen «ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse» eine Gemeinde übermässig belasten. Ein kommunales Gesetz oder eine freiwillig übernommene Aufgabe als Ursache einer ILA-Sonderlast wird damit ausgeschlossen. Die Anforderung der Nicht-Beeinflussbarkeit steht vor allem am falschen Ort. Nicht die Belastung selbst bzw. die Kosten der Gemeinden müssen unbeeinflussbar sein, sondern die ausserordentlichen Verhältnisse und Ereignisse. Das Kriterium «nicht beeinflussbar» gehört in den ersten Satz von Abs. 1. Die eigentliche Absicht der geltenden Formulierung ist richtig. Gemeint ist eine Belastung, die eine Gemeinde unverschuldet trifft. Ein grobes und nachweisbares Selbstverschulden soll einen ILA-Beitrag ausschliessen. Es darf zum Beispiel nicht sein, dass eine Gemeinde gebotene Schutzmassnahmen unterlässt, um dann im

Ereignisfall die Kosten auf den Kanton abzuwälzen. Das Vorliegen einer unverschuldeten Notlage ist eine Kernvoraussetzung für einen ILA-Beitrag. Art. 9 Abs. 1 FAG soll entsprechend präzisiert werden.

Unzureichend ist im Weiteren die Auflage, wonach die Belastung im Lastenausgleich (GLA und SLA) nicht berücksichtigt wird oder durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann. Der GLA wird zweckfrei ausgerichtet und verwendet Kriterien, die für alle Sektoralbereiche in Frage kommen können. So knüpft er an strukturellen Grössen wie Bevölkerungsdichte, Siedlungsstrukturen, Strassenlängen und Schülerquote an und erfasst nicht einzelne konkrete Investitionsprojekte. Insbesondere zwingende Projekte im Schul- und Strassenbereich sollen nicht tel quel ausgeschlossen werden. Die Auflage ist nicht praxistauglich. Sie ist zu ersetzen. Es fehlt in Abs. 1 die Grundvoraussetzung, wonach die Belastung aufgrund der finanziellen Gesamtsituation der Gemeinde als nicht mehr tragbar erscheint.

**Fazit:**

Die Voraussetzung für einen ILA-Beitrag ist so zu präzisieren, dass eine betroffene Gemeinde durch nicht beeinflussbare ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse unverschuldet übermässig belastet wird. Diese Belastung muss aufgrund der finanziellen Gesamtsituation der Gemeinde als für sie nicht mehr tragbar erscheinen.

### ***5.3 Sonderlast im Gemeindevergleich***

Der ILA ist Teil des Finanzausgleichs. Dabei ist die Ausrichtung auf den Durchschnitt der Gemeinden wesentlich. Wie vorstehend bereits am Beispiel Thusis dargelegt, hat sich die Bestimmung in Art. 9 Abs. 2 lit. a FAG als nicht praxistauglich erwiesen. Danach muss die Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden übermässig hoch sein. Es fehlt allein schon an den statistischen Grundlagen für den geforderten Nachweis. Die Bestimmung beinhaltet zudem mehrere Unklarheiten. Der Vergleich mit den anderen Gemeinden ist nicht auf die Nettokosten im betreffenden Aufgabenbereich zu richten, sondern auf das Leistungsniveau. Kosten dürfen in einem Umfang anfallen, die für eine – mit Blick auf den (Ausbau)Standard in vergleichbaren Gemeinden – ordentliche Aufgabenerfüllung (ohne jeglichen Luxus) unabdingbar ist. Die Ausgaben sollen der Gemeinde ermöglichen, einen anerkannten minimalen Standard in der Leistungserfüllung zu erreichen.

**Fazit:**

Der bisherige Gemeindevergleich in Bezug auf die Pro-Kopf-Nettobelastung im jeweiligen Aufgabenbereich ist als Voraussetzung für einen ILA-Beitrag allein schon aus statistischen Gründen nicht praxistauglich. Die für eine Sonderlast relevante Ausgabe muss sich zur effizienten Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der kantonsweit üblichen Standards als unerlässlich erweisen.

### ***5.4 Soforthilfe in Katastrophenfällen***

Der Kanton verfügt weder über eine Rechtsgrundlage noch über vorhandene Budgetkredite, um in Katastrophenfällen Beiträge oder Spenden zur Soforthilfe auszurichten. Dieser Mangel macht sich immer wieder bemerkbar und hat sich vor allem im Zusammenhang mit den Evakuierungen der Brienzer Bevölkerung gezeigt. Mangels Grundlagen sprach die Regierung Mittel aus dem Sozialhilfefonds und insbesondere aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie (SF Lalo) (Mai 2023 und November 2024). Der Regierung ist es ein besonderes Anliegen, dass für künftige vergleichbare Fälle eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, welche ihr die Gewährung von kantonalen Beiträgen als Soforthilfe bei Katastrophen in eigener Kompetenz ermöglicht. Auch wenn der Fokus aufgrund der Erfahrungen auf Natur- oder grösseren Brandereignissen liegt, so können auch andere Schadensereignisse nicht ausgeschlossen werden. Diese Formulierung nimmt Bezug auf Art. 79 Abs. der Kantonsverfassung (BR 110.100; KV).

Mit der neuen Regelung sollen Mittel aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich (SF FA) eingesetzt werden können, ohne sich allein auf die verfügbaren Mittel der SF Lalo abstützen zu müssen. Die neue Kompetenz soll als Kann-Bestimmung formuliert werden, damit eine ergänzende Verwendung von Lalo-Mitteln beim gleichen Katastrophenereignis nicht ausgeschlossen ist. Damit soll die Regierung in eigener Kompetenz ohne Referendums- und Kreditvorbehalt einen Soforthilfebeitrag sprechen können. Eine Betragslimite pro Ereignis erscheint unter Beachtung der bisherigen Regelungen mit abschliessender Delegation an die Regierung und des grossen Entscheidungsspielraums im Einzelfall unabdingbar. Der Maximalwert soll die Grösse von 1 Million Franken übersteigen. Dieser Betrag hätte für die bisherigen Fälle zwar ausgereicht. Fälle mit grösserer Betroffenheit können aber nicht ausgeschlossen werden. Als Limite erscheint ein Betrag zwischen 3 und 5 Millionen Franken vertretbar und angemessen. Er liegt damit klar unter der Grenze des obligatorischen Finanzreferendums (10 Mio. Fr.). Der Einzelfall und damit die Einheit für die Ermittlung des relevanten Betrags – im Sinne von Art. 45 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung (FHV; BR 710.110) – bildet das Katastrophenereignis (mit der Zahl der davon betroffenen Gemeinden) einerseits und die zeitliche Abgrenzung mit der Soforthilfe. Die Wiederinstandstellungsmassnahmen zählen nicht mehr zur Soforthilfe. An die Kosten dieser Massnahmen kommen grundsätzlich ILA-Beiträge gemäss den Abs. 1 bis 3 von Art. 9 FAG in Frage.

Die Soforthilfebeiträge gemäss Abs. 4 sollen ohne die Auflagen in den Abs. 1 bis 3 gewährt werden können. Das Ziel des ILA und die Marginalie von Art. 9 FAG sollen dabei unverändert auch für die Soforthilfe gelten. Das Ziel des ILA ist in Art. 2 lit. c FAG wie folgt festgehalten: «Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Lasten einzelner Gemeinden vermeiden.» Die Auflagen in den Absätzen 1 bis 3 sind jedoch zu streng und für die Soforthilfe teilweise nicht praktikabel. Abs. 1 verlangt ein Gesuch der betroffenen Gemeinde mit entsprechenden Nachweisen der übermässigen Belastung.

Die neue Bestimmung soll nur bei Katastrophenfällen zum Zuge kommen und sich auf «Jahrhundertereignisse» mit grossem Schadensausmass beschränken. Ansonsten könnte und müsste bald an eine grosse Zahl von Schadensereignissen Beiträge bezahlt werden. Für die Anwendung der neuen Bestimmung ist es wichtig, dass nicht gleich bei jedem Hangrutsch (mit oder ohne offizielles Gesuch) ein Gesuch gestellt und ein Soforthilfebeitrag gesprochen wird.

Katastrophenereignisse mit hohen Schäden lösen in der Regel Beiträge Dritter (Spenden und Versicherungen) aus. Es kann im Voraus nicht ausgeschlossen werden, dass Beiträge von Dritten ausreichen, um Härtefälle zu vermeiden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Beiträge des Kantons sollen grundsätzlich nur subsidiär zu Leistungen der betroffenen Gemeinden und Dritter gewährt werden. Sie sollen zur Milderung oder Vermeidung von Härtefällen dort zum Tragen kommen, wo trotz Versicherungsschutz oder Leistungen Dritter immer noch substanzielle finanzielle Belastungen für die Betroffenen bestehen bleiben.

#### **Fazit:**

Die Regierung soll zulasten der Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden bei einem Katastrophenfall im Einzelfall, ohne weitere Auflagen und in abschliessender Kompetenz, einen Beitrag zur Soforthilfe und zur administrativen Bewältigung des Ereignisses gewähren können. Der mögliche Beitrag ist im FAG mit drei Millionen Franken massvoll zu begrenzen.

## V. Spezialfinanzierung Finanzausgleich

### 1. Kantonsbeiträge an die Spezialfinanzierung Finanzausgleich

Gestützt auf Art. 10 FAG wird zur Finanzierung und Abwicklung des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie der Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen eine Spezialfinanzierung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes (SF FA) geführt (Rubrik 5315). Diese wird mit Beiträgen der ressourcenstarken Gemeinden (Art. 5 Abs. 2 FAG) sowie mit allgemeinen Mitteln des Kantons (Art. 10 Abs. 2 FAG) finanziert.

Der Bestand (jeweils per Ende Jahr) der SF FA entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

| Jahr | Bestand in Franken | Veränderung gegenüber Vorjahr |
|------|--------------------|-------------------------------|
| 2020 | 129 068 958        | 532 391                       |
| 2021 | 130 507 261        | 1 438 303                     |
| 2022 | 128 738 908        | – 1 768 354                   |
| 2023 | 131 001 710        | 2 262 802                     |
| 2024 | 123 328 810        | – 7 672 900                   |

Tabelle 15: Bestand Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden 2020–2024

Die Bestandesabnahme um 7,67 Millionen Franken im Jahr 2024 ist zu 6,0 Millionen Franken auf Beiträge an Gemeindezusammenschlüsse zurückzuführen. Aus dem Finanzausgleich für die Gemeinden resultierte ein Minus von 1,67 Millionen Franken. Der Saldo aus dem Finanzausgleich lag im Jahr 2023 mit 2,26 Millionen Franken im Plus.

Die kantonalen Mittel zur Speisung der SF FA werden so dotiert, dass der Bereich des Finanzausgleichs in etwa ausgeglichen ist. Der Grosse Rat legt sie jeweils mit dem Budget im Voraus fest. Die Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen können und sollen aus dem Vermögen der SF FA finanziert werden.

Die Kantonsbeiträge an die SF FA haben in einem bestimmten Verhältnis zu den Beiträgen der ressourcenstarken Gemeinden zu stehen: Gemäss Art. 10 Abs. 2 FAG betragen die kantonalen Mittel mindestens 150 Prozent und höchstens 250 Prozent der Gemeindebeiträge. Diese gesetzliche Bandbreite für die Einlage von Kantonsmitteln in die SF FA mit der Bezugsgrösse Finanzierungsbeiträge der ressourcenstarken Gemeinden ist zweckmässig und sinnvoll. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung dieser Beiträge und dieses Verhältnisses in den letzten Jahren.

| Jahr | Kantonsbeiträge an SF FA<br>(Art. 10 Abs. 2 FAG) | Beiträge finanzstarke Gemeinden<br>(Art. 5 Abs. 2 FAG) | Kantonsbeiträge in %<br>(Art. 10 Abs. 2 FAG) |
|------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 2021 | 42 395 000                                       | 18 550 122                                             | 228,5                                        |
| 2022 | 40 300 000                                       | 19 775 765                                             | 203,8                                        |
| 2023 | 40 000 000                                       | 21 102 682                                             | 189,5                                        |
| 2024 | 38 000 000                                       | 22 957 697                                             | 165,5                                        |
| 2025 | 41 000 000                                       | 27 024 994                                             | 151,7                                        |
| 2026 | 46 000 000                                       | 30 462 030                                             | 151,0                                        |

Tabelle 16: Verhältnis der kantonalen Mittel zu den Gemeindebeiträgen 2021–2026

Die Kantonsbeiträge an die SF FA lagen bis zum Jahr 2025 bei etwa 40 Millionen Franken. Damit konnte für den Bereich des Finanzausgleichs, d.h. ohne die Berücksichtigung von Förder-

beitragen an Fusionen, ein in etwa ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Die Finanzierungsbeiträge der ressourcenstarken Gemeinden sind in den letzten Jahren markant gestiegen. Dies ist auf eine massive Stärkung einzelner ressourcenstarker Gemeinden einerseits und eine Stagnation der finanziellen Stärke der ressourcenschwachen Gemeinden insgesamt zurückzuführen. Der Abschöpfungssatz für die Gemeindebeiträge (Grundbeitrag ohne Progressionszuschläge) liegt seit 2021 beim gesetzlichen Minimum von 15 Prozent (Art. 5 Abs. 2 FAG). Die Kantonseinlage in die SF FA hat sich im Verhältnis entsprechend reduziert und im Jahr 2025 einen Wert erreicht, der mit 151,7 Prozent nur noch knapp über dem gesetzlichen Minimum von 150 Prozent liegt. Um die gesetzliche Vorgabe einzuhalten, musste der Kantonsbeitrag für das Jahr 2026 um 5 Millionen auf 46 Millionen Franken angehoben werden. Dies führt im Jahr 2026 zu einer Überfinanzierung der SF FA um rund vier Millionen Franken.

Angesichts des hohen Vermögens der SF FA von 123 Millionen Franken (Stand Ende 2024) ergeben Überfinanzierungen keinen Sinn. Die Einlage in die SF belastet dabei unnötig den Kantonshaushalt. Der Grosse Rat legt sie jeweils in eigener Kompetenz über das jährliche Budget fest. Mit der zu hohen gesetzlichen Minimallimite für Einlagen von Kantonsmitteln über den Bedarf verstösst der Kanton bei zugleich hohem Vermögensbestand der SF FA sowohl gegen den Grundsatz der Sparsamkeit als auch faktisch gegen das grundsätzliche Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern (Art. 5 Abs. 1 FHG). Aus diesem Grund soll Art. 10 Abs. 2 FAG angepasst werden. Festzuhalten ist dabei an der RA-Mindestabschöpfung für die ressourcenstarken Gemeinden gemäss Art. 5 Abs. 2 FAG. Sie führt zu keiner übermässigen Belastung dieser Gemeinden. Eine Reduktion dieser Minimallimite stünde im starken Widerspruch zum Ziel, die Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden zu verringern.

#### **Fazit:**

Die gesetzliche Bandbreite für die Kantonsbeiträge in die SF FA von 150 bis 250 Prozent der Gemeindebeiträge ist sinnvoll. Sie führt ab dem Jahr 2026 jedoch zu steigenden Kantonsbeiträgen zulasten des Kantonshaushalts und zugleich zu einer Überfinanzierung der SF FA. Solange die SF FA über ein hohes Vermögen verfügt, das den Minimalbeitrag von 150 Prozent der Gemeindebeiträge übersteigt (im Jahr 2026 46 Mio. Franken) soll der Grosse Rat den Kantonsbeitrag an die SF FA unter diesen gesetzlichen Minimalbeitrag des Kantons senken können. Damit kann eine weitere Überfinanzierung der SF FA vermieden werden.

## **2. Gesamtdotierung des GLA**

Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c FAG beträgt das Gesamtvolumen für den GLA mindestens 70 Prozent und höchstens 100 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich (RA). Mit dieser Bandbreite soll eine ausgewogene Proportion zwischen dem GLA und RA erreicht werden. Für die Festlegung des GLA-Volumens bestehen ansonsten keine Vorgaben. Vom Startjahr des neuen Finanzausgleichs 2016 bis ins Jahr 2022 wurde der GLA jährlich mit 24 Millionen Franken dotiert. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des RA – einerseits infolge Umsetzung der STAF im Jahr 2021, zuletzt insbesondere aber auch wegen der Einnahmenentwicklung der Gemeinden – wurde der GLA 2023 um eine Million Franken, 2025 und 2026 um jeweils weitere zwei Millionen Franken angehoben, um den gesetzlich verankerter Mindestanteil des GLA im Verhältnis zum RA von 70,0 Prozent zu gewährleisten.

Die nachfolgende Tabelle weist das Verhältnis zwischen der GLA-Dotation und den Mitteln für den RA ab dem Jahr 2016 aus.

| <b>Jahr</b> | <b>Dotation GLA</b> | <b>Ausstattung RA</b> | <b>GLA/RA in %<br/>(Art. 11 lit. c FAG)</b> |
|-------------|---------------------|-----------------------|---------------------------------------------|
| 2016        | 24 000 000          | 26 375 565            | 91,0                                        |
| 2017        | 24 000 000          | 27 129 755            | 88,5                                        |
| 2018        | 24 000 000          | 26 994 786            | 88,9                                        |
| 2019        | 24 000 000          | 26 732 730            | 89,8                                        |
| 2020        | 24 000 000          | 26 194 633            | 91,6                                        |
| 2021        | 24 000 000          | 33 089 628            | 72,5                                        |
| 2022        | 24 000 000          | 33 832 996            | 70,9                                        |
| 2023        | 25 000 000          | 35 015 901            | 71,4                                        |
| 2024        | 25 000 000          | 35 553 477            | 70,3                                        |
| 2025        | 27 000 000          | 38 454 664            | 70,2                                        |
| 2026        | 29 000 000          | 41 382 299            | 70,1                                        |

*Tabelle 17: Verhältnis der GLA-Dotation zum RA-Ausstattung 2016–2026*

In den ersten fünf Jahren des neuen Finanzausgleichs 2016–2020 lag die GLA-Dotation mit 24 Millionen Franken in der Grössenordnung von 90 Prozent des RA-Volumens. Eine wesentliche Veränderung des RA-Volumens und der Proportion GLA/RA hat sich 2021 ergeben. In diesem Jahr beschloss der Grosse Rat die Umsetzung der STAF-Vorlage (Steuerreform und AHV-Finanzierung) des Bundes im Kanton (siehe WIBE I, Botschaft Heft Nr. 5/2020–2021, S. 275f). Mit dem Budget 2021 passte der Grosse Rat die Eckwerte für den RA an, um die Auswirkungen der STAF-Vorlage auf die Gemeinden aufzufangen. Den RA-Abschöpfungssatz für die ressourcenstarken Gemeinden reduzierte er von 16,0 Prozent auf das gesetzliche Minimum von 15,0 Prozent und hob die RA-Mindestausstattung von 68,0 Prozent auf 73,6 Prozent an. Eine Simulationsberechnung mit den Eckwerten in den Vorjahren (16,5 %/68 %) zeigte, dass der zulasten des Kantons verstärkte RA knapp 7 Millionen Franken betrug. Davon entfielen 5,8 Millionen Franken auf die RA-Ausstattung und 1,1 Millionen Franken auf die Mitfinanzierung der ressourcenstarken Gemeinden. Die STAF-Umsetzung konnte so plangemäss innerhalb der gesetzlichen Bandbreiten ohne Revision des FAG umgesetzt werden. Die Proportion GLA/RA hat sich durch die STAF-Massnahme von 91,6 Prozent auf 72,5 Prozent und damit jedoch um beinahe 20 %-Punkte sowie nahe an den gesetzlichen Mindestanteil von 70 Prozent reduziert.

Die RA-Ausstattung ist im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr 2020 um annähernd 7 Millionen auf über 33 Millionen Franken gestiegen. In den Folgejahren hat die RA-Ausstattung durch die Dynamik im Ressourcenpotenzial der Gemeinden und den tendenziell gestiegenen Disparitäten zwischen den Geber- und Nehmergemeinden weiter zugenommen. Im Jahr 2023 wurde das GLA-Volumen erstmals erhöht. Die Erhöhung betrug eine Million Franken bzw. 4,2 Prozent und entsprach der Teuerung seit der Einführung des neuen FA im Jahr 2016. Mit dieser Anpassung wurde zugleich die gesetzliche GLA-Minimaldotierung erreicht (71,4 %). Für das Jahr 2025 musste der GLA um 2 Millionen auf 27 Millionen Franken erhöht werden und für das Jahr 2026 um weitere 2 Millionen auf 29 Millionen Franken, um die gesetzliche Mindestvorgabe einzuhalten.

Die Erhöhung der RA-Ausstattung im Jahr 2021 um 5,8 Millionen Franken diene ausschliesslich der STAF-Umsetzung. Die GLA-Dotierung sollte sich deshalb nicht auch noch anpassen müssen. Die Bandbreite für die GLA/RA-Proportion in Art. 11 Abs. 1 lit. c FAG (70 % – 100 %) soll um das STAF-Element justiert werden. Auf der Basis des Jahres 2026 mit einer RA-Ausstattung von 41,4 Millionen Franken ist eine gesetzliche Bandbreite für den GLA zwischen 60 Prozent und 90 Prozent angemessen. Dies würde zu einem GLA-Volumen zwischen 24,8 Million und 37,2 Millionen Franken führen. Eine Reduktion der Bandbreite um 10 Prozentpunkte reicht damit aus, um den STAF-Effekt aufzufangen.

**Fazit:**

Die gesetzliche Bandbreite für die Dotierung des GLA im Verhältnis zur RA-Ausstattung hat sich für eine ausgewogene Proportion zwischen diesen beiden Gefässen grundsätzlich bewährt. Sie ist jedoch um den Effekt der STAF-Umsetzung beim RA-Volumen ab dem Jahr 2021 zu justieren.

## **VI. Gesamtanalyse**

Nachfolgend wird die Wirkung des gesamten FA auf die Gemeinden beleuchtet. Diese kann nie isoliert betrachtet werden, da viele andere Faktoren – vorab die wirtschaftliche Entwicklung, aber auch strukturelle Veränderungen wie Fusionen – das jeweilige Jahresergebnis und den Steuerfuss stark beeinflussen können.

Aufgezeigt werden in den nachstehenden Darstellungen folgende Grössen und Entwicklungen:

- Streuung der Steuerfüsse 2015–2025 und deren Veränderung 2020–2025;
- Veränderung der Steuerfüsse im Vergleich zu den Finanzausgleichsbeiträgen;
- Anteil der Finanzausgleichsbeiträge an der Selbstfinanzierung 2024;
- Ergebnisse der Jahresrechnungen 2019–2024.

### **1. Streuung der Steuerfüsse 2015–2025 und Veränderung 2020–2025**

Ein Ziel des Finanzausgleichs ist die Verringerung der Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden. Die Steuerfüsse der natürlichen Personen auf Gemeindeebene weisen eine grosse Streuung auf. Sie sollten sich im Idealfall angleichen.

Folgende Grafik zeigt, wie sich die Streuung der Gemeindesteuerfüsse seit 2015 (dem Jahr vor Inkrafttreten der FA-Reform) verändert hat. Der Kasten markiert für jedes Jahr jeweils das erste und dritte Quartil – d.h. der Steuerfuss der Hälfte aller Gemeinden bewegt sich innerhalb, ein Viertel über- und ein Viertel unterhalb des Kastens. Innerhalb des Kastens ist der Durchschnitt aller Steuerfüsse durch das Kreuz (x) angegeben, der Median – die eine Hälfte der Steuerfüsse liegt über, die andere Hälfte unter diesem Wert – durch einen Längsstrich. Durch die Antennen ober- und unterhalb des Kastens werden die ausserhalb des Kastens liegenden Werte abgebildet (wobei sich die maximale Länge der Antennen per Definition auf das 1,5-Fache der Kastenlänge beschränkt). Vereinzelte Extremwerte, welche sich auch ausserhalb dieses Bereichs befinden, sind durch freistehende Punkte markiert. In der Grafik sind dies ausschliesslich Gemeinden mit speziell tiefen Steuerfüssen.

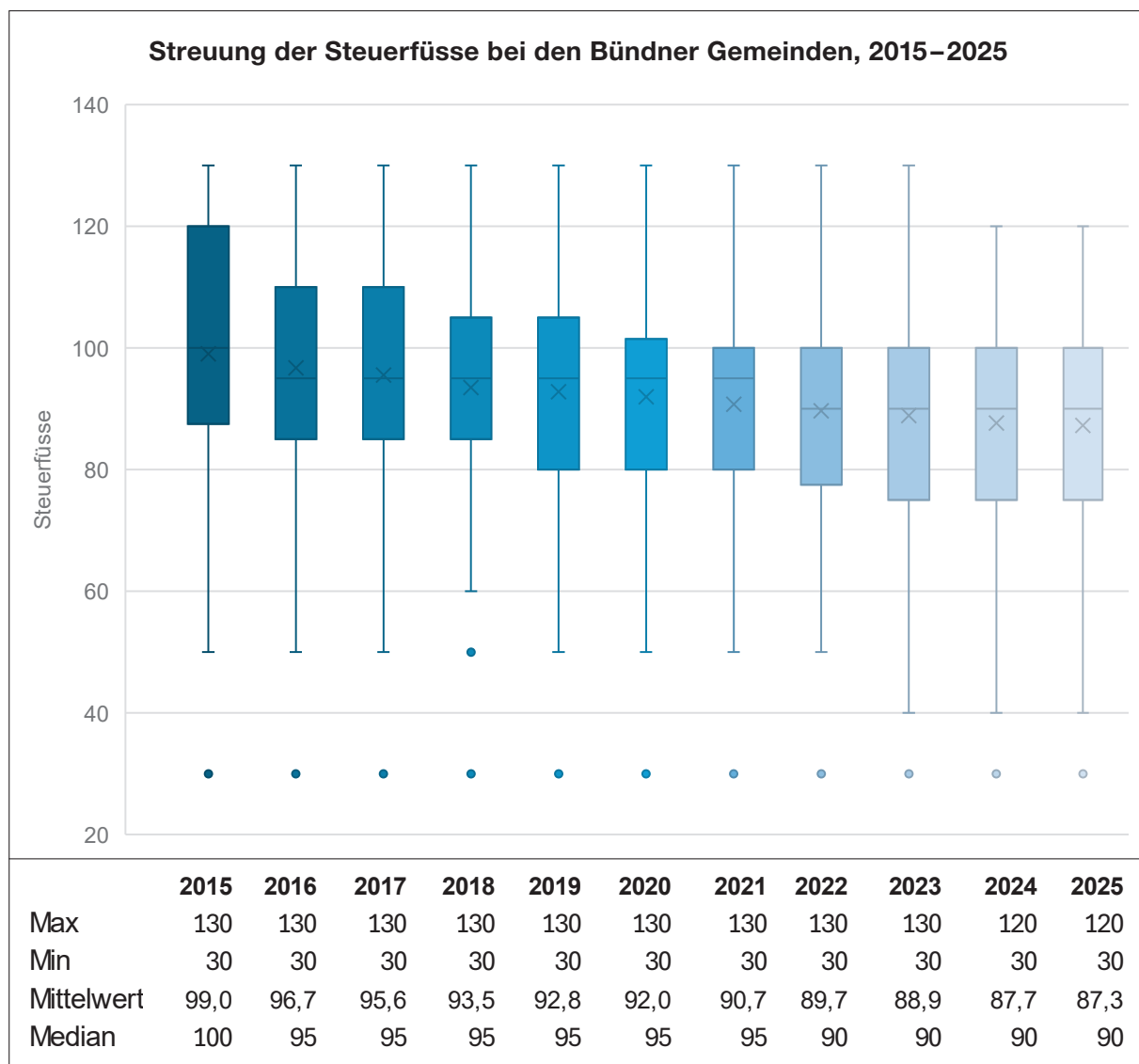


Abbildung 31: Streuung der Steuerfüsse der Bündner Gemeinden, 2015–2025

Der mittlere Steuerfuss liegt im Jahr 2025 um fast zwölf Prozentpunkte tiefer als im Jahr 2015. Der Median hat sich in diesem Zeitraum um zehn Prozentpunkte gesenkt. Zur erfreulichen Lage beigetragen haben vor allem die zahlreichen Gemeindefusionen in den ersten Jahren des Betrachtungszeitraums. Viele zuvor kleine Gemeinden mit oft hohen Steuerfüssen weisen nach einer Fusion als Teil einer neugebildeten Gemeinde einen deutlich tieferen Steuerfuss aus. Weitere wesentliche Einflussfaktoren sind das wirtschaftliche Umfeld, die Struktur von Bevölkerung und Wirtschaft in einer Gemeinde sowie das Investitionsverhalten. Auch der innerkantonale Finanzausgleich ist für die Steuerfussunterschiede und deren Entwicklung von Bedeutung. Es lässt sich auch erkennen, dass die Streuung der Steuerfüsse vor allem in den ersten Jahren nach Einführung des heutigen FA-Systems kleiner wurde. Zudem weist seit 2024 keine Gemeinde mehr einen Steuerfuss von mehr als 120 Prozent auf. Die Übersicht zeigt (durch die Verschiebung des unteren Quartils, bzw. auch der unteren Antenne) auch darauf hin, dass in den letzten Jahren Gemeinden mit bereits unterdurchschnittlicher Belastung ihren Steuerfuss etwas stärker senken konnten als Gemeinden mit überdurchschnittlichem Steuerfuss.

Insgesamt haben zwischen 2020 und 2025 gut 40 Gemeinden ihren Steuerfuss gesenkt. Zwei Drittel davon senkten ihren Steuerfuss dabei deutlich um zehn oder mehr Prozentpunkte, bei den übrigen fiel die Reduktion moderater aus. 53 bzw. gut die Hälfte aller Gemeinden nahmen im Betrachtungszeitraum keine Anpassung vor, in sechs Gemeinden kam es zu einer Erhöhung des Steuerfusses.

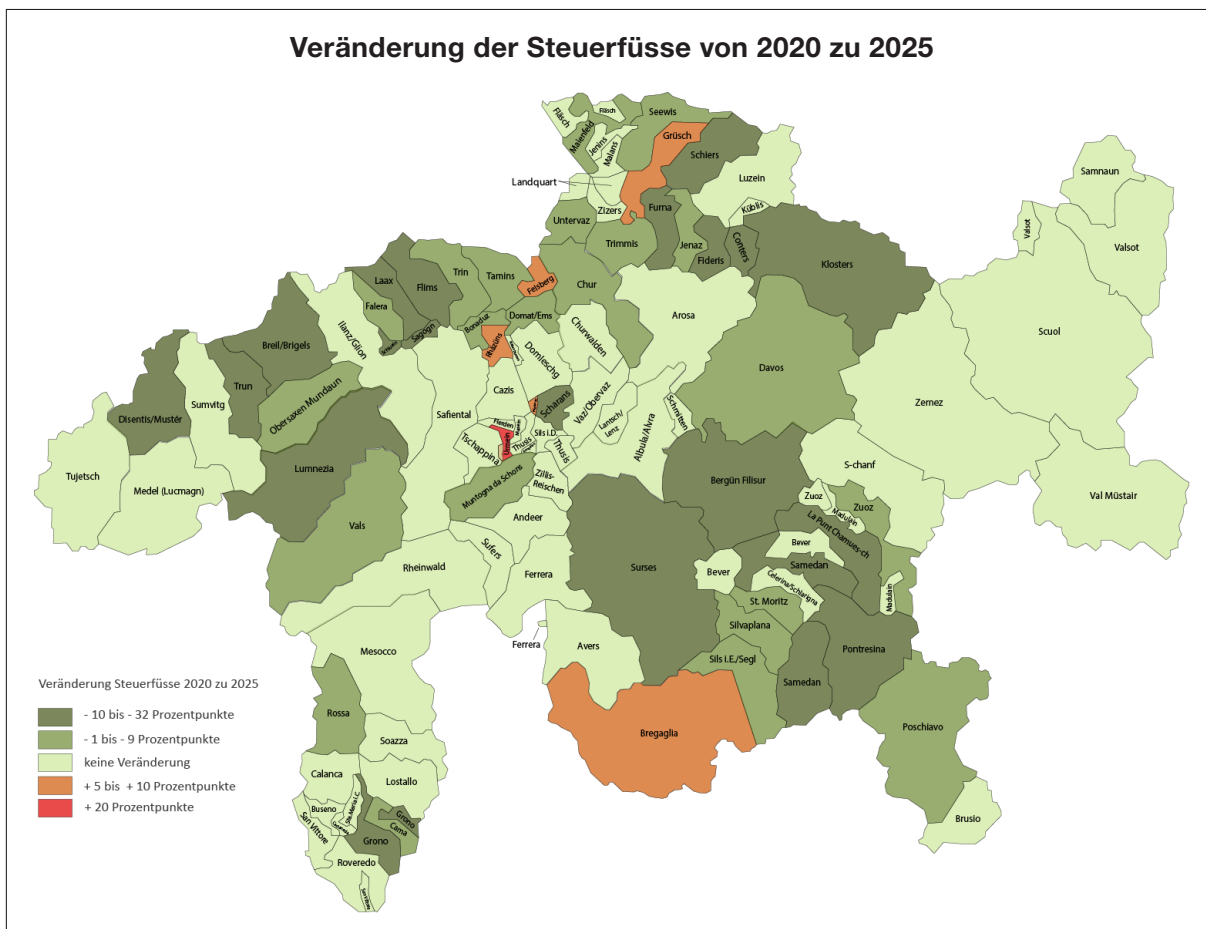


Abbildung 32: Veränderung der Steuerfüsse im Vergleich von 2020 zu 2025

Die sehr positive Entwicklung konnte im Jahr 2020 mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie so nicht erwartet werden. Wie unter Ziffer II bei den Ausführungen zur Entwicklung des Ressourcenpotenzials sichtbar wurde, stiegen in der Folge die fiskalischen Erträge der Gemeinden stark an. Durch weitere Faktoren begünstigt – wie zum Beispiel eine Abnahme der Unterstützungsleistungen im Bereich der materiellen Sozialhilfe – machte sich der Trend zu Steuersenkungen in den Bündner Gemeinden vor allem zwischen 2022–2024 bemerkbar. Seit letztem Jahr hat sich die Entwicklung abgeflacht, vielerorts rücken Steuererhöhungen wieder stärker in den Fokus. Die Gemeinden sind vor allem im Bildungs- und Gesundheitsbereich mit zusätzlichen Aufwänden konfrontiert.

## 2. Veränderung Steuerfüsse 2020–2025 im Vergleich zu den FA-Beiträgen

Die nachfolgende Grafik zeigt den Zusammenhang zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen (RA, GLA) und der Veränderung der kommunalen Steuerfüsse, wiederum im Vergleich der Jahre 2020–2025. Insbesondere interessiert es, ob ressourcenstarke Gemeinden den Steuerfuss erhöhten, bzw. ob ressourcenschwache Gemeinden den Steuerfuss senken konnten.

Wie bereits bei derselben Analyse im WiBe I (S. 310 f.) lässt sich auch für den Zeitraum 2020 bis 2025 kein eindeutiger Zusammenhang erkennen. Von den 29 Gebergemeinden, die in einer kumulierten Betrachtung der beiden Ausgleichsgefässe RA und GLA mehr Beiträge bezahlen als erhalten, hat in den letzten fünf Jahren einzig die Gemeinde Bregaglia ihren Steuerfuss erhöht (wobei dadurch die Senkung 2020 wieder egalisiert wurde und sie sich wieder auf dem Niveau 2019 befindet). 14 der Gebergemeinden konnten in den letzten Jahren ihren Steuerfuss senken.

Von den 71 Nehmergemeinden, die in der Summe mehr Mittel erhalten als einzahlen, erhöhten fünf Gemeinden ihren Steuerfuss. Die beiden in diesem Zeitraum fusionierten Gemeinden Chur

und Muntogna da Schons ausgeklammert, konnte gut ein Drittel der Empfängergemeinden den Steuerfuss senken.

Die Mittel des Finanzausgleichs, die eine Gemeinde erhält oder entrichtet, sind dabei in der Regel nur ein Element oder Beweggrund, der zu einer Anpassung des Steuerfusses gegen oben oder unten führt. Von grösserer Bedeutung sind zumeist Investitionsvorhaben.

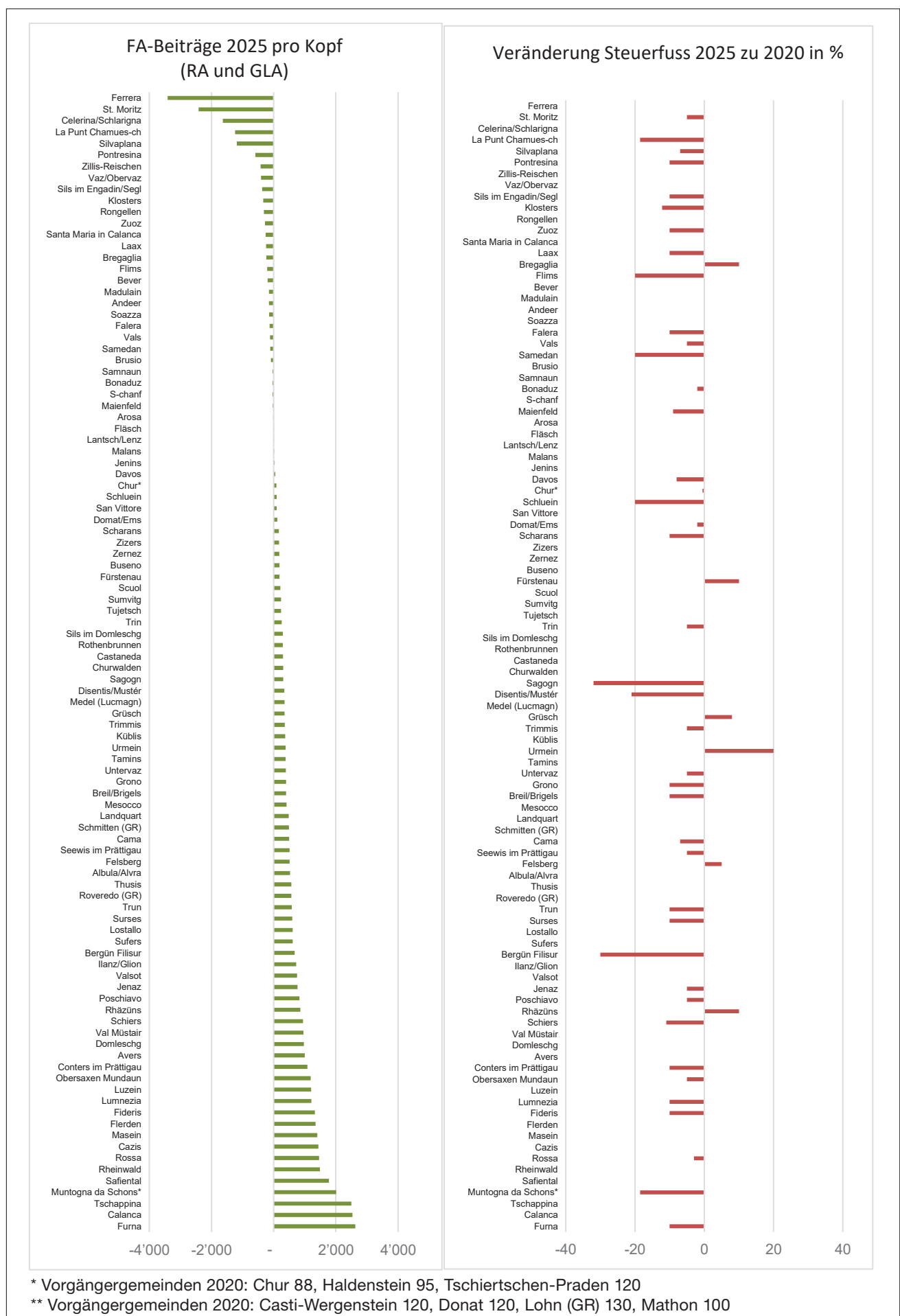


Abbildung 33: Veränderung Gemeindesteuerfuss in % 2020 zu 2025 und FA-Beiträge pro Kopf 2025 in Franken

### **3. Verhältnis Finanzausgleichsbeiträge zur Selbstfinanzierung 2024**

Ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirksamkeit des FA ist das Verhältnis der Finanzausgleichsbeiträge zur Selbstfinanzierung. Die Selbstfinanzierung ist ein wichtiges Mass für die Fähigkeit einer Gemeinde, ihre Investitionen aus eigenen Mitteln zu decken, d.h. ohne Aufnahme von (zusätzlichem) Fremdkapital.

Folgende Grafik zeigt die Relation für jede Gemeinde im Referenzjahr 2024:

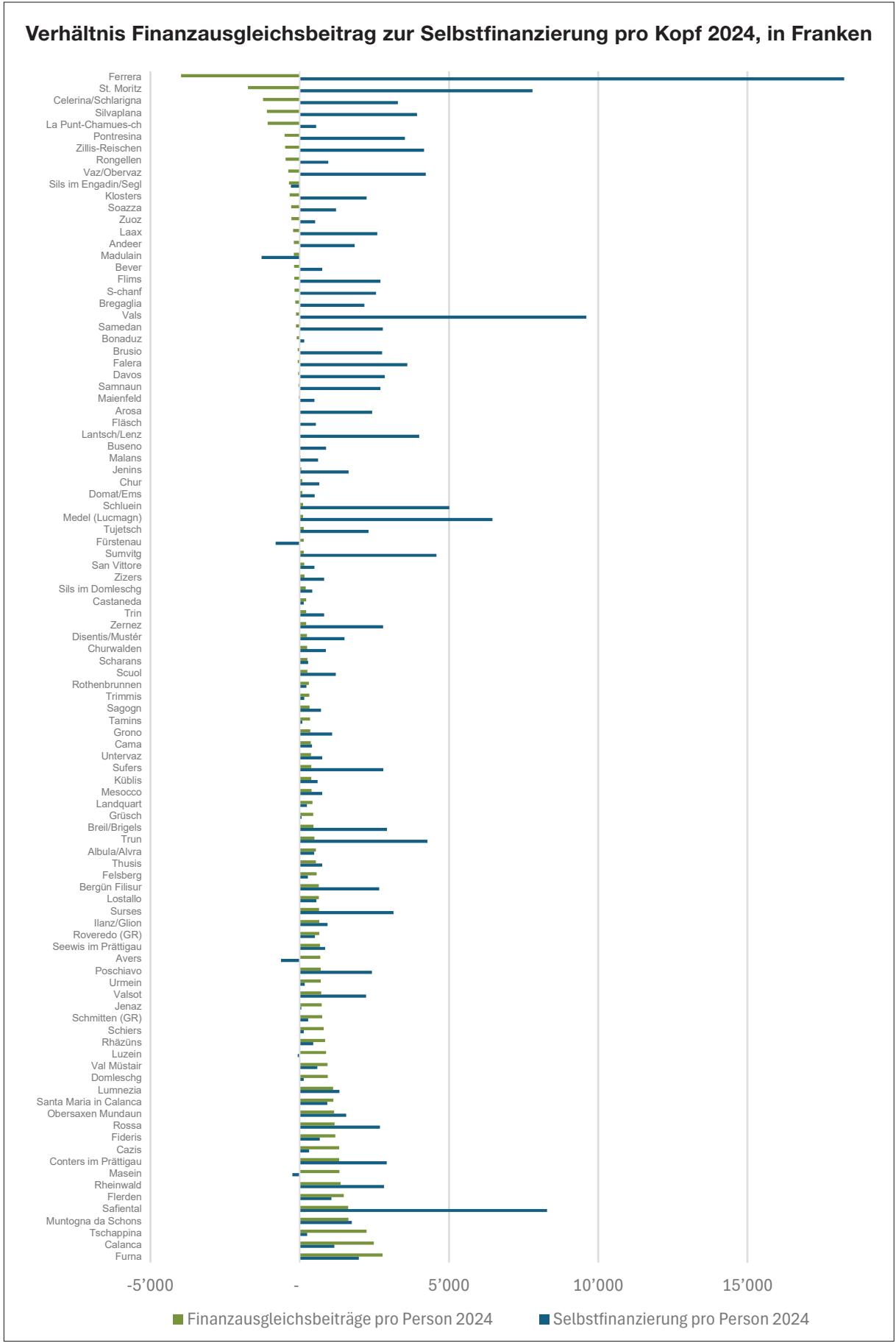


Abbildung 34: Verhältnis Finanzausgleichsbeitrag zur Selbstfinanzierung pro Kopf 2024, in Franken

Bei fast allen Gebergemeinden übersteigt die Selbstfinanzierung den FA-Betrag. Die Selbstfinanzierung bleibt also in der Regel auch nach der Abschöpfung deutlich positiv.

Die Beiträge aus dem Finanzausgleich sind für viele Gemeinden von hoher Bedeutung. Bei rund zwei Dutzend Gemeinden übersteigen die FA-Beiträge gar die Selbstfinanzierung. Ohne Finanzausgleich würden diese Gemeinden eine negative Selbstfinanzierung aufweisen und hätten so deutlich mehr Schwierigkeiten, ihre Aufgaben zu erfüllen und in notwendige Investitionen zu finanzieren.

Einige wenige Gemeinden erzielten im Berichtsjahr 2024 trotz FA-Beiträgen eine negative Selbstfinanzierung, da sich die Aufwände (gerade etwa im Gesundheits- oder Bildungsbereich) deutlich dynamischer als die Erträge entwickelten.

#### 4. Ergebnis der Jahresrechnungen 2019–2024

Die Beiträge aus dem Finanzausgleich – in diesem Kapitel wird neben dem RA und GLA auch der SLA dazugezählt – beeinflussen in vielen Gemeinden das Ergebnis der Jahresrechnung massgeblich. Eine vergleichende Analyse von Jahresrechnungen ist zwar immer mit Vorbehalt zu betrachten, da das Ergebnis (Aufwand- oder Ertragsüberschuss) in jeder Gemeinde auch durch spezifische Faktoren (etwa zusätzliche Abschreibungen, die Bildung von Vorfinanzierungen, einen Förderbeitrag an einen Gemeindezusammenschluss, hohe Schwankungen in Konzessionserträgen oder andere reale/buchhalterische Tatbestände) stark beeinflusst werden kann. In nachfolgender Betrachtung wird deshalb das Mittel der letzten sechs vorliegenden Jahre (2019–2024) betrachtet. Die wenigen Fusionen in diesem Zeitraum wurden durch Addition der Werte rückwirkend berücksichtigt.

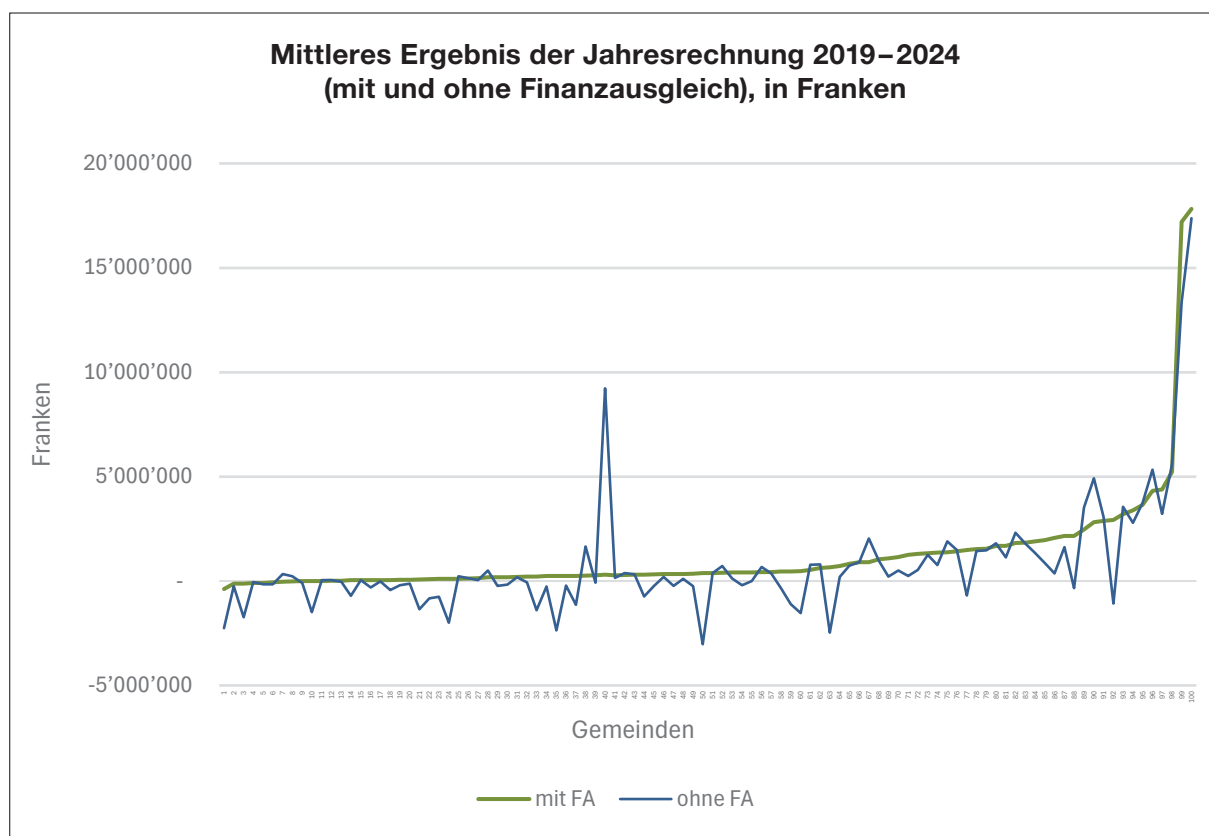


Abbildung 35: Mittleres Ergebnis der Jahresrechnungen 2019–2024 (mit und ohne Finanzausgleich)

Real, also unter Berücksichtigung der Mittel aus dem FA, wiesen im Durchschnitt der letzten sechs Jahre lediglich zehn Gemeinden einen Aufwandüberschuss aus. Dieser fiel für all diese Gemeinden gering aus, wie die grüne Linie am linken Rand zeigt. Zwei dieser Gemeinden (Andeer,

Ferrera) hätten ohne Finanzausgleichszahlungen einen geringen Überschuss erzielt. Demgegenüber stehen 34 Gemeinden, die ohne Beiträge aus dem Finanzausgleich – diese Simulation wird mit der blauen Kurve veranschaulicht – einen Aufwandüberschuss hätten ausweisen müssen. Bei allen anderen Gemeinden ändern die FA-Zahlungen nichts am Vorzeichen, der Ertrags- oder Aufwandüberschuss wird durch den FA einfach höher oder geringer. Beim auffallenden Ausreisser auf Position 40 handelt es sich um die absolut deutlich grösste Gebergemeinde St. Moritz, ganz am rechten Rand der Grafik befinden sich die beiden einwohnerstärksten Gemeinden Chur und Davos.

Das Finanzausgleichssystem sorgt also auch bei dieser Betrachtung für eine gewisse Nivellierung der Jahresergebnisse und für einen mehrheitlich ausgeglichenen Finanzhaushalt der Gemeinden. Der Finanzausgleich trägt offensichtlich wesentlich zur Verringerung der finanziellen Disparitäten zwischen den Gemeinden bei. Schwache Gemeinden werden gestärkt, ohne dass dadurch die starken Gemeinden in ihrer Eigenständigkeit und Entwicklung beeinträchtigt werden.

## 5. Schlussfazit

Insgesamt erreicht das Bündner Finanzausgleichssystem seine Ziele. Es drängen sich keine grundlegenden Korrekturen auf. Kleinere Anpassungen und Justierungen werden mit der vorliegenden FAG-Revision vorgeschlagen. Sie dienen insbesondere der Optimierung des GLA und ILA. Diese punktuellen Massnahmen sollen zugleich zur hohen Stabilität und Akzeptanz des Systems beitragen. Die rechtlichen Grundlagen des Finanzausgleichs beinhalten den Auftrag, dass im Rahmen des Wirksamkeitsberichts auch die Rechtsgrundlagen angepasst werden sollen, wenn ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist. Sofern nicht grundlegende Anpassungen am Finanzausgleichssystem wie beispielsweise die Schaffung neuer Instrumente, die Streichung bisheriger Indikatoren oder sonstige Anpassungen mit einer wesentlichen Veränderung der Finanzströme vorgeschlagen werden, kann auf die Durchführung einer formellen Vernehmlassung verzichtet werden.

Wie nachstehend festgehalten, werden die in Art. 2 FAG formulierten Ziele weitgehend erreicht:

- Der Finanzausgleich gleicht übermässige Belastungen und Abweichungen vom Durchschnitt aller Gemeinden aus. Hingegen können spezifische Verhältnisse einer Gemeinde sowie Herausforderungen aller Gemeinden in sektoralpolitischen Bereichen nicht Teil des allgemeinen Ausgleichssystems sein.
- Keine ressourcenstarke Gemeinde musste aufgrund des Finanzausgleichs ihren Steuerfuss erhöhen oder Aufgaben einschränken. Die Belastung beruht seit Jahren auf dem gesetzlichen Minimum und kann als insgesamt moderat eingestuft werden.
- Der Finanzausgleich verhilft ressourcenschwächeren Gemeinden zu mehr finanziellem Spielraum. In vielen Fällen helfen die Zahlungen auch, Höchststeuersätze von deutlich über 100 Prozent zu reduzieren, nur noch wenige Gemeinden weisen heute einen Steuerfuss von 120 Prozent aus. Ohne oder mit nur geringerem Ausgleich wären die Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden höchstwahrscheinlich deutlich grösser.
- Der Finanzausgleich reagiert zeitnah auf Veränderungen der massgebenden Ressourcen (Volumen und Disparitäten) sowie Lasten (insbesondere Bevölkerungsstruktur, Schülerquote und Unterstützungsleistungen). Die Dotationen für den RA und GLA sind jährlich über das Budget bedarfsgerecht steuerbar.
- Der Finanzausgleich vermeidet Fehlanreize: Durch eine Steuerfussänderung oder durch das Ausgabenverhalten kann eine Gemeinde die Ausgleichszahlungen nicht direkt beeinflussen.

### **Eigenverantwortung / Autonomie:**

- Die Mittel aus den beiden grössten Ausgleichsinstrumenten RA und GLA werden zweckfrei ausgerichtet. Es ist den Gemeinden überlassen, wofür sie diese Mittel einsetzen. Dies bedeutet für die Gemeinden Freiheit und Verantwortung zugleich.

- Die Gemeinden können die für die Berechnungen massgebenden Grössen nicht direkt beeinflussen, da alle aus einheitlichen Quellen stammen. Die Gleichbehandlung aller Gemeinden ist so sichergestellt, die Daten und Berechnungen werden transparent ausgewiesen.
- Das Finanzausgleichssystem kann im weitläufigen, strukturell sehr unterschiedlichen Kanton Graubünden nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Dies ist aber auch nicht die ursprüngliche Intention, es sollen – auf einheitlichen, objektiven und transparenten Grundlagen – «übermässige Belastungen» ausgeglichen und Disparitäten verringert werden.

#### **Strukturen:**

- Da sämtliche Beiträge pro Einwohnerin und Einwohner berechnet werden, ist der Finanzausgleich im Grundsatz neutral hinsichtlich struktureller Veränderungen. Die Erfahrung der letzten zehn Jahre zeigt, dass der Finanzausgleich bei geglückten Fusionen, aber auch bei gescheiterten Projekten nie ein zentrales Argument und kein Hemmnis war.

## **VII. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Artikel 7 Absatz 2 Litera a) Gebirgs- und Schullastenausgleich**

Die Masszahl Besiedlungsstruktur soll pro Gemeinde neu auch die durchschnittlichen Höhenwerte der Siedlungsgebiete berücksichtigen. Höhe und Bevölkerungsdichte sollen das gleiche Gewicht von je einem Viertel erhalten. Unverändert bleibt damit das Gewicht von 50 Prozent des Teilindikators mit der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner in dispersen Siedlungen. Höher gelegene Wohngebiete verursachen den Gemeinden in der Regel höhere Kosten. Dies bestätigt eine im Auftrag des AFG durchgeführte statistische Analyse der Hochschule Luzern über die Sonderlasten der Bündner Gemeinden auf der Basis der Bevölkerungsdichte. Höher gelegene Gebiete sind tendenziell verkehrstechnisch schwerer erschliessbar, schlechter bebaubar und stärker natur- sowie klimabedingten Lasten und Gefahren ausgesetzt (Winterdienst, Lawinen, Murgänge o.Ä.).

Die Daten werden vom Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) jährlich zur Verfügung gestellt (vgl. für Details Ziffer IV. Lastenausgleich, Kapitel 3. Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA)).

### **Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 Litera a) und c) sowie Absatz 4 (neu)**

#### **Individueller Härteausgleich für besondere Lasten**

Die Revisionspunkte im ersten Absatz dienen der Präzisierung und im Bedarfsfall einer besser nachvollziehbaren Umsetzung, ohne die grundsätzlichen Anforderungen an einen ILA-Beitrag zu verändern. Die Neuformulierung des letzten Satzes mit ausdrücklichem Bezug auf die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde steht im Zusammenhang mit der Anpassung von Abs. 2 lit. a).

Die bisherige Auflage in Abs. 2 lit. a) mit dem Bezug auf die Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden hat sich bei der Prüfung von konkreten Fällen mit ILA-Gesuchen als nicht zielführend und kaum praktikabel erwiesen. Zentral ist nicht die Belastung in einem speziellen Aufgabenbereich, sondern die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde (siehe Anpassung in Abs. 1).

Gestützt auf den neuen Abs. 4 soll die Regierung die Möglichkeit erhalten, in einem Katastrophenfall (z. B. Natur- oder Brandkatastrophe) in eigener Kompetenz, ohne die Auflagen gemäss den Abs. 1 bis 3, im Einzelfall einen Soforthilfebeitrag bis maximal 3 Millionen Franken zu leisten. Ein derartiger Beitrag wird sich kaum planen und budgetieren lassen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 lit. e) FHG ist dafür kein Nachtragskredit erforderlich. Dieser Beitrag soll mit oder ohne Ergänzung eines Beitrags aus anderen Quellen – wie insbesondere aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie – gewährt werden können (vgl. für Details Ziffer IV. Lastenausgleich, Kapitel 5. Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)).

### **Artikel 10 Absatz 3    Spezialfinanzierung Finanzausgleich**

Die gesetzliche Bandbreite in Art. 10 Abs. 2 FAG für die Einlage von allgemeinen Staatsmitteln in die SF FA von 150 Prozent bis 250 Prozent der Finanzierungsbeiträge der ressourcenstarken Gemeinden führt im Jahr 2026 zu einer Überfinanzierung der SF um rund 4 Millionen Franken. Angesichts des hohen Vermögens der SF FA von 123 Millionen Franken (Stand Ende 2024) ergeben Überfinanzierungen keinen Sinn. Die Einlage in die SF belastet den Kantonshaushalt. Solange ein ausreichendes Vermögen in der SF von 150 Prozent der Finanzierungsbeiträge der ressourcenstarken Gemeinden vorliegt, soll der Grosse Rat die Kantonseinlage unter die Schwelle von 150 Prozent senken können.

Gemäss den FA-Zahlen für das Jahr 2026 beträgt die Vermögensschwelle für die Wirksamkeit der Zusatzbestimmung in Abs. 3 rund 46 Millionen Franken. Der Schwellenwert richtet sich nach dem Minimum gemäss Abs. 2 und nicht an der effektiven Mittelzuweisung. Letztere kann mit der Zusatzbestimmung reduziert werden und ist als Bezugsgrösse dafür nicht geeignet. Es wird bewusst offengelassen, in welchem Umfang der Kantonsbeitrag unter die Schwelle gemäss Abs. 2 reduziert werden kann. Der Bezug auf den Vermögensstand der SF FA gibt ausreichend Sicherheit für eine langfristig ausreichende Finanzierung (vgl. für Details Ziffer V. Spezialfinanzierung Finanzausgleich, Kapitel 1. Kantonsbeiträge an die Spezialfinanzierung Finanzausgleich).

### **Artikel 11 Absatz 1 Litera c)    Dotierung der Mittel**

Mit der Bandbreite für das GLA-Gesamtvolumen von mindestens 70 Prozent und höchstens 100 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich (RA) soll eine ausgewogene Proportion zwischen dem GLA und RA erreicht werden. Für das GLA-Volumen bestehen ansonsten keine Vorgaben. Seit 2024 liegt das GLA-Volumen beim gesetzlichen Minimum von 70 Prozent des RA-Volumens. Das RA-Volumen hat der Grosse Rat im Zusammenhang mit der STAF-Vorlage im Jahr 2021 um 5,8 Millionen Franken erhöht. Die Bandbreite für die GLA/RA-Proportion soll nachträglich um das STAF-Element justiert und um je 10 Prozentpunkte auf 60 bis 90 Prozent reduziert werden (vgl. für Details Ziffer V. Spezialfinanzierung Finanzausgleich, Kapitel 2. Gesamtdotierung des GLA).

## **VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Vorlage**

### **1. Finanzielle Auswirkungen**

Für die SF FA kann sich durch die neue Kompetenz der Regierung für Soforthilfebeiträge in Katastrophenfällen aufgrund der Ergänzung von Art. 9 FAG eine zusätzliche Belastung ergeben. Diese mögliche Mehrbelastung ist nicht bezifferbar. Keine finanziellen Auswirkungen sind durch die Präzisierungen in Art. 9 FAG betreffend die ILA-Beiträge ausserhalb von Katastrophenfällen zu erwarten. Durch die Ergänzung von Art. 10 Abs. 3 FAG kann und soll eine Überfinanzierung der SF FA vermieden werden. Diese Massnahme kann den Kantonshaushalt vorübergehend entlasten, ohne den Finanzausgleich für die Gemeinden zu schmälern.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden haben die Anpassungen der Indikatoren beim GLA auf die Verteilung dieser Mittel. Das Gesamtvolumen des GLA wird sich dadurch nicht verändern. Je nach Schülerquote und durchschnittlicher Höhenlage der Siedlungsgebiete ergeben sich für die GLA-Empfängergemeinden Mehr- oder Minderbeiträge. Die Veränderungen bleiben massvoll und liegen im Bereich der üblichen Streuung aufgrund der jährlichen Neuberechnung des GLA.

### **2. Personelle Auswirkungen**

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden.

## **IX. Gute Gesetzgebung**

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

## **X. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung**

Die vorliegende Teilrevision des FAG erfordert punktuelle Anpassungen der Verordnung über den Finanzausgleich (FAV; BR 730.220). Die FAV enthält zu konkretisierende Bestimmungen betreffend die Gewichtung der GLA-Indikatoren, namentlich der Masszahl Besiedlungsstruktur in Art. 7 Abs. 2 lit. a) FAG, sowie Vorgaben zum Gesuchsverfahren und zur Bemessung eines ILA-Beitrags gemäss Art. 9 FAG. Die Teilrevision der FAV wird zugleich für redaktionelle Präzisierungen genutzt.

## **XI. Inkrafttreten**

Gegen die vorliegende Teilrevision kann das fakultative Referendum ergriffen werden (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 KV). Die Regierung plant, die vorliegende Teilrevision auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

## **XII. Anträge**

Gestützt auf diesen Bericht und die Botschaft beantragt Ihnen die Regierung:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. vom vorliegenden Wirksamkeitsbericht 2021–2026 über den Finanzausgleich für die Bündner Gemeinden Kenntnis zu nehmen;
3. der Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200) zuzustimmen. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Bühler*  
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

### XIII. Anhänge

#### Anhang 1: Ressourcenausgleich 2026

| Gemeinden                 | RP-Index | RA 2026                                      |
|---------------------------|----------|----------------------------------------------|
|                           |          | in Franken<br>(-Finanzierung / +Ausstattung) |
| 3542 Albula/Alvra         | 101.7    | -16'615                                      |
| 3701 Andeer               | 147.7    | -298'183                                     |
| 3921 Arosa                | 114.1    | -360'318                                     |
| 3681 Avers                | 156.3    | -68'683                                      |
| 3544 Bergün Filisur       | 99.1     | 273                                          |
| 3781 Bever                | 128.3    | -124'424                                     |
| 3721 Bonaduz              | 84.8     | 273'627                                      |
| 3792 Bregaglia            | 129.4    | -353'163                                     |
| 3981 Breil/Brigels        | 88.4     | 84'338                                       |
| 3551 Brusio               | 133.3    | -273'200                                     |
| 3804 Buseno               | 116.8    | -13'585                                      |
| 3837 Calanca              | 52.1     | 223'836                                      |
| 3831 Cama                 | 59.3     | 384'824                                      |
| 3805 Castaneda            | 80.8     | 34'578                                       |
| 3661 Cazis                | 48.9     | 2'148'712                                    |
| 3782 Celerina/Schlarigna  | 303.1    | -2'898'105                                   |
| 3901 Chur                 | 82.7     | 3'943'597                                    |
| 3911 Churwalden           | 70.0     | 710'308                                      |
| 3881 Conters im Prättigau | 100.0    | -                                            |
| 3851 Davos                | 121.0    | -1'626'197                                   |
| 3982 Disentis/Mustér      | 73.5     | 509'645                                      |
| 3722 Domat/Ems            | 74.6     | 1'788'874                                    |
| 3673 Domleschg            | 57.7     | 1'329'080                                    |
| 3572 Falera               | 120.0    | -107'871                                     |
| 3731 Felsberg             | 61.2     | 1'429'555                                    |
| 3713 Ferrera              | 463.6    | -409'403                                     |
| 3861 Fideris              | 56.8     | 400'397                                      |
| 3951 Fläsch               | 93.4     | 12'799                                       |
| 3662 Flerden              | 48.6     | 229'025                                      |
| 3732 Flims                | 128.5    | -663'587                                     |
| 3862 Furna                | 49.5     | 194'623                                      |
| 3633 Fürstenu             | 75.7     | 69'220                                       |
| 3832 Grono                | 71.1     | 442'492                                      |
| 3961 Grüsch               | 66.0     | 836'163                                      |
| 3619 Ilanz/Glion          | 69.5     | 1'568'762                                    |
| 3863 Jenaz                | 52.4     | 871'237                                      |
| 3952 Jenins               | 86.0     | 62'720                                       |
| 3871 Klosters             | 150.7    | -1'658'842                                   |
| 3882 Küblis               | 65.9     | 359'514                                      |

| Gemeinden                   | RP-Index | RA 2026                                      |
|-----------------------------|----------|----------------------------------------------|
|                             |          | in Franken<br>(-Finanzierung / +Ausstattung) |
| 3785 La Punt Chamues-ch     | 164.2    | -366'631                                     |
| 3575 Laax                   | 128.3    | -492'380                                     |
| 3955 Landquart              | 60.2     | 4'890'814                                    |
| 3513 Lantsch/Lenz           | 101.1    | -4'906                                       |
| 3821 Lostallo               | 57.6     | 512'469                                      |
| 3618 Lumnezia               | 67.5     | 816'242                                      |
| 3891 Luzein                 | 57.4     | 1'019'936                                    |
| 3783 Madulain               | 120.4    | -34'645                                      |
| 3953 Maienfeld              | 100.5    | -9'654                                       |
| 3954 Malans                 | 92.6     | 46'428                                       |
| 3663 Masein                 | 45.6     | 550'890                                      |
| 3983 Medel (Lucmagn)        | 151.9    | -128'448                                     |
| 3822 Mesocco                | 75.1     | 347'233                                      |
| 3715 Muntogna da Schons     | 79.4     | 56'151                                       |
| 3988 Obersaxen Mundaun      | 71.2     | 425'702                                      |
| 3784 Pontresina             | 182.6    | -1'287'209                                   |
| 3561 Poschiavo              | 84.9     | 274'174                                      |
| 3723 Rhäzüns                | 49.0     | 1'444'243                                    |
| 3714 Rheinwald              | 66.6     | 243'009                                      |
| 3711 Rongellen              | 189.0    | -36'334                                      |
| 3808 Rossa                  | 68.6     | 72'018                                       |
| 3637 Rothenbrunnen          | 67.0     | 113'814                                      |
| 3834 Roveredo (GR)          | 58.3     | 1'528'485                                    |
| 3672 Safiental              | 75.7     | 192'616                                      |
| 3581 Sagogn                 | 67.9     | 275'279                                      |
| 3786 Samedan                | 116.5    | -337'769                                     |
| 3752 Samnaun                | 104.4    | -26'718                                      |
| 3835 San Vittore            | 76.3     | 174'684                                      |
| 3810 Santa Maria in Calanca | 71.1     | 44'199                                       |
| 3788 S-chanf                | 136.2    | -173'261                                     |
| 3638 Scharans               | 78.4     | 130'981                                      |
| 3962 Schiers                | 51.1     | 2'363'025                                    |
| 3582 Schluein               | 178.0    | -326'565                                     |
| 3514 Schmitten (GR)         | 69.7     | 75'517                                       |
| 3762 Scuol                  | 110.1    | -330'996                                     |
| 3972 Seewis im Prättigau    | 81.2     | 170'462                                      |
| 3640 Sils im Domleschg      | 69.0     | 310'838                                      |
| 3789 Sils im Engadin/Segl   | 142.7    | -261'730                                     |
| 3790 Silvaplana             | 225.4    | -1'320'552                                   |
| 3823 Soazza                 | 119.2    | -44'903                                      |
| 3787 St. Moritz             | 350.9    | -13'970'917                                  |
| 3695 Sufers                 | 173.1    | -73'905                                      |
| 3985 Sumvitg                | 98.8     | 571                                          |
| 3543 Surses                 | 100.1    | -1'134                                       |

| <b>Gemeinden</b>                            | <b>RP-Index</b> | <b>RA 2026</b>                                             |
|---------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------------------|
|                                             |                 | <b>in Franken</b><br><b>(-Finanzierung / +Ausstattung)</b> |
| 3733 Tamins                                 | 65.9            | 473'091                                                    |
| 3668 Thusis                                 | 59.6            | 1'892'608                                                  |
| 3945 Trimmis                                | 66.5            | 1'269'482                                                  |
| 3734 Trin                                   | 70.1            | 460'500                                                    |
| 3987 Trun                                   | 61.7            | 573'915                                                    |
| 3669 Tschappina                             | 46.8            | 161'596                                                    |
| 3986 Tujetsch                               | 98.1            | 1'600                                                      |
| 3946 Untervaz                               | 64.6            | 1'122'524                                                  |
| 3670 Urmein                                 | 69.9            | 56'348                                                     |
| 3847 Val Müstair                            | 64.8            | 644'194                                                    |
| 3603 Vals                                   | 114.1           | -95'750                                                    |
| 3764 Valsot                                 | 123.3           | -133'150                                                   |
| 3506 Vaz/Obervaz                            | 147.1           | -1'097'896                                                 |
| 3746 Zernez                                 | 139.3           | -415'571                                                   |
| 3712 Zillis-Reischen                        | 201.5           | -285'850                                                   |
| 3947 Zizers                                 | 75.2            | 738'464                                                    |
| 3791 Zuoz                                   | 136.7           | -332'980                                                   |
| <b>TOTAL</b>                                |                 |                                                            |
| Beiträge an ressourcenschwache<br>Gemeinden |                 | 41'382'299                                                 |
| Beiträge von ressourcenstarken<br>Gemeinden |                 | -30'462'030                                                |

Tabelle 18: Ressourcenausgleich 2026

## Anhang 2: Gebirgs- und Schullastenausgleich 2026

| <b>Gemeinde</b>           | <b>Index<br/>Strassenlänge</b> | <b>Index<br/>Schülerquote</b> | <b>Index<br/>Besiedlungs-<br/>struktur</b> | <b>Index total</b> | <b>in Franken</b> |
|---------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------|--------------------|-------------------|
| 3542 Albula/Alvra         | 278.3                          | 95.8                          | 184.3                                      | 558.4              |                   |
| 3701 Andeer               | 201.7                          | 156.5                         | 100.0                                      | 458.2              | 843'032           |
| 3921 Arosa                | 180.1                          | 70.6                          | 240.7                                      | 491.5              | -                 |
| 3681 Avers                | 350.0                          | 94.4                          | 344.4                                      | 788.7              | 453'617           |
| 3544 Bergün Filisur       | 307.5                          | 88.0                          | 185.7                                      | 581.1              | 137'590           |
| 3781 Bever                | 109.6                          | 73.1                          | 59.3                                       | 242.0              | 677'350           |
| 3721 Bonaduz              | 45.0                           | 227.0                         | 68.2                                       | 340.3              | -                 |
| 3792 Bregaglia            | 172.7                          | 96.4                          | 218.7                                      | 487.8              | -                 |
| 3981 Breil/Brigels        | 216.8                          | 149.1                         | 126.2                                      | 492.1              | -                 |
| 3551 Brusio               | 153.9                          | 94.7                          | 121.8                                      | 370.3              | 809'527           |
| 3804 Buseno               | 276.8                          | 11.6                          | 215.1                                      | 503.5              | -                 |
| 3837 Calanca              | 330.6                          | 55.1                          | 240.2                                      | 625.8              | 8'912             |
| 3831 Cama                 | 55.1                           | 90.2                          | 43.3                                       | 188.6              | 270'561           |
| 3805 Castaneda            | 105.0                          | 56.5                          | 41.9                                       | 203.3              | -                 |
| 3661 Cazis                | 141.9                          | 139.2                         | 175.8                                      | 456.8              | -                 |
| 3782 Celerina/Schlarigna  | 121.2                          | 64.4                          | 40.8                                       | 226.4              | 1'427'832         |
| 3901 Chur                 | 21.5                           | 94.0                          | 117.9                                      | 233.4              | -                 |
| 3911 Churwalden           | 129.6                          | 87.1                          | 137.3                                      | 354.0              | 350'000           |
| 3881 Conters im Prättigau | 270.9                          | 256.1                         | 123.3                                      | 650.3              | 1'159             |
| 3851 Davos                | 69.0                           | 98.0                          | 350.0                                      | 517.0              | 264'268           |
| 3982 Disentis/Mustér      | 112.0                          | 122.7                         | 117.0                                      | 351.7              | 2'859'128         |
| 3722 Domat/Ems            | 35.0                           | 150.0                         | 61.3                                       | 246.3              | -                 |
| 3673 Domleschg            | 126.2                          | 195.3                         | 112.3                                      | 433.8              | -                 |
| 3572 Falera               | 182.0                          | 99.4                          | 67.1                                       | 348.6              | 990'165           |
| 3731 Felsberg             | 32.1                           | 253.6                         | 35.1                                       | 320.9              | -                 |
| 3713 Ferrera              | 350.0                          | 310.1                         | 350.0                                      | 1'010.1            | -                 |
| 3861 Fideris              | 231.5                          | 235.4                         | 89.9                                       | 556.8              | -                 |
| 3951 Fläsch               | 187.3                          | 93.7                          | 57.1                                       | 338.2              | 613'697           |
| 3662 Flerden              | 154.7                          | 236.9                         | 62.5                                       | 454.2              | -                 |
| 3732 Flims                | 90.2                           | 87.0                          | 56.7                                       | 233.9              | 147'411           |
| 3862 Furna                | 350.0                          | 231.1                         | 239.9                                      | 821.0              | -                 |
| 3633 Fürstenu             | 55.5                           | 148.1                         | 35.3                                       | 238.9              | 381'555           |
| 3832 Grono                | 65.4                           | 96.4                          | 59.3                                       | 221.2              | -                 |
| 3961 Grüşch               | 98.1                           | 153.8                         | 135.6                                      | 387.5              | 140'000           |
| 3619 Ilanz/Glion          | 126.6                          | 118.5                         | 198.4                                      | 443.5              | 420'938           |
| 3863 Jenaz                | 109.6                          | 97.8                          | 55.7                                       | 263.1              | 2'125'402         |
| 3952 Jenins               | 95.7                           | 87.0                          | 47.1                                       | 229.7              | -                 |
| 3871 Klosters             | 116.6                          | 82.2                          | 110.7                                      | 309.6              | -                 |
| 3882 Küblis               | 59.3                           | 127.3                         | 35.0                                       | 221.6              | -                 |
| 3785 La Punt Chamues-ch   | 143.6                          | 63.5                          | 78.4                                       | 285.5              | -                 |
| 3575 Laax                 | 96.2                           | 83.6                          | 64.7                                       | 244.5              | -                 |
| 3955 Landquart            | 28.1                           | 184.8                         | 73.5                                       | 286.3              | -                 |
| 3513 Lantsch/Lenz         | 185.9                          | 124.3                         | 71.2                                       | 381.4              | -                 |

| <b>Gemeinde</b>             | <b>Index<br/>Strassenlänge</b> | <b>Index<br/>Schülerquote</b> | <b>Index<br/>Besiedlungs-<br/>struktur</b> | <b>Index total</b> | <b>in Franken</b> |
|-----------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------|--------------------|-------------------|
| 3821 Lostallo               | 151.3                          | 84.5                          | 94.8                                       | 330.6              | -                 |
| 3618 Lumnezia               | 225.7                          | 62.7                          | 267.2                                      | 555.7              | -                 |
| 3891 Luzein                 | 192.0                          | 98.2                          | 211.4                                      | 501.6              | 1'886'788         |
| 3783 Madulain               | 204.1                          | 80.5                          | 73.5                                       | 358.0              | 1'211'135         |
| 3953 Maienfeld              | 67.2                           | 146.1                         | 75.8                                       | 289.2              | -                 |
| 3954 Malans                 | 48.2                           | 131.6                         | 48.8                                       | 228.6              | -                 |
| 3663 Masein                 | 91.4                           | 296.8                         | 43.9                                       | 432.1              | -                 |
| 3983 Medel (Lucmagn)        | 335.3                          | 29.0                          | 233.5                                      | 597.8              | 263'257           |
| 3822 Mesocco                | 147.4                          | 90.8                          | 142.8                                      | 381.0              | 53'719            |
| 3715 Muntogna da Schons     | 341.6                          | 209.5                         | 210.9                                      | 762.1              | 90'916            |
| 3988 Obersaxen Mundaun      | 263.5                          | 95.7                          | 233.9                                      | 593.1              | 631'188           |
| 3784 Pontresina             | 80.8                           | 91.6                          | 68.5                                       | 240.8              | 1'152'004         |
| 3561 Poschiavo              | 145.0                          | 164.1                         | 122.4                                      | 431.4              | -                 |
| 3723 Rhäzüns                | 69.7                           | 215.2                         | 55.4                                       | 340.3              | 903'349           |
| 3714 Rheinwald              | 349.3                          | 78.9                          | 200.2                                      | 628.4              | 118'273           |
| 3711 Rongellen              | 234.5                          | 86.6                          | 80.6                                       | 401.8              | 713'002           |
| 3808 Rossa                  | 264.9                          | 45.9                          | 273.1                                      | 584.0              | -                 |
| 3637 Rothenbrunnen          | 92.5                           | 54.2                          | 36.9                                       | 183.6              | 157'780           |
| 3834 Roveredo (GR)          | 57.0                           | 184.7                         | 46.8                                       | 288.4              | -                 |
| 3672 Safiental              | 318.0                          | 103.8                         | 323.2                                      | 745.0              | -                 |
| 3581 Sagogn                 | 78.0                           | 201.6                         | 34.8                                       | 314.4              | 1'657'009         |
| 3786 Samedan                | 59.9                           | 91.4                          | 61.5                                       | 212.8              | -                 |
| 3752 Samnaun                | 185.6                          | 93.8                          | 93.7                                       | 373.1              | -                 |
| 3835 San Vittore            | 111.3                          | 74.2                          | 60.8                                       | 246.3              | -                 |
| 3810 Santa Maria in Calanca | 257.0                          | 17.8                          | 104.5                                      | 379.3              | -                 |
| 3788 S-chanf                | 258.0                          | 107.1                         | 167.4                                      | 532.6              | 6'432             |
| 3638 Scharans               | 105.9                          | 218.5                         | 60.6                                       | 385.0              | 138'680           |
| 3962 Schiers                | 68.9                           | 184.2                         | 114.7                                      | 367.8              | 86'739            |
| 3582 Schluein               | 69.7                           | 98.4                          | 62.0                                       | 230.2              | 545'245           |
| 3514 Schmitten (GR)         | 237.2                          | 55.6                          | 81.5                                       | 374.4              | -                 |
| 3762 Scuol                  | 173.0                          | 98.9                          | 223.6                                      | 495.6              | 16'038            |
| 3972 Seewis im Prättigau    | 133.1                          | 187.7                         | 111.1                                      | 432.0              | 1'326'159         |
| 3640 Sils im Domleschg      | 68.8                           | 205.7                         | 44.7                                       | 319.2              | 419'315           |
| 3789 Sils im Engadin/Segl   | 131.1                          | 112.0                         | 120.4                                      | 363.5              | -                 |
| 3790 Silvaplana             | 99.5                           | 74.7                          | 61.9                                       | 236.2              | -                 |
| 3823 Soazza                 | 212.8                          | 50.9                          | 138.8                                      | 402.6              | -                 |
| 3787 St. Moritz             | 47.9                           | 73.2                          | 83.6                                       | 204.7              | -                 |
| 3695 Sufers                 | 292.0                          | 265.9                         | 143.2                                      | 701.1              | -                 |
| 3985 Sumvitg                | 218.3                          | 75.4                          | 154.5                                      | 448.2              | 67'428            |
| 3543 Surses                 | 281.2                          | 81.1                          | 227.9                                      | 590.2              | 224'713           |
| 3733 Tamins                 | 106.4                          | 183.6                         | 63.0                                       | 353.0              | 1'786'256         |
| 3668 Thusis                 | 46.7                           | 98.4                          | 63.3                                       | 208.4              | 50'635            |
| 3945 Trimmis                | 63.1                           | 162.6                         | 80.2                                       | 305.8              | 100'000           |
| 3734 Trin                   | 106.8                          | 179.5                         | 67.7                                       | 354.0              | -                 |
| 3987 Trun                   | 161.1                          | 78.8                          | 116.1                                      | 356.0              | 30'157            |
| 3669 Tschappina             | 348.3                          | 98.1                          | 204.2                                      | 650.7              | 88'978            |
| 3986 Tujetsch               | 217.1                          | 79.4                          | 132.7                                      | 429.2              | 202'194           |
| 3946 Untervaz               | 77.0                           | 175.6                         | 75.3                                       | 327.9              | 85'204            |

| Gemeinde             | Index<br>Strassenlänge | Index<br>Schülerquote | Index<br>Besiedlungs-<br>struktur | Index total | in Franken |
|----------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------------------|-------------|------------|
| 3670 Urmein          | 188.8                  | 90.8                  | 81.4                              | 361.0       | -          |
| 3847 Val Müstair     | 245.8                  | 69.9                  | 204.4                             | 520.0       | 3'918      |
| 3603 Vals            | 198.0                  | 69.0                  | 156.7                             | 423.7       | 1'101'844  |
| 3764 Valsot          | 332.4                  | 87.3                  | 229.0                             | 648.7       | -          |
| 3506 Vaz/Obervaz     | 124.4                  | 94.8                  | 118.7                             | 337.9       | 678'454    |
| 3746 Zernez          | 227.9                  | 125.7                 | 181.3                             | 534.8       | -          |
| 3712 Zillis-Reischen | 189.4                  | 55.5                  | 106.6                             | 351.5       | 281'044    |
| 3947 Zizers          | 39.3                   | 138.1                 | 46.1                              | 223.6       | -          |
| 3791 Zuoz            | 103.8                  | 82.4                  | 78.5                              | 264.8       | -          |
|                      |                        |                       |                                   |             | 29'000'000 |

Tabelle 19: Gebirgs- und Schullastenausgleich 2026

### Anhang 3: Lastenausgleich Soziales 2024

| Gemeinde             | Einwohner<br>(STATPOP<br>2023) | Ressourcenpotential (Fr.) | Nettoaufwand<br>Sozialleistungen (Fr.) | Belastung (%) | Betrag SLA<br>(Fr.) |
|----------------------|--------------------------------|---------------------------|----------------------------------------|---------------|---------------------|
| Cama                 | 691                            | 1'717'670                 | 146'971                                | 8.56          | 45'434              |
| Chur                 | 38'949                         | 135'215'916               | 6'699'442                              | 4.95          | 651'538             |
| Churwalden           | 2'147                          | 6'668'365                 | 354'047                                | 5.31          | 41'593              |
| Felsberg             | 2'833                          | 6'880'066                 | 607'198                                | 8.83          | 196'795             |
| Fideris              | 618                            | 1'475'019                 | 74'582                                 | 5.06          | 7'708               |
| Fläsch               | 868                            | 3'538'578                 | 176'828                                | 5.00          | 17'652              |
| Flerden              | 254                            | 480'486                   | 25'371                                 | 5.28          | 2'941               |
| Landquart            | 9'191                          | 24'019'851                | 1'113'184                              | 4.63          | 84'976              |
| Lumnezia             | 2'072                          | 6'489'235                 | 242'820                                | 3.74          | 9'629               |
| Roveredo (GR)        | 2'625                          | 6'143'057                 | 381'970                                | 6.22          | 63'319              |
| Schiers              | 2'951                          | 6'138'013                 | 282'795                                | 4.61          | 21'048              |
| Seewis im Prättigau  | 1'430                          | 3'921'165                 | 309'672                                | 7.90          | 83'049              |
| Sufers               | 151                            | 988'220                   | 63'417                                 | 6.42          | 11'368              |
| Tschiertschen-Praden | 293                            | 1'044'101                 | 92'299                                 | 8.84          | 29'987              |
| Zizers               | 3'589                          | 11'388'629                | 435'736                                | 3.83          | 18'816              |
| Total                | 68'662                         | 216'108'370               | 11'006'331                             |               | 1'285'853           |

Tabelle 20: Lastenausgleich Soziales 2024

## Abbildungsverzeichnis

|               |                                                                                                                                                                                  |     |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Abbildung 1:  | Schematische Darstellung des Finanzausgleichssystems .....                                                                                                                       | 742 |
| Abbildung 2:  | Durchschnittliche FA-Beiträge 2021–2026 (bzw. SLA 2019–2024)<br>pro Einwohnerin und Einwohner .....                                                                              | 743 |
| Abbildung 3:  | Schematisches Modell Ressourcenausgleich .....                                                                                                                                   | 748 |
| Abbildung 4:  | Entwicklung des Ressourcenpotenzials seit 2021 .....                                                                                                                             | 749 |
| Abbildung 5:  | Steuerertrag aller Gemeinden in Millionen Franken 2019–2024 .....                                                                                                                | 750 |
| Abbildung 6:  | Steuerwerte der Liegenschaften .....                                                                                                                                             | 753 |
| Abbildung 7:  | Netto-Wasserzinsen und Abgeltungsleistungen, FA 2021 bis FA 2026 ...                                                                                                             | 754 |
| Abbildung 8:  | Abschöpfungsmechanismus Bündner Ressourcenausgleich .....                                                                                                                        | 758 |
| Abbildung 9:  | Funktionsweise des Ausgleichsmechanismus .....                                                                                                                                   | 759 |
| Abbildung 10: | Durchschnittliches Ressourcenpotenzial vor RA, Mittel 2021–2026 .....                                                                                                            | 761 |
| Abbildung 11: | Durchschnittliches Ressourcenpotenzial nach RA, Mittel 2021–2026 ...                                                                                                             | 762 |
| Abbildung 12: | Total Einnahmen pro massgebende Person vor und nach RA 2026,<br>Abschöpfung 15 % .....                                                                                           | 763 |
| Abbildung 13: | Total Einnahmen pro massgebende Person vor und nach RA 2026,<br>Mindestausstattung 68,8% .....                                                                                   | 764 |
| Abbildung 14: | Lastenausgleich und Dotierung gemäss Budget 2026 .....                                                                                                                           | 766 |
| Abbildung 15: | Durchschnittliche Höhe der Siedlungsgebiete,<br>Bündner Gemeinden 2023 .....                                                                                                     | 770 |
| Abbildung 16: | Index Besiedlungsstruktur: Wert FA 2026 und Simulation FA 2026<br>unter Berücksichtigung der Änderungen .....                                                                    | 772 |
| Abbildung 17: | Index Schülerquote, Wert FA 2026 und Simulation FA 2026 unter<br>Berücksichtigung der Änderungen .....                                                                           | 776 |
| Abbildung 18: | GLA-Index 2026 .....                                                                                                                                                             | 777 |
| Abbildung 19: | GLA-Mittel pro Kopf 2026 in Franken .....                                                                                                                                        | 778 |
| Abbildung 20: | Zusammenhang zwischen RP-Index und GLA pro Kopf,<br>Finanzausgleich 2026 .....                                                                                                   | 779 |
| Abbildung 21: | Persönliche Sozialhilfe inkl. Suchtberatung – Entwicklung Kosten der<br>Gemeinden 2016–2024 .....                                                                                | 782 |
| Abbildung 22: | Persönliche Sozialhilfe inkl. Suchtberatung – Entwicklung Anzahl<br>Beratungsfälle der RSD 2016–2024 .....                                                                       | 783 |
| Abbildung 23: | SLA – Anteil Gemeinden und Kanton an den Nettoaufwendungen .....                                                                                                                 | 784 |
| Abbildung 24: | Entwicklung ausbezahlter SLA-Beiträge und von Bündner Gemeinden<br>gemeldete Nettoaufwendungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe inkl.<br>Alimentenbevorschussung 2016–2024 ..... | 785 |
| Abbildung 25: | Sozialhilfequote und mittlere Arbeitslosenquote – Entwicklung in<br>Graubünden 2016–2024 .....                                                                                   | 786 |
| Abbildung 26: | Ressourcenpotenzial – Entwicklung 2016–2024 .....                                                                                                                                | 786 |
| Abbildung 27: | BIP – Entwicklung in Graubünden 2016–2022 .....                                                                                                                                  | 787 |
| Abbildung 28: | UMF – Entwicklung Kosten der Gemeinden 2017–2024 .....                                                                                                                           | 790 |
| Abbildung 29: | Suchthilfe – Entwicklung Kosten Leistungsaufträge 2016–2024 .....                                                                                                                | 792 |
| Abbildung 30: | Spezialisierte Beratungsleistungen – Entwicklung Kosten des Kantons<br>für Leistungsaufträge 2016–2024 .....                                                                     | 793 |
| Abbildung 31: | Streuung der Steuerfüsse der Bündner Gemeinden, 2015–2025 .....                                                                                                                  | 803 |
| Abbildung 32: | Veränderung der Steuerfüsse im Vergleich von 2020 zu 2025 .....                                                                                                                  | 804 |
| Abbildung 33: | Veränderung Gemeindesteuerfuss in % 2020 zu 2025 und FA-Beiträge<br>pro Kopf 2025 in Franken .....                                                                               | 806 |
| Abbildung 34: | Verhältnis Finanzausgleichsbeitrag zur Selbstfinanzierung<br>pro Kopf 2024, in Franken .....                                                                                     | 808 |
| Abbildung 35: | Mittleres Ergebnis der Jahresrechnungen 2019–2024<br>(mit und ohne Finanzausgleich) .....                                                                                        | 809 |

## Tabellenverzeichnis

|             |                                                                                                             |     |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Tabelle 1:  | Fiktives Beispiel einer Auswirkung bei unterschiedlicher Gewichtung der Nachträge .....                     | 752 |
| Tabelle 2:  | Entwicklung der Bestandteile des Ressourcenpotenzials FA 2021 bis FA 2026 .....                             | 756 |
| Tabelle 3:  | Entwicklung der prozentualen Anteile der Bestandteile des Ressourcenpotenzials FA 2021 bis FA 2026 .....    | 756 |
| Tabelle 4:  | Entwicklung der Ressourcen ressourcenstarker- und schwacher Gemeinden, FA 2021 bis FA 2026 .....            | 757 |
| Tabelle 5:  | Verhältnis der ressourcenstarken bzw. ressourcenschwachen Gemeinden im Betrachtungszeitraum 2021–2026 ..... | 758 |
| Tabelle 6:  | Abschöpfung und Mindestausstattung im Ressourcenausgleich 2021–2026 .....                                   | 760 |
| Tabelle 7:  | Abschöpfung bzw. Ausstattung Ressourcenausgleich 2021–2026 .....                                            | 760 |
| Tabelle 8:  | Auswirkungen Ressourcenausgleich nach Gemeindefusionen, 2020–2026 .....                                     | 765 |
| Tabelle 9:  | Gewichtung der Teil-indikatoren in der Masszahl Besiedlungsstruktur ..                                      | 771 |
| Tabelle 10: | Berechnung des jährlichen Gesamtaufwands .....                                                              | 773 |
| Tabelle 11: | Ansätze Gemeindeanteil Unterhalt Kantonsstrassen innerorts .....                                            | 773 |
| Tabelle 12: | Anteil Schullasten am gesamten GLA-Volumen .....                                                            | 774 |
| Tabelle 13: | GLA 2026 und Simulation 2026 mit beantragten Justierungen .....                                             | 780 |
| Tabelle 14: | Übersicht der SLA-Beiträge 2024 .....                                                                       | 787 |
| Tabelle 15: | Bestand Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden 2020–2024 .....                                   | 799 |
| Tabelle 16: | Verhältnis der kantonalen Mittel zu den Gemeindebeiträgen 2021–2026 .....                                   | 799 |
| Tabelle 17: | Verhältnis der GLA-Dotation zum RA-Austattung 2016–2026 .....                                               | 801 |
| Tabelle 18: | Ressourcenausgleich 2026 .....                                                                              | 816 |
| Tabelle 19: | Gebirgs- und Schullastenausgleich 2026 .....                                                                | 819 |
| Tabelle 20: | Lastenausgleich Soziales 2024 .....                                                                         | 819 |

## Abkürzungsverzeichnis / Abreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni

|                |                                                                                            |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Abs.</b>    | Absatz                                                                                     |
| <i>al.</i>     | <i>alinea</i>                                                                              |
| <i>cpv.</i>    | <i>capoverso</i>                                                                           |
| <b>ABzUG</b>   | Ausführungsbestimmungen zum kant. Unterstützungsgesetz;<br>BR 546.270                      |
| <i>DEtLS</i>   | <i>Disposiziuns executivas tar la Lescha chantunala da sustegn;</i><br><i>DG 546.270</i>   |
| <i>DELCAss</i> | <i>disposizioni esecutive della legge cantonale sull'assistenza;</i><br><i>CSC 546.270</i> |
| <b>AFG</b>     | Amt für Gemeinden                                                                          |
| <i>UV</i>      | <i>Uffizi da vischnancas</i>                                                               |
| <i>UC</i>      | <i>Ufficio per i comuni</i>                                                                |
| <b>AIB</b>     | Amt für Immobilienbewertung                                                                |
| <i>UVI</i>     | <i>Uffizi per la valitaziun d'immobiglias</i>                                              |
| <i>UVI</i>     | <i>Ufficio per le valutazioni immobiliari</i>                                              |
| <b>ALG</b>     | Amt für Landwirtschaft und Geoinformation                                                  |
| <i>UAG</i>     | <i>Uffizi d'agricultura e da geoinformaziun</i>                                            |
| <i>UAG</i>     | <i>Ufficio per l'agricoltura e la geoinformazione</i>                                      |
| <b>BFS</b>     | Bundesamt für Statistik                                                                    |
| <i>UST</i>     | <i>Uffizi federal da statistica</i>                                                        |
| <i>UST</i>     | <i>Ufficio federale di statistica</i>                                                      |
| <b>BR</b>      | Bündner Rechtsbuch                                                                         |
| <i>DG</i>      | <i>Cudesch da dretg grischun</i>                                                           |
| <i>CSC</i>     | <i>collezione sistematica del diritto cantonale grigionese</i>                             |
| <b>EGzZGB</b>  | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;<br>BR 210.100                       |
| <i>LItCCS</i>  | <i>Lescha introductiva tar il Cudesch civil svizzer; DG 210.100</i>                        |
| <i>LICC</i>    | <i>legge d'introduzione al Codice civile svizzero; CSC 210.100</i>                         |
| <b>FA</b>      | Finanzausgleich                                                                            |
| <i>GF</i>      | <i>gulivaziun da finanzas</i>                                                              |
| <i>PF</i>      | <i>perequazione finanziaria</i>                                                            |
| <b>FAG</b>     | Finanzausgleichsgesetz; BR 730.200                                                         |
| <i>LGF</i>     | <i>Lescha davart la gulivaziun da finanzas; DG 730.200</i>                                 |
| <i>LPFC</i>    | <i>legge sulla perequazione finanziaria; CSC 730.200</i>                                   |
| <b>FAV</b>     | Finanzausgleichsverordnung; BR 730.220                                                     |
| <i>OGF</i>     | <i>Ordinaziun davart la gulivaziun da finanzas; DG 730.220</i>                             |
| <i>OPF</i>     | <i>ordinanza sulla perequazione finanziaria; CSC 730.220</i>                               |
| <b>GIS</b>     | Geografisches Informationssystem                                                           |
| <i>SIG</i>     | <i>sistem d'informaziun geografica</i>                                                     |
| <i>SIG</i>     | <i>sistema d'informazione geografica</i>                                                   |
| <b>GLA</b>     | Geografisch-topografischer Lastenausgleich                                                 |
| <i>GGG</i>     | <i>gulivaziun da las grevezzas geografic-topograficas</i>                                  |
| <i>PAG</i>     | <i>perequazione dell'aggravio geotopografico</i>                                           |
| <b>GRP</b>     | Grossratsprotokoll Graubünden                                                              |
| <i>PCG</i>     | <i>protocol dal Cussegl grond</i>                                                          |
| <i>PGC</i>     | <i>protocollo del Gran Consiglio dei Grigioni</i>                                          |

|              |                                                                                                                                     |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>HRM2</b>  | Harmonisiertes Rechnungsmodell 2                                                                                                    |
| MAC2         | <i>model armonisà da contabilitad 2</i>                                                                                             |
| MCA2         | <i>modello contabile armonizzato 2</i>                                                                                              |
| <b>ILA</b>   | Individueller Ausgleich für besondere Lasten                                                                                        |
| GIG          | <i>gulivaziun individuala d'inegualitads per grevezzas spezialas</i>                                                                |
| CCR          | <i>compensazione individuale dei casi di rigore per oneri speciali</i>                                                              |
| <b>jP</b>    | juristische Personen                                                                                                                |
| PG           | <i>persunas giuridicas</i>                                                                                                          |
| PG           | <i>persone giuridiche</i>                                                                                                           |
| <b>KEV</b>   | kostenorientierte Einspeisevergütung (Energie)                                                                                      |
| ICF          | <i>indemnisaziun per cuvrir ils custs da la furniziun d'electricitad</i>                                                            |
| RIC          | <i>rimunerazione a copertura dei costi per l'immissione in rete (energia)</i>                                                       |
| <b>KV</b>    | Kantonsverfassung; BR 110.100                                                                                                       |
| CC           | <i>Constituziun chantunala; DG 110.100</i>                                                                                          |
| Cost. cant.  | <i>Costituzione cantonale; CSC 110.100</i>                                                                                          |
| <b>kWB</b>   | Kilowatt Bruttoleistung                                                                                                             |
| kWbrut       | <i>kilowatt prestaziun brutta</i>                                                                                                   |
| kWI          | <i>chilowatt di potenza lorda</i>                                                                                                   |
| <b>LaLo</b>  | Landeslotterie                                                                                                                      |
| LoNa         | <i>Lottaria naziunala</i>                                                                                                           |
| LoInt        | <i>lotteria intercantonale</i>                                                                                                      |
| <b>lit.</b>  | litera                                                                                                                              |
| lit.         | <i>litera</i>                                                                                                                       |
| lett.        | <i>lettera</i>                                                                                                                      |
| <b>NFA</b>   | Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen                                               |
| NGF          | <i>nova concepziun da la gulivaziun da finanzas e da la repartiziun da las incumbensas tranter la Confederaziun ed ils chantuns</i> |
| NPC          | <i>nuova impostazione della perequazione finanziaria e della ripartizione dei compiti tra Confederazione e Cantoni</i>              |
| <b>nP</b>    | natürliche Personen                                                                                                                 |
| PN           | <i>persuna natirala</i>                                                                                                             |
| PF           | <i>persone fisiche</i>                                                                                                              |
| <b>Prot.</b> | Protokoll                                                                                                                           |
| prot.        | <i>protocol</i>                                                                                                                     |
| prot.        | <i>protocollo</i>                                                                                                                   |
| <b>RA</b>    | Ressourcenausgleich                                                                                                                 |
| GRes         | <i>gulivaziun da las resursas</i>                                                                                                   |
| PR           | <i>perequazione delle risorse</i>                                                                                                   |
| <b>RP</b>    | Ressourcenpotenzial                                                                                                                 |
| PR           | <i>potenzial da resursas</i>                                                                                                        |
| PoR          | <i>potenziale di risorse</i>                                                                                                        |
| <b>RPI</b>   | Ressourcenpotenzial-Index                                                                                                           |
| IPR          | <i>index dal potenzial da resursas</i>                                                                                              |
| IPR          | <i>indice del potenziale di risorse</i>                                                                                             |
| <b>SF FA</b> | Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden                                                                                   |
| FS GF        | <i>finanziaziun speziala Gulivaziun da finanzas per las vischnancas</i>                                                             |
| FS PF        | <i>finanziamento speciale perequazione finanziaria per i comuni</i>                                                                 |

|                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>SKOS-Richtlinien</b><br><i>Directivas COSAS</i><br><i>linee guida CSIAS</i> | Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe<br><i>Directivas da la Conferenza svizra da l'agid social</i><br><i>linee guida della Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale</i>                                                               |
| <b>SLA</b><br>GGS<br>PAS                                                       | Lastenausgleich Soziales<br><i>gulivaziun da las grevezzas socialas</i><br><i>perequazione degli oneri in ambito sociale</i>                                                                                                                                                |
| <b>SOA</b><br>USo<br>USo                                                       | Sozialamt Graubünden<br><i>Uffizi dal servetsch social dal Grischun</i><br><i>Ufficio del servizio sociale dei Grigioni</i>                                                                                                                                                 |
| <b>SR</b><br>CS<br>RS                                                          | Schweizer Recht<br><i>Collecziun sistematica dal dretg federal</i><br><i>raccolta sistematica del diritto federale</i>                                                                                                                                                      |
| <b>STAF</b><br><br>RFFA<br><br>RFFA                                            | Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28.9.2018<br><i>Lescha federala davart la refurma fiscala e la finanziaziun da la AVS dals 28.9.2018</i><br><i>legge federale concernente la riforma fiscale e il finanziamento dell'AVS del 28.09.2018</i> |
| <b>STATPOP</b><br><br>STATPOP<br><br>STATPOP                                   | Statistik der Bevölkerung und der Haushalte des Bundesamts für Statistik<br><i>statistica da la popolaziun e da las chasadas da l'Uffizi federal da statistica</i><br><i>statistica della popolazione e delle economie domestiche dell'Ufficio federale di statistica</i>   |
| <b>StG</b><br>LT<br>LIG                                                        | Steuergesetz Graubünden; BR 720.000<br><i>Lescha da taglia per il chantun Grischun; DG 720.000</i><br><i>legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni; CSC 720.000</i>                                                                                                   |
| <b>Swisstopo</b><br>Swisstopo<br>Swisstopo                                     | Bundesamt für Landestopografie<br><i>Uffizi federal da topografia</i><br><i>Ufficio federale di topografia</i>                                                                                                                                                              |
| <b>TLM</b><br>MTC<br>MTP                                                       | Topographisches Landschaftsmodell<br><i>model topografic da la cuntrada</i><br><i>modello topografico del paesaggio</i>                                                                                                                                                     |

---

**Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden  
(Finanzausgleichsgesetz, FAG)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **730.200**  
Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

**I.**

Der Erlass "Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)" BR [730.200](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

**Art. 7 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden drei Masszahlen:

- a) **(geändert)** Anzahl Einwohner in dispersen Siedlungen ~~und~~, Bevölkerungsdichte aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohner **sowie durchschnittliche Höhe des Siedlungsgebiets** (Besiedlungsstruktur);

---

**Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch **nicht beeinflussbare**, ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse **unverschuldet** übermässig belastet ist. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung ~~von~~ **unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation der** Gemeinde ~~nicht beeinflusst werden kann, im Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.~~ **als unzumutbar erscheint.**

<sup>2</sup> Besondere Lasten liegen vor, wenn kumulativ folgende Sachverhalte vorliegen:

- a) **(geändert)** die ~~Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie Ausgabe~~ ist im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden ~~übermässig effizienten Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der kantonsweit üblichen Standards unerlässlich;~~
- c) **(geändert)** die gemäss Litera a und b ~~übermässige~~ **ausserordentliche** Belastung führt zu einer nachhaltigen Störung des Finanzhaushalts.

<sup>4</sup> Bei einem Katastrophenereignis kann die Regierung im Einzelfall, ohne weitere Auflagen und in abschliessender Kompetenz, einen Beitrag bis höchstens drei Millionen Franken zur Soforthilfe und zur administrativen Bewältigung des Ereignisses gewähren.

**Art. 10 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Bei fehlendem Vermögen der Spezialfinanzierung sind Vorschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln nur vorübergehend und höchstens bis zur Höhe der letzten Mittelzuweisung zulässig. **Übertrifft das Vermögen der Spezialfinanzierung den Mindestbeitrag des Kantons gemäss Absatz 2, kann der Kantonsbeitrag tiefer festgelegt werden.**

**Art. 11 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat legt im Rahmen des Budgets folgende Grössen jährlich fest:

- c) **(geändert)** das Gesamtvolumen für den Gebirgs- und Schullastenausgleich gemäss Artikel 7. Dieses beträgt ~~7060~~ **bis 40090** Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich;

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

#### **IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

**Lescha davart la gulivaziun da finanzas en il chantun  
Grischun (Lescha davart la gulivaziun da finanzas, LGF)**

Midada dals [Data]

---

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

|        |                |
|--------|----------------|
| Nov:   | —              |
| Midà:  | <b>730.200</b> |
| Aboli: | —              |

---

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,  
sunter avair gi' invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

**I.**

Il relasch "Lescha davart la gulivaziun da finanzas en il chantun Grischun (lescha davart la gulivaziun da finanzas, LGF)" DG [730.200](#) (versiun dals 01-01-2022) vegn midà sco suonda:

**Art. 7 al. 2**

<sup>2</sup> La gulivaziun vegn calculada tenor ils suandants trais facturs:

- a) **(midà)** dumber d'abitantas e d'abitants en abitadis sparpagliads-e, spessezza da la populaziun pervia da la surfatscha productiva per abitanta u abitant **sco er media da l'autezza dal territori d'abitadi** (structura da l'abitadi);

---

**Art. 9 al. 1 (midà), al. 2, al. 4 (nov)**

<sup>1</sup> La ~~regenza~~**Regenza** po conceder ina contribuziun speziala ad ina vischnanca, sche la vischnanca cumprova ch'ella è suttemessa **senza culpa** a grevezzas sproporziunadas pervia da relaziuns u d'eveniments extraordinaris **betg influenzabels**. La contribuziun da gulivaziun premetta, che la grevezza ~~na possia betg vegnir influenzada trassa mussia sco insupportabla, sch'ins resguarda la vischnanca, ch'ella na vegnia betg resguardada en la gulivaziun situaziun finanziaria generala da las grevezzas e ch'ella na possia betg vegnir cumpensada cun la reducir vischnanca.~~

<sup>2</sup> Grevezzas spezialas èn avant maun, sch'igl existan ils suandants fatgs en moda cumulativa:

- a) ~~(midà) la grevezza nettal'expensa è indispensabla per persuna en la categoria d'expensas respectiva è sproporziunada ademplir effizientamain las incumbensas, sch'ins resguarda ils standards usitads en cumparegliaziun cun la grevezza media da tut las vischnancas l'entir chantun;~~
- c) ~~(midà) la grevezza sproporziunada extraordinaria tenor las literas a-literas a e bb chaschuna in disturbi persistent da las finanzas.~~

<sup>4</sup> En cas d'in eveniment pervia d'ina catastrofa po la Regenza conceder en il cas singul – senza ulteriuras cundiziuns ed en cumpetenza definitiva – ina contribuziun fin maximalmain 3 milliuns francs per l'agid immediat e per la superaziun administrativa da l'eveniment.

**Art. 10 al. 3 (midà)**

<sup>3</sup> Sche la facultad da la finanziaziun speziala manca, èn ~~admess~~-pajaments anticipads or da meds publics generals **admess** mo transitoricamain e maximalmain fin a l'import da l'ultima assegnaziun da meds finanzials. **Sche la facultad da la finanziaziun speziala surpassa la contribuziun minimala dal chantun tenor l'alinea 2, po vegnir fixada ina contribuziun chantunala pli bassa.**

**Art. 11 al. 1**

<sup>1</sup> En il rom dal preventiv fixescha il cussegl grond annualmain las suandantas grondezzas:

- c) **(midà)** il volumen total per la gulivaziun da las grevezzas geografic-topograficas e da scola tenor ~~l'artitgel 7 l'artitgel 7~~. Quest volumen importa ~~70 60 fin 100 90~~ pertschient dals meds finanzials per la gulivaziun da las resursas;

**II.**

Naginas midadas en auters relaschs.

---

### **III.**

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

### **IV.**

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.  
La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

---

## Legge sulla perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni (Legge sulla perequazione finanziaria, LPFC)

Modifica del [Data]

---

Atti normativi interessati (numeri CSC)

|             |                |
|-------------|----------------|
| Nuovo:      | –              |
| Modificato: | <b>730.200</b> |
| Abrogato:   | –              |

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I.

L'atto normativo "Legge sulla perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni (Legge sulla perequazione finanziaria, LPFC)" CSC [730.200](#) (stato 1 gennaio 2022) è modificato come segue:

#### Art. 7 cpv. 2

<sup>2</sup> La perequazione viene calcolata secondo i tre seguenti parametri:

- a) **(modificata)** numero di abitanti in insediamenti sparsi-~~e~~, densità della popolazione in base alla superficie produttiva per abitante **nonché altitudine media dell'area insediativa** (struttura d'insediamento);

---

**Art. 9 cpv. 1 (modificato), cpv. 2, cpv. 4 (nuovo)**

<sup>1</sup> Il Governo può concedere un contributo speciale a un comune se esso dimostra che, a causa di condizioni o avvenimenti straordinari **non influenzabili**, è gravato **senza colpa** in modo eccessivo. Il contributo di compensazione presuppone che ~~l'aggravio non possa venire influenzato dal~~, **in considerazione della situazione finanziaria complessiva del comune, che non venga considerato nella compensazione degli oneri e che non possa venire compensato con riduzioni degli oneri** **l'aggravio risulti irragionevole**.

<sup>2</sup> Un onere speciale è dato se sono cumulativamente soddisfatte le fattispecie seguenti:

- a) **(modificata)** ~~l'onere netto pro capite nella corrispondente categoria di uscite~~ **l'uscita è eccessivo rispetto all'aggravio medio di tutti i comuni indispensabile per l'adempimento efficiente dei compiti in considerazione degli standard usuali a livello cantonale;**
- c) **(modificata)** ~~l'onere eccessivo~~ **straordinario** conformemente alle ~~lettere a lettere a e bb~~ porta a un disturbo a lungo termine della gestione finanziaria.

<sup>4</sup> In caso di catastrofe, il Governo può concedere caso per caso senza ulteriori oneri e in competenza esclusiva, un contributo pari al massimo a tre milioni di franchi per l'aiuto immediato e per la gestione amministrativa dell'avvenimento.

**Art. 10 cpv. 3 (modificato)**

<sup>3</sup> In caso di sostanza mancante del finanziamento speciale, anticipi da mezzi statali generali sono ammessi solo temporaneamente e al massimo per l'ammontare dell'ultima attribuzione di mezzi. **Se la sostanza del finanziamento speciale supera il contributo minimo del Cantone previsto dal capoverso 2, il contributo cantonale può essere fissato a un livello più basso.**

**Art. 11 cpv. 1**

<sup>1</sup> Il Gran Consiglio stabilisce annualmente nel quadro del preventivo le cifre seguenti:

- c) **(modificata)** il volume complessivo per la perequazione dell'aggravio geotopografico e degli oneri scolastici conformemente all'articolo 7. Esso varia tra il ~~7060~~ e il ~~40090~~ per cento dei mezzi per la perequazione delle risorse;

**II.**

Nessuna modifica in altri atti normativi.

---

### **III.**

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

### **IV.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.



## Auszug Geltendes Recht

### **Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)**

Vom 5. Dezember 2013 (Stand 1. Januar 2022)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 96 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. August 2013<sup>3)</sup>,

beschliesst:

### **3. Lastenausgleich**

#### **Art. 7 Gebirgs- und Schullastenausgleich**

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch ihre Besiedlungsstruktur, ihre geografisch-topografische Situation sowie ihre Schülerquote übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

<sup>2</sup> Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden drei Masszahlen:

- a) Anzahl Einwohner in dispersen Siedlungen und Bevölkerungsdichte aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohner (Besiedlungsstruktur);
- b) Länge der Gemeindestrassen und Kantonsstrassen innerorts pro Einwohner nach Kostenkategorien gewichtet (Strassenlängen);
- c) Anzahl Schüler pro Einwohner (Schülerquote).

<sup>3</sup> Die Masszahlen werden je in eine Indexzahl umgerechnet und auf eine vergleichbare Basis gesetzt. Der Gesamtindex entspricht dem arithmetischen Mittel aus den drei Masszahlen.

<sup>4</sup> Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung eines Anteils von maximal 10 Prozent des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 4.

<sup>5</sup> ... \*

<sup>6</sup> Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, kann die Regierung die Ausgleichsbeiträge für eine Übergangsfrist von maximal 10 Jahren auf dem bisherigen Niveau zusichern.

---

<sup>1)</sup> GRP 2013/2014, 340

<sup>2)</sup> BR [110.100](#)

<sup>3)</sup> Seite 211

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 9**            Individueller Härteausgleich für besondere Lasten

<sup>1</sup> Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse übermässig belastet ist. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde nicht beeinflusst werden kann, im Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.

<sup>2</sup> Besondere Lasten liegen vor, wenn kumulativ folgende Sachverhalte vorliegen:

- a) die Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie ist im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden übermässig;
- b) die ausserordentliche Belastung ist höher als 5 Prozent des eigenen Ressourcenpotenzials;
- c) die gemäss Litera a und b übermässige Belastung führt zu einer nachhaltigen Störung des Finanzhaushalts.

<sup>3</sup> Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarem Masse auszuschöpfen. Dazu gehören insbesondere Massnahmen der Nutzung des Ertragspotenzials, der Ausgabenbeschränkung und der Strukturanpassung, das Erheben eines Steuerfusses von mindestens 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie das Erheben von Kausalabgaben zu längerfristig kostendeckenden Ansätzen.

#### **4. Mittelbeschaffung, -dotierung und -verteilung**

**Art. 10**            Spezialfinanzierung Finanzausgleich

<sup>1</sup> Zur Finanzierung und Abwicklung des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie der Beiträge zur Förderung von Gemeindegemeinschaften wird eine Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung<sup>4)</sup> geführt.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird gespiesen mit Beiträgen der ressourcenstarken Gemeinden gemäss Artikel 5 Absatz 2 sowie mit allgemeinen Staatsmitteln des Kantons. Die kantonalen Mittel betragen mindestens 150 Prozent und höchstens 250 Prozent der Gemeindebeiträge.

<sup>3</sup> Bei fehlendem Vermögen der Spezialfinanzierung sind Vorschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln nur vorübergehend und höchstens bis zur Höhe der letzten Mittelzuweisung zulässig.

**Art. 11**            Dotierung der Mittel

<sup>1</sup> Der Grosse Rat legt im Rahmen des Budgets folgende Grössen jährlich fest:

- a) den Beitragssatz zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden gemäss Artikel 5 Absatz 2;
- b) den Prozentsatz für die minimale Ressourcenausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden gemäss Artikel 6 Absatz 3;

---

<sup>4)</sup> BR [710.100](#) und BR [710.110](#)

- c) das Gesamtvolumen für den Gebirgs- und Schullastenausgleich gemäss Artikel 7. Dieses beträgt 70 bis 100 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich;
- d) das Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten gemäss Artikel 9.

